

„Eyne witwee magk eß wol treiben noch yres mannes tode“

Quantitative Untersuchungen zur Wahrnehmung des Witwenrechts
in sächsischen Zunft-handwerken des 17. und 18. Jahrhunderts*

von
MARCEL KORGE

I. Einleitung: Das Fortführungsrecht im Zunft-handwerk

Volkswirtschaftlich betrachtet kann nach der Drei-Sektoren-Hypothese ein Raum (Volkswirtschaft) in einen Primärsektor (Rohstoffgewinnung), einen Sekundärsektor (Rohstoffverarbeitung) und einen Tertiärsektor (Dienstleistung) geteilt werden. Dem Sekundärsektor kann das Handwerk zugeordnet werden. Diese seit Jahrtausenden bestehende Betriebsform differenzierte sich bereits in vorindustrieller Zeit insbesondere in den Städten stark aus. Zur besseren Vertretung ihrer Interessen schlossen sich viele städtische Handwerker im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit zu berufsständischen Korporationen zusammen. Diese Korporationen wurden in Mitteldeutschland Innungen, Zünfte oder einfach Handwerke genannt, wobei im vorliegenden Beitrag diese Begriffe synonym verwendet werden.

Auch wenn sich zuletzt der analytische Blick weitete, so werden die organisierten Handwerke in den Geschichtswissenschaften, von wenigen Ausnahmen abgesehen,¹ doch als Institute von Männern wahrgenommen, wodurch das Bild eines von Männern betriebenen Handwerksbereichs entstand. Die Handwerksmeister, als Inhaber des Meisterrechts, das heißt der Genehmigung zur Führung einer Zunftwerkstatt, hatten einen mehrstufigen, formalisierten Qualifikationsprozess durchlaufen. Sie besetzten die Führungsämter innerhalb der Zunftorgani-

* Das Zitat im Beitragstitel stammt aus: HUBERT ERMISCH (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II/6), Leipzig 1879 (im Folgenden: CDS II/6), Nr. 205, S. 169 (Tuchmacher 1470).

¹ Zu diesen Ausnahmen zählen insbesondere jene Gewerbe, in denen sich Frauen zu eigenen Zünften zusammenschlossen. Beispielsweise gab es Frauenzünfte in Florenz, Paris und Zürich. Zu den Kölner Frauenzünften, auf die besonders die deutsche Historiografie einging, vgl. EDITH ENNEN, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, in: Bernd Herrmann (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart ³1987, S. 35-52, hier S. 44-46; PETER-PER KREBS, Die Stellung der Handwerkerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Diss. jur. Regensburg 1974, S. 73-75; MARGRET WENSKY, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte NF 26), Köln/Wien 1980.

sationen, allen voran das Amt des Zunftvorstehers. Dennoch waren in den Zünften nicht nur Männer miteinander verbunden. Bis ins 18. Jahrhundert galt in den meisten Handwerken die Norm, dass ein Meister möglichst bald nach der Verleihung seiner Meisterwürde heiraten sollte. So schrieb die Leipziger Goldschmiedezunft jedem ihrer neuen Mitglieder neben den grundsätzlichen Qualitäten, über welche die zukünftige Ehefrau verfügen musste, seit 1588 vor, sich umgehend zu verhehlichen. Die Ordnung forderte, wenn ein Goldschmied zum Meister gesprochen worden war *und ihm sein Handtwerck gereicht ist, sol er lenger als ein Viertell Jahr ungefreiet nicht bleiben, sondern zum lengsten innerhalb eines Vierteljahres zum heiligen Ebestandt greiffen und sich beweiben unnd do er uber solche Zeit ungefreiet verharren wurde, soll ihme offenenn Laden zuhalten nicht vergönnet werdenn.*² Erfüllte die Frau die verschiedenen Aufnahmebedingungen (eheliche Geburt, ehrliches Herkommen, frommer Lebenswandel usw.), sollte die Ehe rechtzeitig geschlossen werden. Ab diesem Zeitpunkt, teilweise erst nach zusätzlichem ‚Zunfteinkauf‘ der Ehefrau, galt sie ebenfalls als Mitglied der korporativen Gemeinschaft, jedoch aufgrund abgeleiteten Rechts durch die Mitgliedschaft ihres Ehemannes.³ Der Meisterfrau standen, da sie der Zunft lediglich im Status der Schutzgenossenschaft verbunden war, nicht die gleichen Rechte wie ihrem Ehemann mit seiner Vollmitgliedschaft zu. So konnte eine Meisterfrau kein Vorsteheramt bekleiden. Zu Lebzeiten ihres Ehemannes war sie auf den Handwerksversammlungen nicht stimmberechtigt und nahm nicht an ihnen teil.

Einem handwerklichen Wirtschaftsbetrieb stand nach zeitgenössischen Idealvorstellungen ein Meister vor, dessen Ehefrau ihn nach Kräften unterstützen sollte, wobei ihr neben Haushaltsführung und Kindererziehung auch im handwerklich-produktiven und vor allem im distributiven Bereich wesentliche Aufgaben zukommen konnten. Nicht selten hatte sie eine vollwertige Arbeitskraft zu ersetzen. Die Sozialhistorikerin Heide Wunder sprach von einem sich ergänzenden, voneinander gegenseitig abhängigen frühneuzeitlichen „Ehe- und Arbeitspaar“.⁴ In der zünftigen Überlieferung schlugen sich die wichtigen Funktionen einer verheirateten Frau, die durch die Reformation eine Neubewertung erfahren hatten,⁵ nicht nieder. Öffentliche Bedeutung besaßen vor allem die Statuten der

² Stadtarchiv Leipzig (im Folgenden: StadtA Leipzig), Zunftbuch I, fol. 290^r-291^v (Goldschmiede 1588).

³ Vgl. GUSTAF KLEMENS SCHMELZEISEN, Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Stadtwirtschaft. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Rechts (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 10), Stuttgart 1935, S. 28, 30. Auf die rechtliche Stellung der Frau in einer frühneuzeitlichen Stadt geht neben der Arbeit von Schmelzeisen ausführlicher ein: CHRISTINE WERKSTETTER, Frauen im Augsburgener Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert (Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg. Colloquia Augustana 14), Berlin 2001, S. 39-53.

⁴ HEIDE WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 96, 98.

⁵ Vgl. SILKE LESEMANN, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim (Schriftenreihe des

Zünfte. In ihnen spielte das weibliche Geschlecht (meist) eine marginale, nicht selten sogar negativ konnotierte Rolle. Man denke beispielsweise an Bestimmungen, die sich mit dem Umgang der Handwerker mit ‚freien Frauen‘ beschäftigen. Allerdings enthalten die Zunftordnungen in Bezug auf das weibliche Geschlecht zumindest im 17. und 18. Jahrhundert mehrheitlich Regelungen für den Fall, dass der Meisterrechtsinhaber und Werkstattbesitzer verstarb. Diese Regelungen kreisten um das sogenannte Fortführungsrecht.

Das Fortführungsrecht im vormodernen Handwerk räumte den Meisterwitwen, seltener auch den mündigen und zum Teil sogar den unmündigen Meisterkindern das Recht ein, den Meisterbetrieb unter bestimmten Bedingungen fortzuführen, ohne dass ihnen persönlich die Meisterwürde durch Meisterspruch nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen verliehen worden war. Frauen blieb in den Zunfthandwerken der Frühneuzeit der notwendige offizielle Qualifikationsweg verwehrt.⁶ Die Erlaubnis zur Führung einer Werkstatt ohne formale Qualifikation war umso bedeutsamer, als dass die Zünfte ansonsten relativ streng auf die Einhaltung sämtlicher Qualifikationsbedingungen, die die Anwärter auf das Meisterrecht erfüllen mussten, achteten. Die Ursachen und Motive, welche zur Entwicklung des Fortführungsrechts als eines besonderen Privilegs geführt hatten, mussten also von ausschlaggebender Bedeutung sein. Sie sind in der Forschung bis heute umstritten,⁷ sollen aber an dieser Stelle nicht thematisiert werden.

Stadarchiv und der Stadtbibliothek Hildesheim 23), Hildesheim 1994, S. 74 f.; KATHARINA SIMON-MUSCHEID, Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: Dies. (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 22), Frankfurt am Main/New York 1998, S. 13-33, hier S. 18; WUNDER, Frauen (wie Anm. 4), S. 66 f., 249.

- ⁶ Ausnahmen bildeten neben den seltenen Frauenzünften die ‚gemischten‘ Zünfte, in denen bis ins 16. Jahrhundert hinein neben Lehrlingen und Meistern auch Lehrlingmädchen und Meisterinnen etabliert waren. Vgl. BRITTA-JULIANE KRUSE, Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Berlin/New York 2007, S. 312 f.; ERIKA UITZ, Frauenarbeit im Handwerk. Methodenfragen und inhaltliche Probleme, in: Simon-Muscheid, Was nützt die Schusterin dem Schmied (wie Anm. 5), S. 35-52, hier S. 36, 46; HELMUT WACHENDORF, Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters, Diss. phil. Hamburg 1934; WENSKY, Stellung der Frau (wie Anm. 1); MERRY E. WIESNER-HANKS, Ausbildung in den Zünften, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt am Main/New York 1996, S. 91-102, hier S. 93.
- ⁷ Von der Forschung wurden bislang das Fortbestehen des Werkstattbetriebes, das Ziel einer stabilen Anzahl an Produktionsstätten in der Stadt, die soziale Absicherung der Hinterbliebenen und die Entlastung der zünftigen und öffentlichen Armenkassen als Gründe angeführt. Vgl. BEATE BRODMEIERS, Die Frau im Handwerk in historischer und moderner Sicht (Forschungsberichte aus dem Handwerk 9), Münster 1963, S. 46; RAINER STAHLSCHEIDT, Die Geschichte des eisenverarbeitenden Gewerbes in Nürnberg von den 1. Nachrichten im 12.–13. Jahrhundert bis 1630 (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte. Schriftenreihe des Stadarchivs Nürnberg 4), Nürnberg 1971, S. 213; ANNEMARIE STEIDL, „Trost für die Zukunft der Zurückgelassenen...“. Witwenpensionen im Wiener Handwerk im 18. und 19. Jahrhundert, in: Josef Ehmer/

Die vorliegende Untersuchung fragt vielmehr nach der Wahrnehmung des Fortführungsrechts und konzentriert sich hierfür auf die Verwendung von originalen, frühneuzeitlichen Quellen aus den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig. In den dortigen Archivbeständen fanden sich keine Hinweise auf Lehrmädchen oder selbstständige Meisterinnen, die das Handwerksrecht aufgrund eigener Formalqualifikation erhalten hatten, geschweige denn auf Frauenzünfte. Das aus mittelalterlicher Zeit stammende Töchterrecht, wonach unverheiratete Töchter verstorbener Handwerksmeister ein Fortführungsrecht für die väterliche Werkstatt besaßen, wurde in den erwähnten Beständen zuletzt an der Schwelle zur beginnenden Neuzeit bei den Leipziger Messerschmieden⁸ erwähnt, doch ob dieses töchterliche Fortführungsrecht tatsächlich ausgeübt wurde, konnte nicht eruiert werden. Übrig blieb allein das Witwenrecht. Für die Frühe Neuzeit stellten die Meisterwitwen somit die einzigen Frauen dar, welche die Werkstatt in einem zünftigen Gewerbe führen durften und – wie gezeigt werden soll – in nicht geringer Zahl tatsächlich führten. Diesem Recht entsprechend beteiligten sie sich durchaus an der Zunftorganisation, indem sie an den Morgensprachen und Quartalen (Zunftversammlungen) teilnahmen, dort Mitgliedsbeiträge entrichteten, eigene

Peter Gutschner (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 320-347, hier S. 323 f.; WERKSTETTER, *Augsburger Zunft Handwerk* (wie Anm. 3), S. 144; WUNDER, *Frauen* (wie Anm. 4), S. 125; GEORG ZÖLLNER, *Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600*, Diss. phil. Leipzig, Halle an der Saale 1915, S. 74. Zuletzt führte Gesa Ingendaahl die Witwenrechte ausschließlich auf eine ihnen innewohnende „Überbrückungsfunktion“ zurück, nach der die Witwen allein „als ‚Platzhalterinnen‘ [dienten], bis die männliche Ordnung in der Werkstatt durch Wiederheirat oder Nachkommen wiederhergestellt war“. GESA INGENDAHL, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie* (Geschichte und Geschlechter 54), Frankfurt am Main 2006, S. 162.

- ⁸ Vgl. StadtA Leipzig, *Zunftbuch I*, fol. 116^r (Messerschmiede 1503). Zöllner legt die Formulierung, dass Töchter und Söhne in einigen Handwerken, das Handwerk „halb“ beziehungsweise „ganz“ haben, fälschlicherweise als Fortführungsrecht aus, worauf sich weitere Arbeiten beziehen. Vgl. BARBARA HÄNDLER-LACHMANN, *Die Berufstätigkeit der Frau in den deutschen Städten des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 30 (1980), S. 131-175, hier S. 148; WACHENDORF, *Wirtschaftliche Stellung* (wie Anm. 6), S. 76; ZÖLLNER, *Zunftverfassung* (wie Anm. 7), S. 75. Tatsächlich sind damit aber vergünstigte Zunftbeitragsbedingungen (z. B. halbierte oder gänzlich erlassene Meisterrechtsgebühren oder Mutzeiten) für die Meistersöhne und -schwiegersonnen, die sich zum Meisterspruch anmeldeten, gemeint. Vgl. z. B. StadtA Leipzig, *Zunftbuch I*, fol. 60^v-61^r (Leineweber 1481); KRISTIN BAUER, *Die Erwerbstätigkeit von Frauen in spätmittelalterlichen Städten am Beispiel der Leipziger Kramerinnung*, in: *Leipziger Almanach. Informationen, Kalendarien, Aufsätze* 2011/12, S. 27-40, hier S. 37. Wenn es zudem hieß, dass die Meistertöchter das Handwerk von ihrem Vater hätten, ist dies so zu verstehen, dass die einheiratenden Gesellen damit den Anspruch erhielten, das Gewerbe des Schwiegervaters nach ihrem Meisterspruch auszuüben. Vgl. HELMUT BRÄUER, *Handwerk im alten Chemnitz. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Chemnitzer Handwerks von den Anfängen bis zum Beginn der industriellen Revolution*, Chemnitz 1992, S. 108. Für Beispiele vgl. UITZ, *Frauenarbeit* (wie Anm. 6), S. 44 f.

Anliegen vorbrachten, sich an den Debatten auf der Zunftstube beteiligten und gemeinsame Entscheidungen mittrugen.⁹

Auf das Witwenrecht gehen zahlreiche handwerks- und frauengeschichtliche Studien ein.¹⁰ Dabei stützen sich vor allem ältere Arbeiten maßgeblich oder sogar ausschließlich auf die Auswertung normativer Quellen, allen voran auf die erwähnten Zunftordnungen. In diesen Quellen wird bezüglich des Fortführungsrechts eine ähnliche Lage in den verschiedensten Gewerben und Städten geschildert. Auch eine Auswertung sächsischer Handwerksstatuten aus dem 15. bis 18. Jahrhundert ergab ein relativ homogenes Bild.¹¹ In den meisten Fällen gestatteten

⁹ In der Forschung wurde diese Teilhabe von Witwen lange Zeit bestritten. Vgl. BRODMAYER, Frau (wie Anm. 7), S. 48; JOHANN ANDREAS ORTLOFF, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutschen Reichsgesetzen überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die Königl. Preussischen Staaten, die Chursächsischen General-Innungsartikel, die Braunschweigische Gildeordnung für Handwerker und mehrere andere teutsche Handwerksgesetze, Erlangen 1803, S. 292. Zweifel daran kamen bereits Peter-Per Krebs und die jüngere Handwerksforschung revidierte dieses Urteil gänzlich. Vgl. OLIVIA HOCHSTRASSER, Hof, Stadt, Dörfle – Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft (1715–1806), in: Susanne Asche u. a. (Hg.), Karlsruher Frauen 1715–1945. Eine Stadtgeschichte (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs 15), Karlsruhe 1992, S. 19–101, hier S. 48; KREBS, Handwerkerswitwe (wie Anm. 1), S. 116, 141; CHRISTINE WERKSTETTER, „... da ich meinem Vater Tochter, Gesell, Junge und handtlinger gewesen“. Arbeitsfelder, Ausbildung und „work identity“ von Frauen im Augsburger Zunft Handwerk des 18. Jahrhunderts, in: Mark Häberlein/Christof Jeggle (Hg.), Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und Früher Neuzeit (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte NF 2), Konstanz 2004, S. 163–179, hier S. 169; WERKSTETTER, Augsburger Zunft Handwerk (wie Anm. 3), S. 161–164, 497, 506 f.

¹⁰ Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 7), S. 160–172; KREBS, Handwerkerswitwe (wie Anm. 1); LESEMANN, Arbeit (wie Anm. 5), S. 57–61; SCHMELZEISEN, Rechtsstellung (wie Anm. 3), S. 50–62; WENSKY, Stellung der Frau (wie Anm. 1); WERKSTETTER, Augsburger Zunft Handwerk (wie Anm. 3), S. 144–173. Darüber hinaus ist unbedingt an die einschlägigen Arbeiten zur Handwerks Geschichte von Helmut Bräuer zu erinnern, der thematisch allerdings andere Schwerpunkte setzte. Seinen grundlegenden Studien verdankt der Autor des vorliegenden Beitrags zahllose Erkenntnisse und Denkanstöße. Genannt seien an dieser Stelle stellvertretend für viele weitere zwei Untersuchungen: HELMUT BRÄUER, Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jahrhunderts, Weimar 1989; DERS., Das Zwickauer „Tuchknappenregister“ von 1536 bis 1542. Bemerkungen zum Problem der sozialen Sicherung im Handwerk der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1990, H. 2, S. 97–113.

¹¹ Vgl. MARCEL KORGE, Kollektive Sicherung bei Krankheit und Tod. Fallstudien zum frühneuzeitlichen Zunft Handwerk in städtischen Zentren Sachsens (Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau) (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte 33), Stuttgart 2013, S. 398–418. Insbesondere in den Handwerksordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind mehrheitlich Festlegungen zum Fortführungsrecht der Meisterwitwen enthalten. In einer Stichprobe zu verschiedenen (kur-)sächsischen Bekleidungs- und Textilgewerben (15. bis 18. Jahrhundert) gingen fast alle Handwerksordnungen kurz auf das Fortführungsrecht ein. Unter den Ausnahmen fanden sich einerseits besonders alte Statuten aus vorreformatorischer Zeit, welche bei einer neuen Konfirmation spätestens um 1600 diese Thematik ebenfalls aufgriffen, und andererseits relativ junge, um

die Zünfte den Meisterwitwen den weiteren Betrieb der ehemännlichen Werkstatt unter Einhaltung gewisser Regeln bis zum Lebensende oder bis zur Wiederverheiratung. Wie in einer der ältesten Chemnitzer Handwerksordnungen fielen die schriftlich fixierten Regelungen oft sehr knapp aus: *Eyne witwee magk eß wol treiben noch yres mannes tode*, legten die Chemnitzer Tuchmacher im Jahr 1470 fest, wobei sie mit *eß* das Handwerk meinten.¹² Und die Dresdner Leineweber verwiesen noch Anfang des 17. Jahrhunderts in ihren Statuten darauf, dass *so ein meister auf diesem handwergke stirbet, so mag seine gelaßene frau das handwergke treiben und arbeiten und mit dem handwergke halten wie ein meister*.¹³ Den verwitweten Frauen stand damit – zumindest pro forma – die Möglichkeit offen, die Werkstatt ihres verstorbenen Ehegatten weiterzuführen.¹⁴

Dass eine einseitige Verwendung normativer Quellen zu einem verzerrten Verständnis historischer Verhältnisse führen kann, wurde schon von anderer Stelle kritisch angemerkt.¹⁵ Daher soll dieses einheitlich erscheinende, etablierte Bild eines normativ bestehenden Rechts auf Fortführung einer vormodernen Zunftwerkstatt überprüft werden, indem nach der realen Inanspruchnahme dieses Rechts gefragt wird. Diesbezüglich klagte Silke Lesemann in ihrer Dissertation über Frauen im Hildesheimer Handwerk: „Aussagen über den tatsächlichen Umfang der Ausübung des Witwenrechts sind nicht zu treffen.“ Sie fügte hinzu: „Es entsteht jedoch der Eindruck, daß dies nicht häufig vorkam, denn in den Quartals-

1800 entstandene Ordnungen, die auf allgemeine gesetzliche Regelungen verweisen konnten.

¹² CDS II/6, Nr. 205, S. 169.

¹³ Stadtarchiv Dresden (im Folgenden: StadtA Dresden), Ratsarchiv, C.XXIV.216c, Bd. 1, fol. 288^v (Leineweber 1611). Die Formulierung war bereits in der Vorgängerordnung enthalten. Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, C.XXIV.274b, fol. 170^v (Leineweber 1556).

¹⁴ Grenzen fand das Fortführungsrecht in Bedingungen, die in vielen Zünften des alten Reiches galten. Neben einem frommen, ehrbaren und der Zunftgemeinschaft konformen Lebenswandel galt das Recht einer Witwe, die Werkstatt zu führen, ein Leben lang bis zum ‚Verrücken‘ ihres Witwenstuhls, das heißt bis zu ihrer Wiederverheiratung. Eine zusätzliche zeitliche Einschränkung bei der Fortführung des Werkstattbetriebes war selten. Sie galt im 16. Jahrhundert für die Massenhandwerke der Schneider (Dresden, Leipzig) und Schuhmacher (Dresden). Bereits im folgenden Jahrhundert wurden diese zeitlichen Restriktionen zugunsten der Frauen gelockert oder gänzlich aufgehoben. Andere statutarische Regelungen betrafen die Anstellung oder Beschäftigung von Hilfskräften in Witwenbetrieben, wobei für diese Thematik tatsächlich einige gewerbespezifische Varianten zu registrieren sind. Für verschiedene Beispiele aus sächsischen Städten vgl. KORGE, Kollektive Sicherung (wie Anm. 11), S. 400-415.

¹⁵ Vgl. SILKE LESEMANN, Ehre der Frau – Ehre der Familie? Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheimer Handwerk, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert, Hannover 1993, S. 29-37, hier S. 33 f. Auch Christof Jeggle bedauert, dass gerade ein großer Teil der Handwerksgeschichtsschreibung durch die häufige Konzentration auf normative Quellen innovationsarm sei und quantifizierbare Quellen nicht schwerpunktmäßig auswerten würde. Vgl. CHRISTOF JEGGLE, Gewerbliche Produktion und Arbeitsorganisation. Perspektiven der Forschung, in: Häberlein/Jeggle, Vorindustrielles Gewerbe (wie Anm. 9), S. 19-35, hier S. 20.

büchern der Zünfte werden Witwen selten genannt.“¹⁶ Nahmen Meisterwitwen ihr Recht also überhaupt wahr und welchen Anteil machten diese von Frauen geführten Werkstätten an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe aus? Wie lange hatten Witwenbetriebe Bestand und wie gestaltete sich ihre wirtschaftliche Lage? Was wurde aus den Frauen, die das Wagnis eingingen, eine Werkstatt selbstständig zu führen?¹⁷

II. Einzelne methodische Zugänge zur quantitativen Erfassung von Witwenwerkstätten

Im Gegensatz zur normativen Seite mangelt es bis heute an umfassenden Untersuchungen zur tatsächlichen Existenz der von Meisterwitwen geführten Produktions- und Verkaufsstätten.¹⁸ Schon die Bestimmung der absoluten und – im Vergleich zu den Meisterbetrieben – relativen Häufigkeit von Witwenbetrieben bereitet große Schwierigkeiten. Inwiefern wurde das Fortführungsrecht in praxi also wahrgenommen? War es für die meisten Witwen eher ein theoretisches Privileg als eine echte Chance, wie es bei der Sozialhistorikerin Lyndal Roper heißt?¹⁹ Welche methodischen Wege gibt es, die Existenz, Dauer und gegebenenfalls wirtschaftliche Lage von jenen frühneuzeitlichen Werkstätten zu beleuchten? Die bisherige Forschung geht wenig überraschend von einer im Hinblick auf die Zahl der Witwen unterproportional vorhandenen Menge an Witwenbetrieben aus. Zudem hätten diese Betriebsstätten meist nur kurze Zeit bestanden.²⁰ Es habe sich um Übergangs- und Randphänomene gehandelt. Ursächlich für eine solche Sicht war neben einer schwierigen Quellensituation nicht zuletzt die sogenannte Verdrängungsthese.

¹⁶ LESEMANN, Arbeit (wie Anm. 5), S. 60.

¹⁷ Auch nach den Motiven für die Aufnahme, Beendigung oder Nichtaufnahme einer Werkstattführung durch die Meisterwitwen zu fragen und in diesem Zusammenhang das Spannungsfeld von Autonomie und Zwang zu beleuchten, wäre lohnenswert, denn bislang sind diese Themen nicht befriedigend untersucht worden.

¹⁸ In ihrer Hildesheimer Studie gibt Lesemann an, dass ihr keine Untersuchungen über die Dauer des tatsächlich ausgeübten Witwenrechts bekannt und derartige Analysen aufgrund der Quellenvielfalt und -struktur „nur schwer durchzuführen“ seien. Vgl. LESEMANN, Arbeit (wie Anm. 5), S. 62, Anm. 119.

¹⁹ Vgl. LYNDAL ROPER, The holy household. Women and morals in Reformation Augsburg (Oxford studies in social history), Oxford 1989, S. 52.

²⁰ Differenzierter betrachten Christine Werkstetter und Reinhold Reith die Frage nach den Überlebenschancen von Witwenbetrieben. Sie räumen aufgrund von Einzelbeispielen ein, dass einige der Frauen ihre Werkstätten durchaus längere Zeit geführt haben könnten. Vgl. REINHOLD REITH, Altersprobleme und Alterssicherung im Handwerk der frühen Neuzeit, in: Gerd Göckenjan (Hg.), Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik (Beiträge zur Sozialpolitik-Forschung 5), Augsburg 1990, S. 14-34, hier S. 26-28; WERKSTETTER, Augsburger Zunfthandwerk (wie Anm. 3), S. 191.

Die Entwicklungen, welche die Verdrängungsthese in den zurückliegenden Jahrzehnten nahm, hat zuletzt Muriel González Athenas treffend zusammengefasst, weshalb sich die Ausführungen an dieser Stelle auf das Nötigste beschränken werden.²¹ Nachdem die ältere Geschichtsforschung einen auf Frauen ausgerichteten frühneuzeitlichen Verdrängungsprozess im Handwerkswesen erkannt haben wollte, in dessen Zuge „jede Art der Frauenarbeit“ im Gegensatz zur eher idealisierend geschilderten Lage im Mittelalter unterdrückt und verboten worden sei,²² wurde diese These in den 1980er- und 1990er-Jahren von einigen Vertreterinnen und Vertretern der Sozial- und Geschlechtergeschichte undifferenziert aufgegriffen und teilweise noch verschärft. Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert seien die Rechte von selbst- und unselbstständig tätigen Frauen im Erwerbsleben immer weiter beschnitten worden.²³ Deutlich stellten sich Heide Wunder und Christine Werkstetter gegen solch pauschalisierende Ansichten. Ihrer Meinung nach müssten vielmehr der Familienstand der Frau, die Verwandtschaftsverhältnisse, das jeweilige Gewerbe, die Orte und Zeiten Beachtung finden.²⁴ Insgesamt wird heute die Frage nach der Rolle der Frau im Handwerk erfreulicherweise zunehmend mit größerer inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung statt mit einer allgemeinen Verdrängungsthese beantwortet.

Für die sächsischen Zunfthandwerke konnte keine allgemeine Tendenz zur Begrenzung des Fortführungsrechts oder zur Beschneidung der Rechte von Meisterwitwen während der Frühen Neuzeit festgestellt werden. Auch um der partiell weiterhin vertretenen Pauschalthese einer absoluten Verdrängung von Frauen und Frauenarbeit aus dem Handwerk entgegenzutreten, sollen im Folgenden einige methodische Zugänge quantitativer Art vorgestellt werden, welche es erlauben, die Existenz der durch Witwen geleiteten Werkstätten und ihre Existenzdauer

²¹ Für die folgenden Ausführungen zur Verdrängungsthese vgl. vor allem: MURIEL GONZÁLEZ ATHENAS, *Kölner Zunfthandwerkerinnen 1650–1750. Arbeit und Geschlecht*, Kassel 2014, S. 14–18.

²² Vgl. SCHMELZEISEN, *Rechtsstellung* (wie Anm. 3), S. 85. Für ähnliche Ansichten vgl. BRODMIEIER, *Frau* (wie Anm. 7), S. 19; STAHLSCHEMIDT, *Eisenverarbeitende Gewerbe* (wie Anm. 7), S. 182. Schon in den 1970er-Jahren argumentierte Krebs zurückhaltender, indem er beispielsweise auf die Rechte von Witwen und die Existenz von Witwenbetrieben noch am Ende des 18. Jahrhunderts verwies. Vgl. KREBS, *Handwerkerswitwe* (wie Anm. 1).

²³ Vgl. HÄNDLER-LACHMANN, *Berufstätigkeit* (wie Anm. 8), S. 172; DOROTHEE RIPP-MANN/KATHARINA SIMON-MUSCHEID, *Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Methoden, Ansätze und Postulate*, in: Mireille Othenin-Girard/Anna Gossenreiter/Sabine Trautweiler (Hg.), *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1991, S. 63–98, hier S. 66; ROPER, *Household* (wie Anm. 19), S. 31–55; MERRY E. WIESNER, *Guilds, Male Bonding and Women’s Work in Early Modern Germany*, in: *Gender & History* 1 (1989), H. 2, S. 125–137, hier S. 127, 131–133; WIESNER-HANKS, *Ausbildung* (wie Anm. 6), S. 100.

²⁴ Vgl. WERKSTETTER, *Augsburger Zunft Handwerk* (wie Anm. 3), S. 20 f., 182, 469–471; WUNDER, *Frauen* (wie Anm. 4), S. 124.

quellengestützt zu belegen. Noch immer ist in diesem Bereich ein unübersehbares Forschungsdefizit zu beklagen.

Grundsätzlich würden sowohl qualitative, das heißt vor allem einzelne Fälle beschreibende, als auch quantitative Ansätze infrage kommen. Für einige Handwerke existiert eine nicht zu unterschätzende Zahl an Einzeldokumenten, welche nicht allein die Existenz, sondern auch die Alltagsprobleme der Witwenbetriebe in Schlaglichtern beleuchten. Beispielsweise stellten im Leipziger Schneiderhandwerk Witwenbetriebe mit Blick auf die zahlreichen Hinweise in den zünftigen und städtischen Akten keine Ausnahmerecheinungen dar. So kam es immer wieder mit Schneiderwitwen zu Konflikten wegen der Einstellung, Beschäftigung und Entlohnung von Hilfskräften. Konkurrerierende Handwerksmeister klagten über pfuschende *Weiber* und deren *Tafelschneider*, das waren Gesellen, die einer Witwenwerkstatt vorstanden.²⁵ Eine systematische Untersuchung der Existenz von Witwenbetrieben erlauben diese sporadisch und oft zufällig vorliegenden Hinweise jedoch nicht. Überhaupt eignet sich die handwerkseigene Überlieferung für eine systematische, quantitative Analyse an vielen Stellen nur bedingt, denn allzu oft kann – abgesehen von größeren Überlieferungslücken – nicht von einer gleichmäßig vorgenommenen Buchführung gesprochen werden. Viele Zünfte stellten keine professionellen Schreiber für die Führung ihrer Handwerks- und Rechnungsbücher ein. Vielmehr wurde jährlich ein Meister des Handwerks mit dieser Aufgabe betraut. Daher wurden Details, die für wissenschaftliche Fragestellungen relevant sind, in einem Jahr festgehalten, konnten aber bereits im Folgejahr ganz oder teilweise wieder fehlen. Dennoch soll versucht werden, auch und gerade das vielfältig überlieferte Handwerksschriftgut für den Nachweis von Witwenbetrieben zu verwenden. Wie gezeigt werden soll, bieten sich zur Ergänzung weitere Quellenbestände an.

Nachfolgend wird anhand einzelner Quellengattungen dem historischen Phänomen des Witwenbetriebs nachgegangen. Dabei werden die analytischen Chancen und Grenzen der einzelnen Ansätze zur Erfassung und Auswertung entsprechender empirischer Daten aufgezeigt. Als Quellengrundlage dienten kommunale und kirchliche Archivbestände des 17., 18. und frühen 19. Jahrhunderts aus drei sächsischen Städten (Chemnitz, Dresden, Leipzig). Die Menge, der Charakter und der gegenwärtige Zustand des vorhandenen Quellenmaterials gestatten keine umfangliche, lückenlose Datenerhebung. Der Versuch, die verschiedenen Ansätze jeweils anhand ein und derselben Handwerke sowie möglichst in einem identischen Untersuchungszeitraum zu überprüfen, scheiterte an der Überlieferungssituation. Es mussten demnach unterschiedliche Stichproben gewählt, bearbeitet und ausgewertet werden. Sollen die Ergebnisse der Untersuchung jedoch nicht ausschließlich auf Zufallstreffern und Einzelfällen basieren, bieten sich für syste-

²⁵ Allein im *Innungsbuch* der Leipziger Schneiderzunft finden sich zahlreiche Einzelbelege für Auseinandersetzungen, in welche auch das Gewerbe führende Witwen verwickelt waren. Vgl. StadtA Leipzig, Handwerksinnungen (im Folgenden: Inn) Schneider B 2, fol. 17^v, 114^r-114^v, 125^v, 143^r, 155^v u. ö.

matische Analysen vor allem serielle Quellen an, die relativ regelmäßig und über einen größeren Zeitraum hinweg vorliegen.

1. Lehrlings- und Gesellenbücher

Die Frühneuzeithistorikerin Christine Werkstetter wertet in ihrer viel beachteten Monografie „Frauen im Augsburger Zunfthandwerk“ neben Handwerksordnungen und -akten in großem Umfang vor allem Suppliken der Handwerker und Handwerkerinnen an das dortige Handwerksgericht aus.²⁶ Ein vergleichbarer Quellenbestand steht andernorts (so auch in Sachsen) vielfach nicht zur Verfügung. Zu den häufig überlieferten Zunftarchivalien gehören indes Gesellen- und Lehrlingsbücher. In diesen Büchern ist mitunter nicht allein das Faktum der Aufnahme oder Entlassung eines Lehrlings beziehungsweise Gesellen festgehalten worden, sondern es wird bisweilen auch die Arbeitgeberseite benannt. Die Zahl der unterhaltenen Arbeitskräfte könnte Hinweise auf den ökonomischen Erfolg einer Witwenwerkstatt liefern, wenn diese z. B. in Relation zu anderen Werkstätten gesetzt wird.

Leider sind die in den Lehrlings- und Gesellenbüchern enthaltenen Angaben jedoch in vielen Fällen zu unspezifisch, insbesondere wenn die Arbeitgeberseite ohne weitere Spezifizierung unter Angabe eines Familiennamens verzeichnet wurde. Dadurch können Meisterwitwen nicht von Meistern unterschieden werden. Selbst wenn dies durch bestimmte Umstände wie die Verwendung feminisierter Familiennamen möglich wird, bleibt die ermittelte Existenzdauer der Witwenbetriebe sehr ungenau. Konkretere Anfangs- und Endpunkte der offiziellen weiblichen Betriebsführung bleiben unbekannt. Da die vormodernen Handwerksbetriebe bei gewissen gewerbespezifischen Unterschieden überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe waren, erfolgten Anstellungen beziehungsweise Verabschiedungen von Arbeitskräften mitunter in großen zeitlichen Abständen zueinander. Als Folge muss eine über die Einstellung oder Verabschiedung von Arbeitskräften ermittelte betriebliche Existenzdauer sehr ungenau bleiben. Schließlich können mit diesem Ansatz Witwenbetriebe, die eventuell ohne Lehrlinge beziehungsweise Gesellen produzierten, überhaupt nicht erfasst werden. Versuchsweise wurden dennoch einige Lehrlings- und Gesellenbücher ganz oder teilweise ausgewertet.

Für Chemnitzer und Dresdner Zunfthandwerke gibt es kaum Belege bezüglich der Beschäftigung von Lehrjungen in Witwenbetrieben. Für das Chemnitzer Kürschnerhandwerk²⁷ und die drei Dresdner Handwerke der Fleischer,²⁸ Lohger-

²⁶ Vgl. WERKSTETTER, Augsburger Zunfthandwerk (wie Anm. 3).

²⁷ Vgl. Stadtarchiv Chemnitz (im Folgenden: StadtA Chemnitz), H 01, Nr. 104 (Zeitraum 1665–1719).

²⁸ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.19, Fleischer-Dep. Nr. 2, Bd. 1 (Zeitraum 1706–1728) und 2 (Zeitraum 1788–1810).

ber²⁹ und Töpfer³⁰ sind keine Lehrmeisterinnen überliefert. Unter den Chemnitzer Posamentierern³¹ und Tuchmachern³² fanden sich diese jeweils nur ein einziges Mal.

Eine relativ günstige gesetzliche Ausgangssituation für das Vorhandensein von Lehrmeisterinnen bestand in einem jüngeren Dresdner Handwerk. Die vom polnischen König August II., dem sächsischen Kurfürsten Friedrich August I. (1670–1733), konfirmierten Innungsartikel für die Perückenmacher vom 20. Juli 1724 besagten zur Beschäftigung von Lehrjungen durch Meisterwitwen: *Wenn ein Innungs Verwandter mit Tode abgeheth, stehet der hinterlassenen Witben (daferne eine verhanden) frey, so lange sie in ihren Witben Stande bleibet, das peruqviren durch Diener unverhindert fort zu treiben, auch die albereit angenommenen Jungen fortzulernen, und vor deren Außlernung wieder andere aufzunehmen.*³³ Von diesem Recht, neue Jungen in die Lehre zu nehmen, machte aber laut dem *Jungen-Aufnahme- und Lossprechungsbuch* der Innung kaum eine Witwe Gebrauch. Zwischen 1725 und 1770 wurden unter den 331 eingeschriebenen Perückenmacher-Lehrjungen nur drei von Meisterwitwen aufgenommen. Im gleichen Zeitraum wird nicht eine einzige Witwe genannt, die einen Lehrjungen zum Gesellen sprechen ließ.³⁴

Zumindest einige Stichproben für die Stadt Leipzig ergaben weitere Hinweise auf ‚Lehrfrauen‘. Die umfangreichen Aufzeichnungen im Lehrlingsbuch (1550–1842) der dortigen Goldschmiedeinnung enthalten insbesondere für die Zeit zwischen etwa 1635 und 1810 Informationen darüber, ob der Lehrjunge durch einen ‚Lehrherrn‘ oder eine ‚Lehrfrau‘ ausgelernt wurde.³⁵ Im erwähnten Zeitraum von 1635 bis 1810 finden sich 786 Einträge zur Aufnahme von Lehrlingen ins Goldschmiedehandwerk. Von diesen Einträgen entbehrt fast jeder Fünfte (151 Einträge) eines Hinweises auf das Ende der Lehrzeit. Bei weiteren 102 Lehrjungen wurde die Lehre vorzeitig abgebrochen, wofür unterschiedliche Gründe (z. B. Entlaufen, Aufkündigung im beiderseitigen Einverständnis, Tod) vorlagen. Von den übrigen Vermerken, in denen auf eine reguläre Beendigung der Lehre verwiesen wird, sind wiederum lediglich 418 Einträge für die hier interessierende Fragestellung zielführend. Nur in diesen Einträgen wird angegeben, bei wem der Junge auslernte. Dabei handelte es sich in 20 Fällen (= 4,8 %) um eine Meisterwitwe. In

²⁹ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.38, Lohgerber-Dep. Nr. 55d (Zeitraum 1600–1840).

³⁰ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.65, Töpfer-Dep. Nr. 11 (Zeitraum 1703–1864).

³¹ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 141 (Zeitraum 1711–1826), Nr. 145 (Zeitraum 1761–1851) und Nr. 224 (Zeitraum 1659–1678). Lediglich einmal beauftragte eine Witwe ihren Sohn, der aber vermutlich der eigentliche Lehrmeister war, ihren Enkel im Jahr 1747 von der Zunft lossprechen zu lassen. Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 141, fol. 26^v.

³² Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 261, fol. 55^r (1712).

³³ StadtA Dresden, Ratsarchiv, C.XXIV.216c, Bd. 3, fol. 498^r–498^v.

³⁴ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.21, Friseur-Dep. Nr. 4. Das Buch enthält Einträge aus der Zeit zwischen 1725 und 1840.

³⁵ Meist handelt sich hier um nichtnamentliche Angaben. Vermutlich wechselte in diesen Fällen der Junge die Werkstatt während seiner gesamten Lehre nicht.

drei weiteren Fällen stellten Witwen Lehrlinge neu ein. Mindestens sieben weitere Jungen lernten zwischenzeitlich in einer Witwenwerkstatt.³⁶ Vorgaben zum Lehrlingswesen in den Witwenbetrieben enthalten die Statuten der Leipziger Goldschmiede nicht.³⁷

Die Handwerksordnung der Spitzen, Borten, Quasten und anderen textilen Zierrat herstellenden Posamentierer in Leipzig legte keine zeitliche Befristung des Fortführungsrechts fest und erlaubte den Witwen das Auslernen bereits vorhandener Lehrjungen. Die Einstellung neuer Lehrlinge war den Frauen jedoch untersagt.³⁸ Laut dem im Jahr 1630 einsetzenden Lehrlingsbuch der Leipziger Posamentierer wurden bis 1702 von 142 aus der Lehre entlassenen Jungen immerhin sieben (= 4,9 %) durch Witwen ausgebildet und vor dem versammelten Handwerk losgesprochen. Nachweislich lernten noch mindestens zwei weitere Lehrlinge vorübergehend in den Werkstätten von Lehrmeisterinnen. Dagegen fanden sich in den Jahren 1703 bis 1800 keine entsprechenden Belege.³⁹

Im relativ kleinen Handwerk der Tuchbereiter zu Leipzig weisen das Lehrlingsbuch (1699–1748, 1789–1831), das zugleich als Quartals- und Meisterbuch diente, und das Aufdingebuch (1746–1849) keine einzige Witwe bei den über 200 Lehrlingsaufnahmen aus. Auch bei den Entlassungen der Jungen aus der Lehre werden wenn überhaupt nur Lehrmeister namentlich genannt.⁴⁰ Dabei hieß es in der Handwerksordnung aus dem Jahr 1695 ausdrücklich: *Denen Meisters Wittwen werden die Lehr-Jungen auch passiret, wenn sie tüchtige Gesellen und Leuthe darbey fördern, von denen sie die Lehre begreifen können.*⁴¹ Sollte eventuell ein möglicher Gesellenmangel verhindert haben, dass es keine Lehrmeisterinnen unter den Tuchbereiterwitwen gab, oder war es – wie in vielen anderen Handwerken – den Witwen untersagt, die Lehrlinge auszulernen, sodass die Jungen einige Wochen oder Monate vor dem Ende der Lehrzeit zu anderen Handwerksmeistern wechseln mussten?

Für das Leipziger Kürschnerhandwerk zeigt sich ein ähnlicher Befund. Die Statuten der Kürschner vom 13. April 1692 gestatteten das Auslernen von Lehrlingen bei einer Witwe, wenn die Jungen bereits die Hälfte ihrer Lehrzeit bei einem Lehrmeister absolviert hatten.⁴² Die Aufnahme neuer Lehrlinge wurde nicht

³⁶ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 2, fol. 41^v-152^v.

³⁷ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede A 1, A 2, A 3, A 4 und A 5.

³⁸ Vgl. StadtA Leipzig, Zunftbuch II, fol. 320^v (Posamentierer 1629).

³⁹ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Posamentierer B 1. Auch an anderen, zur damaligen Leipziger Handwerkslade gehörigen Orten beschäftigten Posamentiererwitwen Lehrlinge. So ließ 1652 Sybilla, die Witwe des Martin Buhle, im Abstand von wenigen Wochen zwei Lehrlinge vom Handwerk los- und zu Gesellen sprechen. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Posamentierer B 1, fol. 34^r. Für zwei ähnliche Fälle vgl. ebd., fol. 48^v, 71^v. Gleicht man diese Ergebnisse mit den Ratsleichenbüchern ab, so wird deutlich, dass die Witwen die Lehrlinge nicht nur dann in der Werkstatt weiter beschäftigten, wenn die Jungen kurz vor dem Ende ihrer Lehrzeit standen. Vergleiche dazu Anm. 149.

⁴⁰ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Tuchbereiter B 1 und B 4.

⁴¹ StadtA Leipzig, Inn Tuchbereiter A 1, fol. 7^v-8^r. Eine sinngemäße Regelung findet sich auch in der Vorgängerordnung von 1671. Vgl. StadtA Leipzig, Zunftbuch III, fol. 18^v.

⁴² Vgl. StadtA Leipzig, Zunftbuch III, fol. 179^v.

explizit geregelt. Im Lehrlingsbuch, das mit Aufzeichnungen aus dem Jahr 1750 beginnt, wird für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts unter insgesamt 196 Lehrlingen nur einer, der aus Landsberg stammende Carl August Wolf, ausgewiesen, der bei einer Witwe in die Lehre kam. Ob die Meisterin ihren Lehrling Wolf später auch auslernte, ist nicht bekannt. Im Gesellenbuch (1732–1811) sind ebenfalls Angaben zu den aus der Kürschnerlehre entlassenen Jungen enthalten, darunter für das 18. Jahrhundert aber nur ein Beispiel für das Auslernen eines Gesellen bei einer Meisterwitwe.⁴³

Exakt 305 Lehrlingsaufnahmen wurden zwischen 1631 und 1800 für die Leipziger Lohgerber verzeichnet. Kein einziger der Lehrlinge begann seine Lehre bei einer Meisterwitwe. In den erst ab den 1780er-Jahren verzeichneten Lossprechungen fehlen Angaben zur Arbeitgeberseite.⁴⁴ Die vorhandenen Handwerksordnungen der Gerber gehen nicht weiter auf das Witwenrecht ein, sondern stellten nur jenen Gesellen, welche Meisterwitwen ehelichten, Erleichterungen für den Erwerb des Meisterrechts in Aussicht.⁴⁵

Laut dem Handwerksbuch der Leipziger Zinngießer (1539–1852), welches zugleich als Gesellen- und Lehrlingsbuch fungierte, wurden im Zeitraum 1613 bis 1685 etwa 60 Lehrlinge aus der Lehre losgesprochen, allerdings nur zwei von Meisterwitwen. In beiden Fällen handelte es sich bei der Lehrmeisterin um die Mutter des Lehrlingen. Zwischen 1685 und 1815 fand sich kein weiterer Beleg für eine Lehrmeisterin.⁴⁶

Fehlen Lehrlingsbücher, können ersatzweise die Informationen zur ‚Aufdingung‘ oder ‚Lossprechung‘ von Lehrlingen, also zur Aufnahme in und zur Verabschiedung aus der Lehre, einigen Handwerksrechnungsbüchern entnommen werden, da zu diesen Anlässen Gebühren fällig wurden. So verzeichnen die Rechnungsbücher der Schuhmacher in Leipzig in den Rechnungsjahren 1782/83 bis 1789/90 Gebühren für die Lossprechungen von 195 Lehrlingen. Von diesen wurden 189 Jungen durch ihren Lehrmeister und sechs (= 3,1 %) aufgrund der Initiative einer Handwerkerwitwe aus der Lehre verabschiedet.⁴⁷

⁴³ Dieser ausgelernte Kürschnerjunge findet sich dagegen nicht im Lehrlingsbuch, weil er seine Lehre begann, bevor dasselbe angelegt wurde. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Kürschner B 52, fol. 55^r und B 53, fol. 27^v. Eine weitere Stichprobe (28. Oktober 1811 bis 28. Oktober 1816) zu den Leipziger Bäckern enthält unter 71 Lehrlingseinschreibungen keinen Hinweis auf eine Witwe, und unter weiteren 61 Einträgen zu den Lossprechungen gab es nur einen Eintrag mit einem Lehrling, der bei einer Witwe auslernte. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Bäcker B 8, fol. 31^v.

⁴⁴ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 3, fol. 55^r–119^v.

⁴⁵ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber A 2 (Lohgerber 1557), A 4 (Lohgerber 1414) und C 1 (Lohgerber 1509); StadtA Leipzig, Zunftbuch I, fol. 60^r–65^v (Lohgerber 1481), fol. 67^r–72^v (Lohgerber 1529, 1537 und 1542), Zunftbuch II, fol. 416^r–417^v (Lohgerber 1571), fol. 418^r–424^r (Lohgerber 1630) und Zunftbuch III, fol. 367^r–368^r (Lohgerber 1721).

⁴⁶ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Zinngießer B 1, fol. 69^r–88^r, besonders fol. 69^r und 70^r.

⁴⁷ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Schuhmacher B 2, Bd. 1, Rechnungen 1782/83–1785/86 und Bd. 2, Rechnungen 1786/87–1789/90.

Dass die bisher untersuchten Quellen relativ wenige Hinweise zur Existenz von Witwenbetrieben liefern, könnte abgesehen von einer noch zu hinterfragenden Marginalität dieser Betriebe am frühneuzeitlichen Fortführungsrecht selbst liegen, welches den Witwen bezüglich der Lehrlinge enge Grenzen setzte. Häufig durften die Frauen keine neuen Lehrlinge selbstständig aufdingen. Ihnen wurde lediglich erlaubt, dass sie Lehrjungen, die sich bereits zum Zeitpunkt des Todes des Meisters in der Lehre befanden, (fast) bis zum Ende der Lehrzeit weiter beschäftigen durften.⁴⁸ Weil zudem in den meisten Handwerken höchstens ein Lehrling pro Werkstatt gestattet war, konnte somit bestenfalls jede Witwe ein einziges Mal bei der Lossprechung von Lehrlingen auftauchen. Allerdings zeigen die obigen Beispiele auch, dass, selbst wenn den Meisterwitwen formal erlaubt wurde, Lehrlinge einzustellen, zu beschäftigen oder auszulernen, von dieser Möglichkeit selten bis gar nicht Gebrauch gemacht wurde. Das Fortführungsrecht als alleinige Begründung für die geringe Zahl der bisherigen Nachweise genügt somit nicht. Gegebenenfalls blieb der Vorgang der Lossprechung auf einer Zunftversammlung eine Angelegenheit der Meister, während Frauen als Lehrmeisterinnen durchaus vereinzelt zu registrieren sind und dies auch am Ende der Lehrzeit.⁴⁹

Im Gegensatz zum Lehrlingswesen existierten statutarische Einschränkungen für die Einstellung und Beschäftigung von Gesellen nicht in gleichem Umfang.⁵⁰ Aus diesem Grund muss der Untersuchung von Gesellenbüchern größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Einträge in den Gesellenbüchern der Chemnitzer Buchbinder und Posamentierer sowie der Dresdner Töpfer enthalten keine Informationen über die Werkstätten, in denen die Gesellen beschäftigt waren, sodass keine Aussagen über entsprechende Witwenbetriebe gemacht werden können.⁵¹

Dagegen wurden ab Ende 1811 im Gesellenbuch der Dresdner Schuhmacher zusätzlich zu den Namen der in Arbeit kommenden Gesellen noch jene der betreffenden Werkstattführenden notiert. Informationen zur Entlassung der Gesellen

⁴⁸ Vgl. KORGE, Kollektive Sicherung (wie Anm. 11), S. 404–410.

⁴⁹ In der Überlieferung der Zunfthandwerke ist von einer formellen Lossprechung der Lehrjungen auf der Zunftversammlung die Rede. Hinweise darauf, dass diese Lossprechung stets durch einen Handwerksmeister, der nicht unbedingt der Lehrmeister des Jungen sein musste, vorgenommen wurde, liefern Einträge im Lehrlingsbuch der Leipziger Goldschmiede. Hier beendete unter anderem Johann Christian Füscher aus Volkmarisdorf nach dem Tod seines Lehrmeisters die Lehre bei dessen Witwe, wurde aber durch einen Mitmeister losgesprochen. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 2, fol. 109v. Für weitere Beispiele vgl. ebd., fol. 89r, 120r, 128v.

⁵⁰ Nur einige Gewerbe begrenzten die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte speziell für Witwen. Ein grundsätzliches Verbot, Gesellen zu beschäftigen, wie dies Wiesner und Kruse erwähnen, konnte in den untersuchten Quellen nicht belegt werden. Vgl. KRUSE, Witwen (wie Anm. 6), S. 321; MERRY E. WIESNER, *Working Women in Renaissance Germany (The Douglass Series on Women's Lives and the Meaning of Gender)*, New Brunswick (New Jersey) 1986, S. 158.

⁵¹ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 9 (Buchbinder 1657–1719) und Nr. 224 (Posamentierer 1659–1800); StadtA Dresden, 11.2.65, Töpfer-Dep. Nr. 14 (Töpfer 1742–1811).

sind nicht vorhanden, weshalb nicht ermittelt werden konnte, wie viele Gesellen in den einzelnen Werkstätten gleichzeitig beschäftigt wurden. Im gesamten Kalenderjahr 1812 wurden von 206 in Arbeit gebrachten Gesellen gerade einmal zwei (= 1,0 %) an Meisterwitwen vermittelt. Im Rechnungsjahr 1816/17 waren es zehn von 281 Gesellen (= 3,6 %) und im darauffolgenden Rechnungsjahr sechs von 282 Gesellen (= 2,1 %).⁵²

Zwischen 1811 und 1827 nahmen immerhin 39 Schuhmacherwitwen mindestens einen Gesellen auf. Dabei handelte es sich um eine Minderheit innerhalb der vermutlich deutlich größeren Gruppe von Schuhmacherwitwen, zu der aber keine mengenmäßigen Angaben vorliegen. Die Innung umfasste zu dieser Zeit zwischen 520 und 660 Meister.⁵³ Doch auch unter den Männern konnte es sich nur ein Bruchteil leisten, einen Gesellen zu beschäftigen. In einem Schreiben der Schuhmacherinnung an den sächsischen König vom Februar 1819 heißt es: *Von den Meistern hingegen bekommen 190 alte Meister, die ihr Brod nicht mehr verdienen können, aus der Innung Allmosen, 194 arbeiten für andre als Gesellen, 100 Meister arbeiten mit Gesellen, 36 halten nur zuweilen Gesellen.*⁵⁴

Auch innerhalb der Gruppe der erwähnten 39 Schuhmacherwitwen zeigten sich Unterschiede. So variierte die Häufigkeit der Fachkräfteeinstellungen erheblich. 18 Frauen stellten mehrmals Gesellen ein, sodass von ihren Betrieben eine Mindestexistenzdauer errechnet werden konnte. Neun Witwen tauchten zwei- oder dreimal als Arbeitgeberinnen auf, die Mindestbetriebsdauer lag hier bei bis zu fünf Jahren. Weitere sechs Frauen engagierten zwischen vier und acht Gesellen in einem Zeitraum von zwei bis knapp sieben Jahren. Am oberen Ende der Spanne rangierten drei Schuhmacherwitwen, die zwischen 14 und 20 Gesellen in Arbeit nahmen. Diese drei führten den Handwerksbetrieb nachweislich mindestens neun, elf und zwölf Jahre fort.⁵⁵

Trotz der methodischen Einschränkungen (kurzer Untersuchungszeitraum, nicht präzise feststellbare Dauer der Witwenschaft) beweisen die Ergebnisse dieser

⁵² Vgl. StadtA Dresden, 11.2.56, Schuhmacher-Dep. Nr. 29, unpag.

⁵³ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.56, Nr. 264f, Bd. 4, unpag. (Schreiben der Innung an den sächsischen König vom 22. Februar 1819); AUG. FR. LINGKE, Die Schuhmacher-Innung zu Dresden 1401–1901. Festschrift zur fünfzehnjährigen Jubelfeier am 4., 5. und 6. September 1901, Dresden 1901, S. 18; Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, Bd. 1, Zweite Lieferung, enthaltend die bürgerlichen und Local-Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Dresden, hrsg. vom Statistischen Verein für das Königreich Sachsen, Leipzig 1832, S. 38; OTTO RICHTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 1: Verfassungsgeschichte, Dresden 1885, S. 212.

⁵⁴ StadtA Dresden, 11.2.56, Nr. 264f, Bd. 4, unpag. (Schreiben der Innung an den sächsischen König vom 22. Februar 1819).

⁵⁵ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.56, Schuhmacher-Dep. Nr. 29, unpag. Bereits diese kleine Auswertung ist mit zahlreichen methodischen Problemen behaftet. So erfolgten die Aufzeichnungen anscheinend lückenhaft. Nicht immer ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu jedem einzelnen Gesellen verzeichnet. Ferner fehlen vereinzelt Kennzeichnungen als ‚Meister‘ oder ‚Witwe‘ sowie sämtliche Vornamen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Stichprobe, dass einige Dresdner Witwen unter Hinzuziehung von Fachkräften ihre Schuhmacherwerkstatt über Jahre hinweg eigenverantwortlich führten. Allerdings können monate- oder jahrelange Unterbrechungen des Werkstattbetriebes über diesen Weg nicht nachvollzogen werden. Geht man, was naheliegen würde, von einer durchgehenden Betriebsführung aus, handelt es sich bei den ermittelten Angaben jeweils um Mindestzeiträume, in denen eine Witwenwerkstatt bestand.

Bei einer weiteren Dresdner Stichprobe wurden im Gesellenbuch der Tischler zwischen 1679 und 1726 insgesamt etwa 150 Gesellen gezählt, die sich zur Meisterschaft meldeten. Bei jedem zweiten Eintrag wurde weder ein Meister noch eine Meisterwitwe erwähnt, da es sich hierbei um Gesellen handelte, denen als Meistersöhne, Einheiratende oder anderweitig Privilegierte die Ableistung der Jahrarbeit und der Mutzeit⁵⁶ in einer Werkstatt erlassen wurde. Sie wurden vielmehr nach der üblichen Gebührenleistung, der Fertigung eines Meisterstücks und einer möglichen Strafzahlung für selbiges umgehend zum Meister gesprochen. Von den verbleibenden 75 Gesellen absolvierten sechs (= 8,0 %) ihre Jahr- beziehungsweise Mutzeit bei einer Meisterwitwe, wobei keine der Witwen mehrfach erwähnt wurde.⁵⁷

Schließlich noch ein drittes Beispiel aus der kursächsischen Residenzstadt. Im Handwerk der Zeug- und Leineweber durfte die Frau eines verstorbenen Meisters die sich in der Lehre befindlichen Lehrlingen nur ein Vierteljahr bei sich behalten, *so ferne sie sich mit einander vertragen können*.⁵⁸ Danach aber war der Junge an einen anderen Lehrmeister zum Auslernen zu geben. So verwundert es nicht, dass im Lehrlings- und Jahrarbeiterbuch (1580–1804) der Innung keine Witwe als Lehrmeisterin auftaucht. Ferner wurden im Buch Gesellen verzeichnet, die ihre Jahrarbeit leisteten. Seit 1673 wurden die zugehörigen Werkstätten aufgeführt, worunter sich einzelne Witwenbetriebe befanden.

Zeitraum	1673– 1701	1702– 1731	1732– 1761	1762– 1791	1792– 1804	1673– 1804
Jahrarbeiter in Meisterwerkstätten	87	35	21	16	6	165
Jahrarbeiter in Witwenwerkstätten	2	4	1	2	4	13
Einträge ohne Werkstattangabe	0	1	0	2	0	3
Gesamt	89	40	22	20	10	181

Tab. 1: Anzahl der Jahrarbeiter in Zeug- und Leineweberwerkstätten (Dresden 1673–1804).

⁵⁶ Vor Erlangung des Meisterrechts mussten die Handwerksgesellen eine gewisse Zeit vor Ort in einer Meister- oder Witwenwerkstatt arbeiten (*Jahrarbeit*), um sich dann rechtzeitig auf mehreren Handwerksversammlungen als Anwärter auf das Meisterrecht anzugeben (*Mutung*) und eine Gebühr (*Mutgroschen*) zu erlegen.

⁵⁷ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.64, Tischler-Dep. Nr. 4, fol. 3^r-32^r, 113^v-123^v und unpag.

⁵⁸ StadtA Dresden, Ratsarchiv, C.XXIV.216c, Bd. 2, fol. 110^v (Leineweber 16. August 1669).

Insgesamt absolvierten im Zeitraum von 1673 bis 1804 genau 181 Jahrarbeiter ihren Dienst. Von den Gesellen, denen eine Werkstatt zugeordnet werden konnte, waren 7,3 % bei einer Frau angestellt. In acht Fällen handelte es sich dabei um die Mutter des Gesellen.⁵⁹

Für Leipzig ergeben sich für die Handwerke der Goldschmiede und der Lohgerber keine regelmäßigen Hinweise auf die Werkstätten, in denen (mutende) Gesellen arbeiteten. Dagegen konnten analog zu dem letzten Dresdner Beispiel die Werkstätten der mutenden Leipziger Bäckergesellen eruiert werden.⁶⁰

Zeitraum	1717–1740	1741–1764	1765–1789	Gesamt
Gesellen in einer Meisterwerkstatt (davon bei verwandtem Meister)	36 (17)	28 (15)	16 (11)	80 (43)
Gesellen in einer Witwenwerkstatt (davon bei verwandter Witwe)	4 (3)	5 (3)	3 (2)	12 (8)
Einträge ohne Werkstattangabe	13	0	3	16
Gesamt	53	33	22	108

Tab. 2: Anzahl der mutenden Gesellen in Bäckerwerkstätten (Leipzig 1717–1789).

Der Anteil der in Witwenbetrieben beschäftigten Bäckergesellen betrug über den gesamten Untersuchungszeitraum 11,1 % (beziehungsweise 13,0 % der Einträge mit Werkstattangabe), wobei zwei von drei dieser Gesellen bei einer Verwandten, in der Regel ihrer Mutter, arbeiteten. Ähnlich wie in der vorherigen Stichprobe der Dresdner Leineweber ging im Vergleich der drei Kohorten die Anzahl mutender Bäckergesellen mit der Zeit deutlich zurück, während der Anteil der aus Witwenwerkstätten kommenden Gesellen von 10,0 % auf 15,8 % (Einträge mit Werkstattangabe) anstieg.⁶¹ Mit dem Jahr 1789 endeten die Einträge im alten Handwerksbuch.

⁵⁹ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.71, Zeug- und Leineweber-Dep. Nr. 66b. Auffallend ist im Übrigen der kontinuierliche Rückgang mutender Gesellen über den gesamten Zeitraum. Meldeten sich anfangs im Durchschnitt noch jährlich drei Gesellen zum Meisterrecht, sank die Frequenz schließlich auf weniger als 0,5 Anmeldungen pro Jahr. Auch die Mitgliederzahlen des Handwerks gingen von über 60 Meistern und Meisterwitwen Anfang des 18. Jahrhunderts auf etwas über 30 an der Wende zum 19. Jahrhundert zurück. Gegen den Trend stieg am Ende des Untersuchungszeitraumes der Anteil der mutenden Gesellen, die bei einer Witwe arbeiteten. Allerdings handelt es sich um sehr geringe Fallzahlen. Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, F.XXII.43s, unpag. (Spezifikation des Leineweberhandwerks vermutlich Ende 1713); FRIEDRICH GOTTLÖB LEONHARDI, Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, Bd. 2, Leipzig ³1803, S. 262.

⁶⁰ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Bäcker B 4, fol. 79^v-101^r. Nur im Zeitraum zwischen 1717 und 1789 wurden mehrheitlich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Mutenden erwähnt.

⁶¹ Eine Mindestbestandsdauer für die Betriebe der Bäckerwitwen 1717 bis 1789 kann allein aus den Angaben der Mutungen bei Mehrfachnennungen nicht berechnet werden, da das zugrundeliegende Handwerksbuch die Arbeitgeberinnen fast ausschließlich nur

Das neue *Auflege-Buch* der Bäcker führte die Aufzeichnungen zu den Mutgesellen nicht fort. Ab dem Jahr 1790 wurden stattdessen die Gebührenbeiträge der Leipziger Bäckermeister und -witwen für die von ihnen beschäftigten Gesellen notiert. Aus den Beitragstabellen geht hervor, dass z. B. im Rechnungsjahr 1790/91 neben 26 Meistern auch sechs Witwen Gesellen bei sich arbeiten ließen. Im Durchschnitt verdingten sich damals in jedem Bäckerbetrieb 2,1 Gesellen, in den von Witwen geführten Bäckereien sogar 2,6 Gesellen. Betrachtet man die gesamte letzte Dekade des 18. Jahrhunderts, beschäftigten insgesamt zehn Bäckerwitwen durchschnittlich 2,2 Gesellen, wobei die Witwe von Johann Friedrich Petsch mit 3,7 Gesellen den Spitzenplatz belegte. Im Übrigen kam keine einzige Bäckerei länger als einige Wochen ohne Gesellen aus, was gleichfalls für die Meisterbetriebe galt. Aus den Angaben im *Auflege-Buch* kann auch die Bestandsdauer der Witwenbetriebe ermittelt werden. Da allerdings sieben der zehn Witwenbetriebe schon zu Beginn der Aufzeichnungen existierten, handelt es sich um Mindestbestandszeiten. Die zehn Bäckereien bestanden nachweislich mindestens ein bis 13 Jahre. Im Schnitt führten die Frauen den Betrieb knapp sieben Jahre lang.⁶²

Das Handwerksbuch der Leipziger Zinngießer verzeichnet zwischen 1616 und 1644 namentlich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von 15 mutenden Gesellen. Von diesen arbeitete immerhin jeder Fünfte in einer Witwenwerkstatt.⁶³ Die Einträge, welche auf die Mutungen der Jahre 1645 bis 1801 eingehen, enthalten meist keine Informationen zur Arbeitgeberseite.⁶⁴

Im Handwerk der Barbieri und Chirurgen zu Leipzig wurde ab 1711 ein Einschreibebuch für die in Arbeit genommenen Gesellen geführt. In den ersten einhundert Jahren sind dort aufseiten der Arbeitgeberschaft auch neun Witwen (davon eine in Altenburg) sowie in zwei Fällen die *Erben* eines Barbiermeisters verzeichnet.⁶⁵ Die Witwe des Innungsoberältesten Ernst Christian Meyer stellte unter den erwähnten Frauen am häufigsten, nämlich insgesamt sieben Mal, einen Gesellen ein. Zumindest zwischen ihrer ersten (29. Mai 1775) und ihrer letzten Erwähnung (23. April 1787) im Gesellenbuch führte sie den Betrieb der Barbierstube also offensichtlich fort.⁶⁶

Abschließend soll das Gesellenbuch der Leipziger Kürschnerinnung (1733–1811) teilweise ausgewertet werden. Es enthält Informationen über die Ausstellung von Kundschaften zur Legitimation für jene Gesellen, die sich auf Wanderschaft begeben wollten. Für die ersten vierzig Jahre (1733–1772) enthält das Gesellenbuch 1 234 Eintragungen, von denen jedoch jede Fünfte (242 Einträge) nicht brauchbar ist, um den letzten Arbeitgeber beziehungsweise die letzte Ar-

mit Familiennamen vorstellt, das Handwerk jedoch einige namensgleiche Meister aufwies.

⁶² Vgl. StadtA Leipzig, Inn Bäcker B 32, fol. 4^v-23^r. Als (Mindest-)Bestandszeiten der zehn Witwenbetriebe wurden ermittelt 1, 1, 3, 4, 6, 6, 10, 10, 12 und 13 Jahre.

⁶³ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Zinngießer B 1, fol. 49^r-50^v.

⁶⁴ Vgl. ebd., fol. 50^v-55^r, 89^r-93^v.

⁶⁵ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Chirurgen B 1, S. 1-160.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 98-112.

beitgeberin des Gesellen zu ermitteln. So beziehen sich einige Einträge auf junge Männer, die ihre Kürschnerlehre vor Kurzem beendet hatten und fortwandern wollten, ohne zuvor in der Stadt als Geselle gearbeitet zu haben. Diese Fälle wurden bereits bei dem Thema der Lehrlingsbücher besprochen. Es verbleiben demnach 992 Einträge, welche einen auswandernden Gesellen unter Angabe des letzten Leipziger Arbeitsverhältnisses erwähnen. In 77 Fällen (= 7,8 %) kündigten die Gesellen einer Kürschnerin die Arbeit auf. Genannt werden zwischen 1733 und 1772 neben einer von ihrem Ehemann verlassenen Frau noch 15 verschiedene Meisterwitwen. Über Mehrfachnennungen kann die Mindestbestandsdauer für 12 dieser Witwenbetriebe ermittelt werden. Im Durchschnitt führten die Witwen ihre Werkstätten 4,6 Jahre, in drei Fällen sogar länger als acht Jahre.⁶⁷

Unter den vorgenannten 992 Einträgen im Kürschnergesellenbuch enthalten 794 konkrete Aussagen zur Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses. Die Gesellen blieben durchschnittlich nur neun Monate in Arbeit, bevor sie eine Kundschaft auslösten und weiterzogen. Die große Mehrheit der Kürschnergesellen (64,1 %) blieb sogar höchstens ein halbes Jahr, lediglich jeder sechste Geselle arbeitete länger als ein Jahr in einer Werkstatt. Dabei gab es keine Unterschiede zwischen Witwen- und Meisterbetrieben. Die beiden mit Abstand längsten Arbeitsverhältnisse bestanden sieben und acht Jahre (beide bei einem Meister).⁶⁸

Neben anderen Faktoren wie dem Fehlen einschlägiger Studien führte die geringe absolute Häufigkeit von Arbeitskräften, welche nachweislich bei Meisterwitwen arbeiteten, dazu, dass die historische Forschung das Phänomen des Witwenbetriebes unterschätzte. Die sich auf normative Quellen konzentrierende ältere, aber auch ein Teil der jüngeren Handwerksgeschichtsschreibung ging von einem Lehrlingsverbot und einer verbreiteten Gesellenpflicht der Witwen aus. Nach letzterem hatten die Witwen einen Gesellen einzustellen, wenn sie das Handwerk fortführen wollten.⁶⁹ Weil jedoch in vielen Branchen nicht genügend Gesellen vorhanden waren, diese angeblich auch selten Lust gehabt hätten, bei einer Witwe zu arbeiten, und viele Frauen nicht die zusätzlichen finanziellen Mittel aufbringen konnten, sei es zwangsläufig kaum einer Witwe gelungen, ihre Werkstatt offen zu halten.⁷⁰ Differenzierter argumentierende Stimmen verwiesen zumindest darauf, dass nicht in allen Handwerksordnungen vergleichbar restri-

⁶⁷ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Kürschner B 52, fol. 2^r-93^v.

⁶⁸ Vgl. ebd., fol. 46^r, 49^r. In einigen Fällen könnte im Gesellenbuch fälschlicherweise nicht die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses angegeben worden sein, sondern die gesamte Aufenthaltsdauer des Gesellen in Leipzig. Aufgrund der großen Fallzahl hätte dies aber kaum Auswirkungen auf die Befunde.

⁶⁹ Vgl. PETER BORSCHIED, *Geschichte des Alters. 16.–18. Jahrhundert* (Studien zur Geschichte des Alltags 7/1), Münster 21987, S. 70; NINA PREISSLER, *Witwen in Leipzig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: Susanne Schötz (Hg.), *Frauenalltag in Leipzig. Weibliche Lebenszusammenhänge im 19. und 20. Jahrhundert* (Geschichte und Politik in Sachsen 4), Weimar/Köln/Wien 1997, S. 17-45, hier S. 22; SCHMELZEISEN, *Rechtsstellung* (wie Anm. 3), S. 57-59.

⁷⁰ Vgl. INGENDAHL, *Witwen* (wie Anm. 7), S. 51, 155-157; ROPER, *Household* (wie Anm. 19), S. 51 f.

tive Vorschriften zu finden waren.⁷¹ In der historischen Praxis setzten sich zudem Handwerkerinnen, wie Werkstetter für die Stadt Augsburg eindrücklich nachwies,⁷² oft über solche Vorgaben hinweg. Auch in Kursachsen gab es, wie noch gezeigt werden soll, nicht wenige Witwenwerkstätten, die mit oder ohne Gesellen bestanden.⁷³

2. Quartals- und Rechnungsbücher

Eine weitere häufig überlieferte Quellengattung innerhalb des Handwerksschriftguts bilden die Quartals- und Rechnungsbücher. Neben einzelnen, eher zufälligen Hinweisen auf Meisterwitwen enthalten diese Bücher Angaben zu Einnahmen und Ausgaben der Zunftkorporationen. Eine Einnahmequelle der Zünfte waren die in festen zeitlichen Abständen aufzubringenden Beiträge (Quartalsgelder, Auflegelder) ihrer Mitglieder. Damit liegt ein Vorteil der Rechnungsbücher gegenüber den Lehrlings- und Gesellenbüchern möglicherweise in ihrer größeren Genauigkeit, da die Eintragungen in zeitlich kürzeren Abständen (meist quartalsweise oder jährlich) und in gleichmäßiger Folge vorgenommen wurden. Nur Mitglieder – und damit auch Witwen –, die ihre Quartalsgelder zahlten, durften in einem Zunft Handwerk eine Werkstatt führen, Rohstoffe einkaufen, Waren produzieren und verkaufen sowie zugehörige Dienstleistungen anbieten.⁷⁴ Mitunter kam es vor, dass Mitgliedsbeiträge für ein oder mehrere gewöhnliche Handwerksversammlungen (Quartale) geschuldet und dann entweder nachträglich gezahlt oder von der Zunft gestundet, zum Teil sogar erlassen wurden. Waren Gebühren oder Straf gelder beim Tod eines Meisters offen, hatte seine hinterlassene Witwe, wenn sie ihre Zunftmitgliedschaft aufrechterhalten wollte, für diese Schulden aufzukommen.

⁷¹ Vgl. KREBS, Handwerkerswitwe (wie Anm. 1), S. 97 f.; ELIZABETH MUSGRAVE, Women and the Craft Guilds in Eighteenth-Century Nantes, in: Geoffrey Crossick (Hg.), *The Artisan and the European Town, 1500–1900* (Historical Urban Studies), Aldershot u. a. 1997, S. 151–171, hier S. 157.

⁷² Vgl. WERKSTETTER, Arbeitsfelder (wie Anm. 9), S. 170; DIES., Augsburger Zunft Handwerk (wie Anm. 3), S. 147–149, 176 f., 184.

⁷³ Für viele sächsische Zunft Handwerke des 18. Jahrhunderts kann belegt werden, dass in Relation zur Meister- und Witwenzahl nur wenige Gesellen in den Werkstätten arbeiteten. Im Dresdner Posamentier Handwerk waren 1748 neben 25 Meistern und 4 Witwen noch 13 in Arbeit stehende Gesellen vorhanden. Zehn Jahre später waren es 20 Meister, 6 Witwen und 2 beschäftigte Gesellen. Noch Jahrzehnte später gab es kaum Gesellen in den Werkstätten des Handwerks. Dennoch existierte, wie nachfolgend gezeigt wird, eine beachtliche Zahl an Witwenbetrieben. Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75p, unpag.

⁷⁴ In diesem Sinne schrieb auch Peter-Per Krebs: „Die Aufnahme der Fortführung [einer Witwenwerkstatt] war von Zahlungen abhängig. Regelmäßige Beiträge zur Zunftkasse waren auch während der Ausübung des Handwerks weiterhin zu entrichten.“ Vgl. KREBS, Handwerkerswitwe (wie Anm. 1), S. 140.

Zu fragen ist jedoch, ob die Zahlung der Quartalsgelder ein hinreichendes Indiz für die Annahme darstellt, der Handwerksbetrieb sei fortgeführt worden. Frauen und Männer konnten im Prinzip Mitglied einer Zunft sein, ohne das Handwerk aktiv auszuüben.⁷⁵ Ein Motiv hierfür war die Teilhabe an kollektiven Gütern, welche die Zunft ihren Mitgliedern zur Verfügung stellte. Insbesondere im religiösen, fürsorgerischen und geselligen Bereich profitierten davon auch jene Personen, die keine Werkstatt offen hielten. Ein anderer Beweggrund war die Aufrechterhaltung eines erleichterten Zuganges zur Zunft für die sich noch in Ausbildung befindenden Söhne (oder potenziellen Schwiegersöhne).⁷⁶ Die Fortführung des Handwerks durch eine Witwe könnte dann als Übergangslösung bis zur Erlangung des Meisterrechts durch ihren Sohn (oder Schwiegersohn) angesehen werden.

In der Handwerksordnung der Leipziger Schuhmacher heißt es im Jahre 1714, dass jeder Meister und jede Witwe zwei Groschen Aufleggeld zu zahlen habe, *die Witfrau aber, so das Handwerck nicht treibet*, nur einen Groschen.⁷⁷ Somit bietet in diesem Fall ein verringertes Quartalsgeld einen Hinweis auf nichtaktive Zunftmitglieder. Unglücklicherweise enthalten die vorhandenen Rechnungsbücher der Schuhmacher abgesehen von einzelnen Nachzahlungen nur die summierten Beiträge aller Innungsmitglieder. Dagegen zahlten sämtliche in den Handwerksrechnungsbüchern vorkommenden Dresdner Tuchmacherwitwen bis 1798 wie die Meister den vollen Quartalsbetrag, weshalb eine Betriebsfortführung als wahrscheinlich erscheint.⁷⁸ Umgekehrt brachten manche Witwen in anderen Handwerken wie bei den Dresdner Posamentierern im Vergleich zu den Meisterbeiträgen durchgehend nur die *halbe Zeche* auf.⁷⁹ Davon ausgehend darauf zu schließen, dass diese Witwen alle das Gewerbe ruhen ließen, wäre jedoch ein Trugschluss. Vielmehr könnte wie bei den Tuchmachern 1798 ein Handwerksbeschluss zur

⁷⁵ Ingendahl verweist darauf, dass das Handwerk für Witwen auch dann statusbildend sein konnte, wenn sie das Gewerbe aktuell nicht ausübten. Sie wurden z. B. im Ravensburger *Häuser- und Seelenbeschrieb* von 1789, einer statistischen Erfassung der Stadtbevölkerung, weiterhin als Handwerkerwitwen geführt, auch wenn sie Almosen oder Tagelohn erhielten. Diese Witwen waren meines Erachtens allerdings keine beitragszahlenden Mitglieder einer Handwerkszunft wie in den hier vorliegenden Stichproben. Vielmehr handelte es sich um jene Witwen, die eben nicht (mehr) in den Gesellenbüchern, Quartalsgeldlisten und Adressbüchern auftauchten. So räumt Ingendahl ein, dass die im *Seelenbeschrieb* oder den Steuerbüchern „als Handwerkerinnen bezeichneten Witwen überwiegend aktiv als Geschäftsführerinnen eines Handwerksbetriebs tätig“ waren. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 7), S. 111, 113.

⁷⁶ Vgl. z. B. StadtA Dresden, Ratsarchiv, C.XXIV.216c, Bd. 4, fol. 21^r (Ordnung der Tuchmacher vom 7. August 1726); StadtA Leipzig, Zunftbuch II, fol. 356^v (Ordnung der Schuhmacher vom 5. Juni 1661).

⁷⁷ StadtA Leipzig, Zunftbuch III, fol. 313^v.

⁷⁸ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71v, 71w, 71x und 71y (Tuchmacher 1720/21–1854/55). Ab dem Rechnungsjahr 1798/99 hatten sämtliche Tuchmacherwitwen Quartalsgeld in halber Höhe zu zahlen, ohne dass sich an ihrem Status etwas erkennbar änderte.

⁷⁹ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75l, 75n, 75p.

allgemeinen Reduktion der Witwenbeiträge geführt haben. Auch die Statuten der Dresdner Schuhmacher besagten explizit: *Eines Meisters WittFrau soll nach Ihres Mannes Tode nebenst Ihren Kindern des Handwercks Freyheit und Gerechtigkeit, besage der Articul, gleich andern Meistern zu genießen, auch ihr Handwerck hinführo mit zweyen Gesellen, so lang es ihr beliebt, fortzutreiben Macht haben, Und sollen die Eltesten des Handwercks schuldig seyn, auff ihr Anmelden solche Gesellen ihr in Arbeit zu geben, womit sie am besten ihre Werckstadt zu versorgen, und ihre Nahrung fortzutreiben gemeynet [...]. Hingegen soll eine WittFrau das Handwerck mit zu halten, halbe Zeche jedesmahl zu geben, und sonst alles dasjenige, worzu sie die Articul verbinden, mit in Acht zu nehmen pflichtig seyn.*⁸⁰ Außerdem gibt es genügend Einzelhinweise darauf, dass auch Witwen in diesen Gewerben mit verringerten Gebührensätzen den Werkstattbetrieb fortführten.⁸¹ Somit kann meines Erachtens bei fortgesetzten, regelmäßigen Quartalsgeldzahlungen, noch dazu wenn diese Zahlungen durch weitere Belege flankiert werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer tatsächlichen Wahrnehmung des Fortführungsrechts durch die Meisterwitwen ausgegangen werden.

Zieht man nun die Quartals- und Rechnungsbücher der Handwerkszünfte zur Untersuchung heran, macht sich leider schnell Ernüchterung breit: Viele der Bücher sind für die hier interessierenden Fragen nicht hilfreich. Selten werden die Beitragszahlungen regelmäßig und vor allem in einer Form ausgewiesen, mit der man sie eindeutig den einzelnen Meistern und Meisterwitwen zuordnen kann. Wie in den überlieferten Rechnungsbüchern der Schuhmacherinnung zu Leipzig sind in vielen zünftigen Rechnungsbüchern ausschließlich Gesamtsummen für die Quartalsgebühren angegeben. In diesen Fällen tauchen höchstens ausnahmsweise einzelne Witwen auf, wenn sie z. B. ihre Gebühren nachträglich beglichen.⁸² Auch im Hauptrechnungsbuch (1780–1853) der Leipziger Böttcher wird lediglich die Anzahl der Witwen genannt, welche Zunftbeiträge zahlten. Beispielsweise legten Anfang der 1780er-Jahre drei bis sechs Witwen gemeinsam mit ihren Zunftkollegen auf. In den Hauptrechnungen werden unterschiedlich gestaffelte Rechnungssätze innerhalb der Mitgliedschaft unterschieden, wobei die Kriterien für die Staffelung nicht vorgestellt werden. Die Böttcherwitwen zahlten zusammen mit

⁸⁰ StadtA Dresden, Ratsarchiv, C.XXIV.216c, Bd. 3, fol. 245^r (Schuhmacher 1693). Der Hinweis, dass das Handwerk durch die Witwe mit zwei Gesellen fortzuführen sei, ist so zu verstehen, dass die Witwe nicht mehr als zwei Gesellen beschäftigen durfte. Nur die wenigsten Schuhmacherwerkstätten verfügten aber über zwei oder mehr Gesellen.

⁸¹ Beispielsweise finden sich entsprechende Belege zu einzelnen Dresdner Posamentierewitwen, die Lehrlinge entließen oder Gesellen beschäftigten (vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75g, S. 18, 25, 46, 176 u. ö.), Verkaufsstände unterhielten (vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75h, fol. 70^r-71^r, 89^r-89^v) und sich auf Handwerksversammlungen an Kollekten für Brandopfer beteiligten (vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75i, unpag., Hauptquartal 1741). Überhaupt konnten Witwen nachweisbar an den Versammlungen der Zünfte teilnehmen, wobei die aktive Fortführung des Handwerks hierfür der wichtigste Grund gewesen sein dürfte, da die Beratungen und Beschlüsse der Zunft auch die Witwenbetriebe direkt betrafen. Zusätzliche Einzelbelege für das Handwerk führende Witwen folgen in den weiteren Ausführungen.

⁸² Vgl. StadtA Leipzig, Inn Schuhmacher B 2, Bd. 1, fol. 2^v (Rechnung 1782/83).

einem Teil der Meister für gewöhnlich einen geringeren Satz.⁸³ Einige der überlieferten sächsischen Quartals- und Rechnungsbücher entsprechen aber den beschriebenen, hohen Anforderungen, wobei in den folgenden Stichproben auswertbare Quellen aus den Textilgewerben dominieren.⁸⁴

a) Strumpfwirker Chemnitz

In den Rechnungsbüchern der Chemnitzer Strumpfwirkerinnung, einer relativ jungen Handwerksorganisation, deren Statuten erst 1729 durch Bürgermeister und Rat der Stadt offiziell bestätigt wurden, konnten zwischen 1736 und 1765 17 Meisterwitwen nachgewiesen werden, die Quartalsgelder in halber Höhe des Meisterbetrags zahlten.⁸⁵ Diese Gebührenhöhe war in der konfirmierten Handwerksordnung für Witwen, die das Handwerk fortsetzen wollten, so vorgesehen.⁸⁶ Die Hinweise auf die 17 Witwen verteilten sich ungleichmäßig über den Untersuchungszeitraum. Im Rechnungsjahr 1755/56 kam auf 55 Meister in der Stadt Chemnitz und 12 Meister in der vorstädtischen Nicolaigasse gerade einmal eine Witwe. Zehn Jahre später waren es bei vergleichbarer Meisterzahl sieben Witwen.⁸⁷ Die Fortführung des Strumpfwirkerhandwerks kann für mehrere der Witwen konkret belegt werden,⁸⁸ weshalb bei Zahlung der Quartalsgelder in der vorgeschriebenen Höhe von einer mutmaßlichen Fortführung der Werkstätten durch alle diese Frauen ausgegangen werden kann. Diese Vermutung wird später noch mit weiteren Belegen untermauert. Die Beiträge zahlte ein jedes Mitglied der Strumpfwirkerinnung stets in einer Summe rückwirkend für das gesamte Rechnungsjahr, wodurch die Dauer der Betriebsführung nur für ganze Jahre ermittelt werden konnte. Ab 1765 wechselten der Schreiber und damit die Struktur der Jahresrechnungen. Beitrag zahlende Einzelpersonen wurden fortan nicht mehr aufgeführt.

Im Durchschnitt zahlten die verzeichneten Meisterwitwen knapp vier Jahre Zunftsbeiträge, doch die zeitliche Spannweite der Einzahlungen (und damit der Betriebsdauer) ist beachtlich. Während sechs Frauen nur in einer oder zwei auf-

⁸³ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Böttcher B 1.

⁸⁴ Ob die Dominanz der Textilgewerbe in den Stichproben mit der Häufigkeit von Witwenbetrieben in den Branchen zusammenhängt, kann aufgrund mangelnder Vergleichsstudien nicht geklärt werden. Kleinstgewerbe hatten gegebenenfalls überhaupt keine regelmäßige Buchführung, sodass hier die Überlieferung fehlt. In anderen Handwerken wie jenen der Maurer und der Zimmerleute waren Witwenbetriebe wohl die Ausnahme. Für Leipzig, Dresden und Chemnitz wurden anders als in Lübeck und Augsburg keine Witwenbetriebe im Baugewerbe nachgewiesen. Vgl. WERKSTETTER, Augsburgs Zunfthandwerk (wie Anm. 3), S. 178, 188 f.

⁸⁵ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 238 und 239. Im Gegensatz zu dem alten Gewerbe der Strumpfstrickerei arbeitete man in der stärker mechanisierten Strumpfwirkerlei auf einem Wirkstuhl.

⁸⁶ Vgl. StadtA Chemnitz, Ratsarchiv, Kap. IX, Sm 1, fol. 29^v (1731).

⁸⁷ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 239, fol. 1^r-3^r, 76^r.

⁸⁸ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 238, fol. 38^r, 254^v und Nr. 239, fol. 329^v.

einanderfolgenden Hauptrechnungen vorkamen und weitere zwei, obwohl sie jahrelang in den Rechnungen auftauchten, nur ein einziges Mal Quartalsgeld zahlten, kamen immerhin acht Frauen mittelfristig (3 bis 6 Jahre) ihren Beitragspflichten nach. Nur die Witwe von Martin Ziege führte den Strumpfwirkerbetrieb über einen sehr langen Zeitraum. Ihr Beitrag ist in 16 aufeinanderfolgenden Jahresrechnungen (1741/42–1756/57) dokumentiert.

Dauer der QZ in Jahren	1	2	3	4	5	6	...	16
Anzahl der Witwen	3	5	1	3	1	3	...	1

Tab. 3: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Strumpfwirkerwitwen (Chemnitz 1736–1765).

Zusätzlich wurden in den Strumpfwirker-Rechnungsbüchern Informationen über die Schulden verstorbener Zunftmitglieder festgehalten. Selbst geringe Ausstände ihrer verstorbenen Ehemänner konnten für die Witwen zum Problem werden. Nur vereinzelt wurden hinterlassene Schulden beglichen. Ihre eigenen Quartalsgelder zahlten die verwitweten Frauen allerdings in den meisten Fällen, wenngleich nicht selten mit Schwierigkeiten, wie die oft schwankenden oder länger rückwirkend gezahlten Beträge verdeutlichen. War die Lage einer Witwe dramatisch und erbrachten andere finanzielle Hilfsquellen keine Verbesserung, verzichtete die Zunft dauerhaft auf geschuldete oder aktuelle Beiträge, oder die Frau legte ihr Handwerk gänzlich nieder. So hieß es im Rechnungsjahr 1738/39, dass zwei bereits gestundete Groschen von *Johann Christian Werners Wittwe, aus Rabenstein, so d[as] Handwerck nicht mehr treibt, abermahls weggeschrieben* und ihr mithin endgültig erlassen wurden.⁸⁹

b) Kürschner Chemnitz

Auch verschiedene Protokollbücher des Chemnitzer Kürschnerhandwerks geben Auskunft über die jahrgangsweise notierten Quartalsgeldzahlungen.⁹⁰ Anders als für die Meister setzen die Aufzeichnungen für die Witwen bereits im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ein. Zwischen 1679 und 1800 ergaben sich Hinweise auf 21 Kürschnerwitwen.⁹¹ In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlegten bis zu zwei

⁸⁹ StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 238, fol. 58r. Östlich des alten Chemnitzer Stadtkerns lagen die Dörfer Ober- und Niederrabenstein, die Ende des 19. Jahrhunderts zur Gemeinde Rabenstein vereinigt wurden. Im Jahr 1950 erfolgte die Eingemeindung Rabensteins zur Stadt Chemnitz.

⁹⁰ Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 100, fol. 45r-104v (Zeitraum 1742–1800), Nr. 103, fol. 81v-84r (Zeitraum 1679–1692) und Nr. 104, fol. 33v, 49r-65r, 78r-86v (Zeitraum 1710–1741).

⁹¹ Zu einer der Frauen war nur ein einzelner, gestrichener Eintrag vorhanden, der dennoch berücksichtigt wurde. Für die Kürschnerwitwen fielen die Gebühren halb so hoch aus wie für die Meister. Die verringerte Höhe des Mitgliedsbeitrags gibt wie beschrieben keinen Hinweis auf ein Ruhen des Handwerks (nichtaktive Mitgliedschaft), zumal auch die im städtischen Umland tätigen Landmeister Zunftgebühren in exakt dieser Höhe abführten.

Witwen und acht bis 14 Meister (ohne Landmeister), in der zweiten Jahrhunderthälfte bis zu vier Witwen und sieben bis 16 Meister (ohne Landmeister) Quartalsgeld. Beispielsweise standen im Jahr 1754 vier Witwen nur sieben Meistern gegenüber.⁹² Folgende Übersicht gibt Auskunft über die Dauer der durch die Kürschnerwitwen geleisteten Zahlungen und damit über die (Mindest-)Existenzdauer ihrer Betriebsstätten:⁹³

Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen	Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen	Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen
1	1	8	1	22	2
2	3	...		23	1
3	2	12	1	...	
4	1	13	1	30	1
5	2	14	1	...	
6	2	...		36	1
...	...	18	1		

Tab. 4: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Kürschnerwitwen (Chemnitz 1679–1800).

Trotz ähnlicher Gesamtfallzahl weist die Stichprobe der Kürschnerwitwen eine deutlich größere Streubreite auf als jene der Strumpfwirkerwitwen. Wenngleich eine gewisse Konzentration bei einer Beitragsdauer zwischen zwei und sechs Jahren zu verzeichnen ist, zahlte die Hälfte der Probandinnen noch bedeutend länger. Im Durchschnitt legten die Kürschnerwitwen ihre Quartalsgroschen 11,3 Jahre auf und damit fast dreimal so lang wie die Strumpfwirkerinnen. Damit bestanden die Witwenbetriebe im Kürschnerhandwerk entscheidend länger und waren hier weder die Ausnahme noch eine vorübergehende Erscheinung.

c) Posamentierer Dresden

Weitere Beispiele finden sich auch in anderen Städten des sächsischen Kurfürstentums. Die Posamentierer stellten in der Residenzstadt Dresden im 18. Jahrhundert ein mittelgroßes Handwerk dar. Die Innung wurde 1618 von sieben Meistern gegründet. Bis in die 1690er-Jahre verharrten die Mitgliederzahlen etwa auf diesem Niveau. In der Folgezeit stieg die Zahl der Meister auf 20 oder knapp darüber an. Damals erlebten das Gewerbe und mit ihm die Innung einen gewissen Aufschwung. Das Handwerksbuch weist für das Jahr 1712 23 Meister und eine Witwe,

⁹² Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 100, fol. 54^v.

⁹³ Für diese und die nachfolgenden Stichproben waren einzelne Witwen bereits zu Beginn der jeweiligen Quartalsgeldaufzeichnungen vorhanden, sodass die nachweisbaren Beitragszeiten Mindestzeiträume darstellen, welche die Ergebnisse aber vermutlich nur leicht beeinflussen.

für das Jahr 1741 22 Meister und sechs Witwen aus.⁹⁴ Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kam es aufgrund der angespannten gewerblichen Entwicklung zu einer Halbierung der Meisterzahlen. So zahlten 1789 noch neun Meister und drei Witwen Aufleggeld. Die meisten Mitglieder arbeiteten damals ohne Gesellen.⁹⁵ Mithilfe der Angaben zum Meisterspruch und zu den Quartalsgeldzahlungen, die jedoch erst seit 1687 für die einzelnen Mitglieder vorliegen, kann die Zahl sämtlicher Posamentierermeister seit Gründung der Innung im Jahr 1618 bis zum Jahr 1799 ermittelt werden. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 115 Meister gezählt.

Welche Aussagen gestatten die Quartalsgeldzahlungen über die Posamentiererwitwen? Wie vielerorts zahlten die Meisterwitwen der Posamentierer in Dresden zu den gewöhnlichen Handwerksversammlungen viermal im Jahr die Hälfte des Mitgliederbeitrags, den die Meister abzuführen hatten.⁹⁶ Vom Ehemann hinterlassene Schulden hatte die Witwe zu Beginn ihrer Witwenschaft gegenüber der Zunft zu begleichen. Daher leisteten einige Witwen anfangs höhere als die hälftigen Beiträge. Für einzelne Posamentiererwitwen betrug der Beitrag dauerhaft weniger als der übliche Satz (z. B. ein Viertel) oder es wurde, obwohl die Frauen weiter im Quartalsbuch aufgeführt wurden, bei ihnen gar kein Quartalsgeld verrechnet, was besonders in den letzten Quartalen vor dem Ausscheiden der Frauen aus der Zunft beziehungsweise ihrer Wiederverheiratung vorkam. Eventuell können dies Hinweise auf eine eingeschränkte Produktion sein. Grundsätzlich liegt aber wie bereits ausgeführt bei laufenden Quartalsgeldzahlungen und auch aufgrund von Einzelbelegen eine Fortführung des Handwerks nahe.

Im *Ein Nahme Buch* der Dresdner Posamentierer, dessen Aufzeichnungen von 1687 bis 1713 reichen, sind die Namen von sieben Handwerkerwitwen niedergeschrieben, die ihre Gebühren im Allgemeinen regelmäßig an die Zunftkasse abführten.⁹⁷ Dieser Fund wurde durch die Auswertung weiterer Handwerks-Einnahmebücher bis zum Jahr 1799 erweitert.⁹⁸ Im Zeitraum von 1687 bis 1799 können insgesamt 83 Quartalsgeld zahlende Meister erfasst werden. Im Vergleich dazu wurden in demselben Zeitraum 44 Witwen ermittelt, die Zunftbeiträge zahlten und also das Handwerk fortführten. Damit entfiel im späten 17. und im 18. Jahrhundert scheinbar ein beträchtlicher Teil der Posamentierwerkstätten auf Witwenbetriebe. Es herrschte zumindest rechnerisch ein absolutes Verhältnis von Meistern zu ‚aktiven‘ Witwen von 1,9 zu 1. Das hieß nicht, dass auf zwei Meisterbetriebe zeitgleich ein Witwenbetrieb kam. 1718 standen in der Posamentiererinneung 20 Meistern drei Witwen, 1738 24 Meistern vier Witwen, 1758 20 Meistern sechs Witwen und 1778 16 Meistern vier Witwen gegenüber. Dass das berechnete

⁹⁴ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75i, unpag. und Nr. 75l, unpag.

⁹⁵ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75r, unpag.; LEONHARDI, Erdbeschreibung (wie Anm. 59), S. 262.

⁹⁶ Ab 1794/95 erhöhte sich der Beitrag für die Meisterwitwen auf zwei Drittel des Meisterbeitrags.

⁹⁷ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75l, unpag.

⁹⁸ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75n, 75p und 75r.

Geschlechterverhältnis von fast zwei zu eins das tatsächliche Bild verzerrt, wird erklärlich, wenn korrekterweise die durchschnittlich deutlich kürzere ‚Lebensdauer‘ eines Witwenbetriebs berücksichtigt wird. Deren Feststellung wird durch eine exakte Auswertung der Quartalsgeldzahlungen möglich. Sie ergab eine relativ gleichmäßige Spreizung der Überlebensdauer der Witwenbetriebe.

Da die Handwerksversammlungen regelmäßig stattfanden und die Aufzeichnungen relativ zuverlässig vorgenommen wurden, kann mit Verlässlichkeit der Zeitraum bestimmt werden, in dem jede Witwe Quartalsgeld zahlte. Der Zeitraum betrug im Durchschnitt gut acht Jahre. Geht man davon aus, dass die Beitragszahlungen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein Indiz für die Fortführung des Handwerksbetriebes darstellten, kommt man zu folgenden Ergebnissen: Im Minimum wurde ein Dresdner Posamentierbetrieb durch eine Witwe gut acht Monate geführt, das Maximum der Spanne lag bei 33 Jahren.⁹⁹ Etwa jeder dritten Witwe, die das Handwerk ihres Mannes erst einmal übernahm, gelang die Werkstattführung nur kurzfristig (unter drei Jahren). Immerhin sechs Witwen standen ihrer Werkstatt mehr als 20 Jahre vor.

Wird die Stichprobe im zeitlichen Verlauf in zwei Kohorten unterteilt, fällt auf, dass Frauen, welche vor 1750 verwitweten, ihr Quartalsgeld im Durchschnitt deutlich länger zahlten (durchschnittlich 10,0 Jahre gegenüber 6,7 Jahren bei den später verwitweten Frauen). Fast jede zweite Frau, welche nach 1750 ihren Ehemann verlor, brachte weniger als drei Jahre Zunftbeiträge auf.¹⁰⁰

Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen	Anteil in Prozent	davon Verwitwung bis 1749	davon Verwitwung ab 1750
unter 1	4	9,1	2	2
1 bis unter 3	11	25,0	2	9
3 bis unter 7	10	22,7	6	4
7 bis unter 11	8	18,2	3	5
11 bis unter 15	3	6,8	2	1
15 bis unter 19	1	2,3	0	1
19 bis unter 23	1	2,3	0	1
23 bis 33	5	11,4	4	1
unsicher	1	2,3	1	0
Gesamt	44	100,1	20	24

Tab. 5: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Posamentiererwitwen (Dresden 1687–1799).

⁹⁹ Ein Datensatz, der Quartalsgeldzahlungen über 44,5 Jahre ausweist, bezieht sich vermutlich auf mehrere Witwen, die in den Quellen nicht deutlich voneinander unterschieden werden können. Allerdings taucht kein weiterer Meister mit dem gesuchten Namen in den Handwerksbüchern auf. Der Datensatz wurde deshalb mit Ausnahme von Tabelle 5 nicht berücksichtigt.

¹⁰⁰ Die Betrachtung in getrennten Kohorten wird im gesamten Beitrag nur für jene Stichproben mit hinreichenden Fallzahlen vorgenommen.

Die Konzentration von kurzfristigen Werkstattfortsetzungen, insbesondere in der späteren Kohorte, wird in der grafischen Darstellung (Diagramm 1) besonders gut sichtbar.

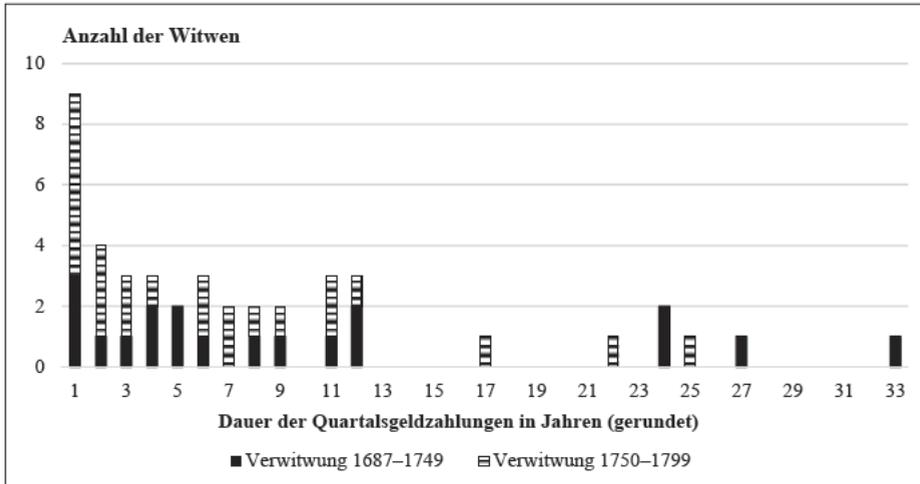


Diagramm 1: Dauer der Quartalsgeldzahlungen durch Posamentierewitwen (Dresden 1687–1799).

d) Tuchmacher Dresden

Die Rechnungsbücher der Dresdner Tuchmacher wurden ebenfalls auf Quartalsgeldzahlungen von Meisterwitwen hin untersucht. Die Bücher lieferten diesbezüglich fast durchgängig Informationen für die Rechnungsjahre 1720/21 bis 1854/55.¹⁰¹ Wie bei anderen Handwerken stellen die durch Auswertung der Quartalsgeldzahlungen erbrachten Zeiträume mutmaßliche Mindestbestandszeiten der Witwenbetriebe dar, wobei in den Rechnungsbüchern der Tuchmacherinnung nur ganze Rechnungsjahre erfasst wurden. Im untersuchten Zeitraum über 135 Jahre wurden insgesamt 27 Witwen als Beitragszahlerinnen genannt. Beispielsweise standen in den 1770er-Jahren fünf bis sechs Witwen etwa 12 bis 15 Meistern gegenüber.¹⁰² Durchschnittlich erlegten die Witwen 11,4 Jahre Quartalsgeld, wobei die zeitliche Spreizung groß war. Tabelle 6 gibt genauere Auskunft über die Dauer der Quartalsgeldzahlungen.

¹⁰¹ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71v, 71w, 71x und 71y. In den einzelnen Rechnungsjahren werden die Zahlungen entweder nicht nach Einzelpersonen aufgeschlüsselt oder die Informationen zu den Meisterwitwen fehlen anscheinend versehentlich. Neben Meistern und Meisterwitwen kamen mitunter auch nicht näher definierte *Erben* als Beitragszahlende vor.

¹⁰² Vgl. StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71w, unpag.

Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen	Anteil in Prozent	davon Verwitung bis 1749	davon Verwitung ab 1750
1	2	7,4	2	0
2-3	5	18,5	2	3
4-7	5	18,5	0	5
8-11	3	11,1	0	3
12-15	1	3,7	1	0
16-19	9	33,3	4	5
20-23	0	0,0	0	0
24-39	2	7,4	0	2
Gesamt	27	99,9	9	18

Tab. 6: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Tuchmacherwitwen (Dresden 1720–1855).

Im Gegensatz zu den Posamentierewitwen zeigt sich ein in Teilen anderes Bild. Zwar zahlte ebenfalls etwa jede dritte Tuchmacherwitwe höchstens drei Jahre lang Beiträge, aber es dominieren nicht die Frauen, welche nur ein Jahr auflegten. Außerdem fällt vor allem in der Grafik (Diagramm 2) eine Zweiteilung auf. Während eine Hälfte der Witwen kurz- bis mittelfristig Quartalsgelder zahlte, tauchte die andere Hälfte deutlich länger auf. Bei einer Teilung in zwei Kohorten (Verwitung bis 1749 und Verwitung ab 1750) sticht bei der ersten Kohorte die erwähnte Zweiteilung (kurze gegenüber langen Beitragszeiträumen) hervor. Die zweite Kohorte ist breiter gestreut. Geringe Unterschiede zwischen den Kohorten gibt es bei den durchschnittlichen Beitragszeiten (10,6 gegenüber 11,8 Jahren).

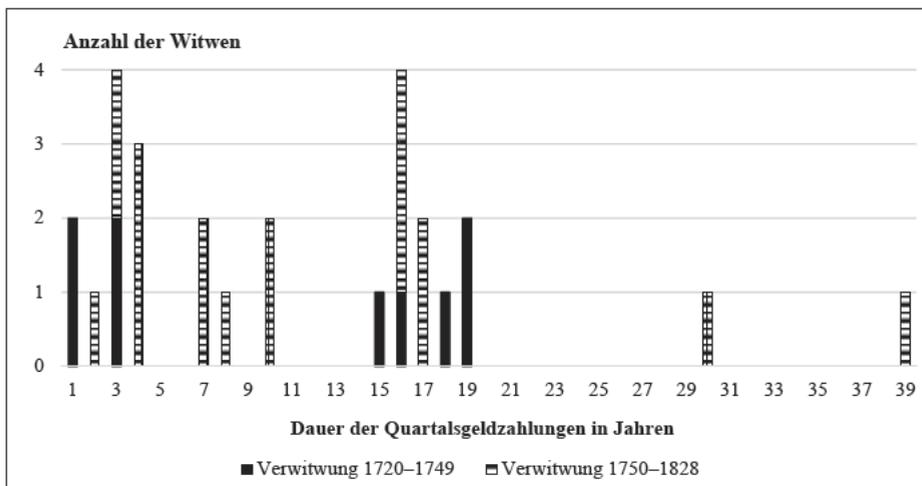


Diagramm 2: Dauer der Quartalsgeldzahlungen durch Tuchmacherwitwen (Dresden 1720–1855).

e) Lohgerber Leipzig

In der Handelsstadt Leipzig fanden sich mit den Lohgerbern und den Goldschmieden für zwei weitere Gewerbe Quartals- und Rechnungsbücher, in denen regelmäßige Quartalsgeldzahlungen namentlich den einzelnen Zunftmitgliedern zugeordnet wurden. Erfreulicherweise handelt es sich dabei um Gewerbe anderer Branchen (Lederverarbeitung, Metall- oder Kunsthandwerk) als bei den bisherigen Beispielen (Bekleidungs- und Textilgewerbe).

Bei den Leipziger Lohgerbern erfährt man statutarisch im Prinzip nichts über das Witwenrecht,¹⁰³ obwohl es auch in diesem Handwerk galt. Über die Rechnungsbücher der Gerber wird deutlich, dass im 17. und 18. Jahrhundert sowohl Meister als auch Meisterwitwen Quartalsgelder in gleicher Höhe zahlten,¹⁰⁴ aber erst ab 1759 sind jährliche Quartalsgeldzahlungen der einzelnen Mitglieder nachweisbar. In diesem Jahr entrichteten 34 Meister und sechs Meisterwitwen ihre Beiträge. Betrachtet man den Zeitraum von 1759 bis 1800 legten insgesamt 69 Meister und 32 Meisterwitwen im Lohgerberhandwerk mindestens einmal Quartalsgeld auf, wobei die Aufzeichnungen für einige Jahre (1760, 1764, 1766, 1773, 1776 und 1779) keine Einzelaufstellungen enthalten.¹⁰⁵ Im Durchschnitt zahlten die Gerberwitwen 8,7 Jahre lang Beiträge. Vergleicht man die Zeiten der Beitragszahlungen der einzelnen Witwen, ergibt sich eine weite Spreizung. Acht Witwen tauchten nur einmal auf. Fast die Hälfte der Witwen lieferte höchstens vier Jahre, etwa ein Drittel aber über zehn Jahre Quartalsgeld ab. Verteilung und Gesamtdurchschnitt ähneln der Stichprobe der Dresdner Posamentiererwitwen. Die Teilung in eine frühere Kohorte (Verwitwung bis 1779) und eine spätere Kohorte (Verwitwung ab 1780) ergibt allerdings bei den Gerberwitwen eine Verlängerung der durchschnittlichen Zahlungsdauer (7,4 Jahre gegenüber 11,1 Jahren).

¹⁰³ Siehe hierzu Anm. 45.

¹⁰⁴ Eine mögliche Verwechslung mit quartalsweise aufzubringenden Beiträgen für ein zünftiges Begräbnisgeld scheint ausgeschlossen. Die Zahlungen der Quartalsgelder werden an keiner Stelle mit diesem Begräbnisgeld in Verbindung gebracht. Vermutlich erfolgte eine buchhalterisch separate Aufrechnung. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber C 11, fol. 6^r-6^v.

¹⁰⁵ Werden die Fälle, in denen Gerberwitwen an der Errichtung eines juristischen *Syndicats* für die Zunft teilnahmen (1744) oder Beiträge zu den preußischen Kontributionsforderungen aufbrachten (1745–1757), hinzugezählt, erhöht sich die Anzahl der Witwen um 13, für die eine Weiterführung des Handwerks kurz vor Beginn der Quartalsgeldaufzeichnungen ebenso als wahrscheinlich gelten kann. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 5, fol. 75^v-76^r, 95^v-96^r, 108^v-109^r, 113^v, 117^v, 121^v; StadtA Leipzig, Titelakten VIII Nr. 334, 1744, Teil 1, fol. 125^r-126^r.

Dauer der QZ in Jahren	Anzahl der Witwen	Anteil in Prozent	davon Verwitung bis 1779	davon Verwitung ab 1780
1	8	25	5	3
2-3	5	15,6	4	1
4-7	7	21,9	5	2
8-11	2	6,3	2	0
12-15	1	3,1	1	0
16-19	5	15,6	2	3
20-31	4	12,5	2	2
Gesamt	32	100,0	21	11

Tab. 7: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Gerberwitwen (Leipzig 1759–1800/1817).¹⁰⁶

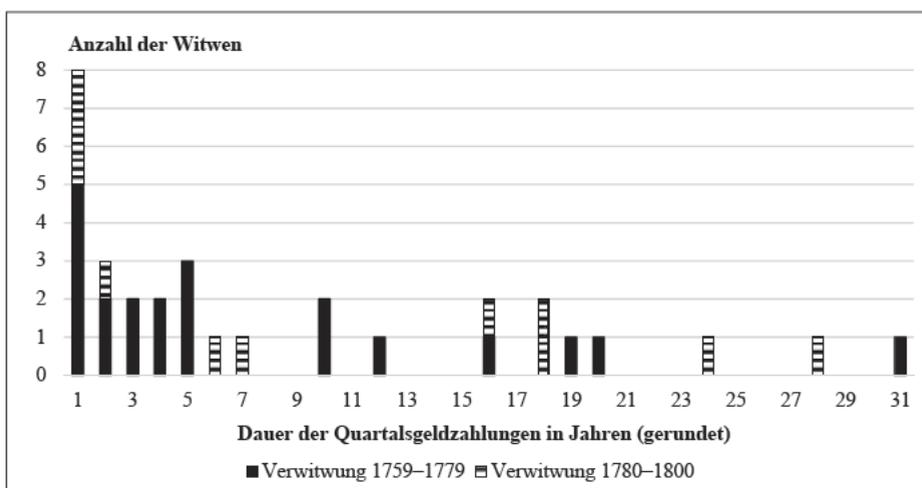


Diagramm 3: Dauer der Quartalsgeldzahlungen durch Gerberwitwen (Leipzig 1759–1800/1817).

f) Goldschmiede Leipzig

Schließlich fanden sich im *Einname Buch* der Goldschmiede zu Leipzig Quartalsbeiträge von Einzelmitgliedern, darunter Witwen.¹⁰⁷ Die Statuten der Goldschmiedeeinnung enthalten keine Regelungen zum Fortführungsrecht der Witwen.

¹⁰⁶ Aufgenommen wurden alle Witwen, die zwischen 1759 und 1800 mindestens einmal Quartalsgeldzahlten. Sieben Witwen tauchten zu Beginn der Quartalsgeldaufzeichnungen sogleich als Beitragszahlerinnen auf. Somit stellen die nachweisbaren Zeiten in diesen Fällen Mindestzeiträume dar. Fünf weitere Witwen zahlten Beiträge über das Jahr 1800 hinaus und wurden in der Aufstellung berücksichtigt. Bei drei dieser Frauen reichten die Zahlungen bis zum Ende der Quartalsgeldaufzeichnungen im Jahr 1817, sodass es sich bei ihren Beitragszahlungen ebenfalls um Mindestzeiträume handelt.

¹⁰⁷ Vgl. für die folgenden Ausführungen vor allem: StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4.

Bereits in den ersten erhaltenen Statuten von 1493 waren dagegen die Voraussetzungen, die eine Frau erfüllen musste, damit ein Mitglied der ehrbaren Goldschmiedezunft sie heiraten durfte, verankert.¹⁰⁸ In der Nachfolgeordnung von 1588 kam noch eine Pflicht für die Meister hinzu, sich innerhalb eines Vierteljahres nach dem Meisterspruch zu verheiraten. Ansonsten erschien die Ehefrau beziehungsweise Witwe des Meisters statutarisch nur im Zusammenhang mit dem Zunftbegräbnis.¹⁰⁹ In gleicher Weise formulierten alle nachfolgenden Handwerksordnungen bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.¹¹⁰

Die im *Einname Buch* enthaltenen Aufzeichnungen der Quartalsgeldzahlungen setzen mit dem Jahr 1748 ein. Es wurden jene Meisterwitwen (und Meister) erfasst, die bis 1800 wenigstens einmal Quartalsgeld abführten. Diese Personen wurden bis zu ihren letzten Einträgen weiterverfolgt, auch wenn die Zahlungen bis weit ins 19. Jahrhundert reichten. Zwischen 1748 und 1800 erlegten 32 Meister und 18 Meisterwitwen der Goldschmiedeinung mindestens einmal Quartalsgeld. Einige der Witwen, aber auch manche Meister, zahlten über kürzere oder längere Zeiträume hinweg verringerte oder gar keine Auflegegelder. Die Unregelmäßigkeiten können nicht zwangsläufig als Beweis für eine eingeschränkte oder gar aufgegebene Fortführung des Werkstattbetriebes dienen. Gegebenenfalls hatten die betroffenen Personen mit vorübergehenden finanziellen Engpässen zu kämpfen. Nicht selten wurden aufgelaufene Schulden bei der Zunft nachträglich beglichen.¹¹¹ Im Durchschnitt wurden die Meisterwitwen rund 9,4 Jahre in den Quartalsgeldlisten aufgeführt, wobei vier der Witwen zuletzt nur noch verringerte oder keine Beiträge mehr aufbrachten. Im Gegensatz zu den anderen Stichproben verteilen sich die Treffer bezüglich ihrer Dauer relativ gleichmäßig. Am unteren Ende rangiert eine Witwe, die nur zu zwei Quartalen auflegte. Am längsten, nämlich fast 24 Jahre, wenngleich mit Unterbrechungen, zahlte Wilhelmina Charlotte Friederica, Witwe des im Jahr 1780 verstorbenen Goldschmieds Gottfried Diettrich.

¹⁰⁸ Vgl. StadtA Leipzig, Zunftbuch I, fol. 9^v-10^r. Den Kölner Ergebnissen, die durch Muriel González Athenas vorgestellt wurden, kann sich mit Blick auf Leipzig dennoch angeschlossen werden. „Von einem Ausschluss der Frauen oder einer Verdrängung der ‚weiblichen Arbeit‘ kann im Goldschmiedehandwerk nicht die Rede sein.“ Eine verweigerte Betriebsfortführung, wie sie Lyndal Roper für Augsburg zur Reformationszeit konstatiert, fand in Leipzig nicht statt. Vgl. GONZÁLEZ ATHENAS, Zunfthandwerkerinnen (wie Anm. 21), S. 132; ROPER, Household (wie Anm. 19), S. 50.

¹⁰⁹ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede A 1, fol. 6^r-6^v. Vgl. die Abschrift in: StadtA Leipzig, Zunftbuch I, fol. 291^r-291^v.

¹¹⁰ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede A 2, A 3, A 4 und A 5. Vgl. zum Teil die Abschriften in: StadtA Leipzig, Zunftbuch III, fol. 224^r-321^v und Zunftbuch IV, fol. 20^r-27^r.

¹¹¹ Ein Beispiel für eine fortgesetzte Betriebsführung ohne Quartalsgeldzahlung stellt der Fall der Goldschmiedewitwe Johanna Sophia Möhricke dar. Sie zahlte letztmalig am 1. Dezember 1766 Quartalsgeld, jedoch wurde ihr Lehrling erst im Herbst des Folgejahres losgesprochen. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4, fol. 54^r, 56^r.

Dauer der QZ	Anzahl der Witwen	Dauer der QZ	Anzahl der Witwen
3 Monate bis unter 1 Jahr	3	11 bis unter 15 Jahre	3
1 bis unter 3 Jahre	3	15 bis unter 19 Jahre	3
3 bis unter 7 Jahre	1	19 bis unter 24 Jahre	2
7 bis unter 11 Jahre	3	Gesamt	18

Tab. 8: Dauer der Quartalsgeldzahlungen (QZ) durch Goldschmiedewitwen (Leipzig 1748–1800/1810).¹¹²

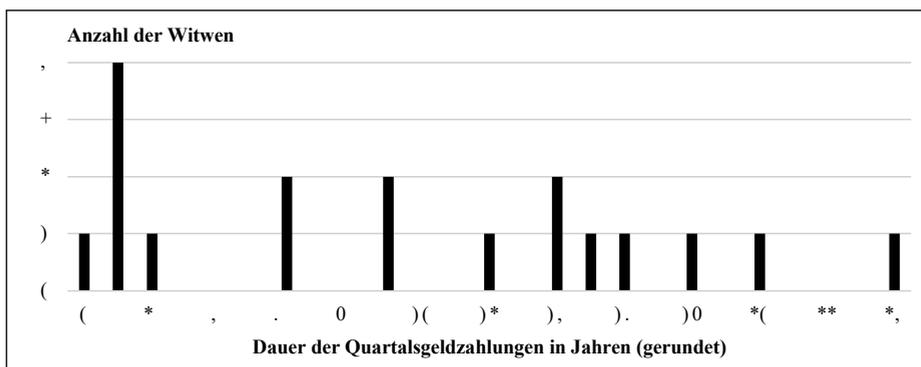


Diagramm 4: Dauer der Quartalsgeldzahlungen durch Goldschmiedewitwen (Leipzig 1748–1800/1810).

Alle sechs Stichproben zu den Quartalsgeldzahlungen zeigen, dass es einigen hinterbliebenen Frauen unter bestimmten Umständen möglich war, dauerhaft als selbstständige Werkstattführerinnen in so manchem Zunfthandwerk ökonomisch zu überleben. Über die Qualität dieses ‚Überlebens‘ können die herangezogenen Quellen jedoch kaum Anhaltspunkte liefern.¹¹³ Jede dritte oder vierte Frau, bei den Strumpfwirkerinnen sogar jede zweite, gab die Mitgliedschaft in der Zunft und damit die Führung der Werkstatt innerhalb eines recht überschaubaren Zeitraumes (maximal drei Jahre) wieder auf. Dagegen bestanden knapp die Hälfte der Witwenbetriebe bei den Kürschnern (Chemnitz), Tuchmachern (Dresden) und Goldschmieden (Leipzig) über ein Jahrzehnt. Die starke Spreizung der Beitragszahlungsdauer und damit die vermutete Bestandsdauer der Witwenbetriebe war in allen sechs Stichproben auffallend. Relativ gleichmäßig verteilte sie sich im Leipziger Goldschmiedehandwerk.

¹¹² Erfasst wurden alle Witwen, die zwischen 1748 und 1800 mindestens einmal Quartalsgeld zahlten. Sechs dieser Witwen zahlten über das Jahr 1800 hinaus (längstens bis 1810) Zunftbeiträge. Diese Witwen sind in der Aufstellung ebenfalls berücksichtigt.

¹¹³ Vereinzelt weisen die Quartals- und Rechnungsbücher Hinweise auf gestundete oder erlassene Quartalsgeldzahlungen sowie auf aus Armuts- oder Altersgründen ausgeschiedene Witwen aus.

Eine genaue Prüfung der Handwerksbücher ermöglichte ferner nicht nur eine Bestätigung der Werkstattführung durch einige Witwen, sondern eine exaktere Bestimmung der Bestandsdauer über die Beitragszahlungen hinaus. So ergab die Durchsicht der Handwerksbücher der Dresdner Posamentierer Präzisionen für den Bestandszeitraum der Witwenbetriebe gegenüber den jeweils ersten Quartalsgeldzahlungen. Die Abweichungen betragen bis zu acht Monate. Die Witwenwerkstätten existierten in diesen Fällen also bis zu acht Monate früher, als es anhand der Quartalsgeldzahlungen erkennbar war. In den übrigen Stichproben fiel die Korrektur in der Regel kürzer aus, was zeigt, dass die Beitragszahlungen recht zuverlässig erfolgten beziehungsweise verzeichnet wurden.

Im Zwischenfazit erscheint die bereits erwähnte größere Exaktheit bei der Erfassung der Bestandsdauer von Witwenbetrieben als Vorteil des methodischen Zugangs über die Quartalsgeldzahlungen. Die zugrundeliegenden Quellen legen eine tatsächliche Handwerksausübung, ob durch die Witwe selbst oder durch ihre Hilfskräfte, nahe. Nachteilig wirkt sich aus, dass sich nur wenige Quellen für einen solchen Untersuchungsansatz eignen. Eine Begründung, warum Quartalsgeldzahlungen letztlich eingestellt wurden, liefern die Quartal- und Rechnungsbücher für gewöhnlich nicht. Schließlich geben sie – wie die Gesellen- und Lehrlingsbücher auch – keine Auskunft über Witwen, welche das Handwerk nicht fortsetzten.

3. Trau- und Begräbnisbücher

Beim nächsten Zugang liegt der Fokus auf den kirchlichen Überlieferungen, die gemeinhin in Kirchenarchiven zu finden sind.¹¹⁴ Kirchenbücher zu Taufen, Trauungen und Begräbnissen sind in Kursachsen mit unterschiedlich großen Überlieferungsverlusten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden. Regelmäßige Angaben zum Berufsstand enthalten sie ab dem nachfolgenden Jahrhundert. Über die Kirchenbucheinträge können Verwandtschaftsverhältnisse nachvollzogen werden. Anhand der Begräbnis- beziehungsweise Sterbebücher ist es möglich, das zeitliche Ableben eines Handwerksmeisters oder einer Meisterwitwe, die in ihrem Witwenstand verblieb, nachzuweisen, während in den Traubüchern gegebenenfalls die erneute Heirat einer Meisterwitwe festgehalten wurde.

Insgesamt bieten die auch als Kirchenmatrikel bezeichneten Kirchenbücher verschiedene Möglichkeiten, Informationen über die Handwerkerwitwen zu sammeln. Um beispielsweise die Dauer einer Witwenschaft zu bestimmen, kann einerseits in den Traubüchern nach denjenigen Witwen gesucht werden, welche ein

¹¹⁴ Für die Stadt Leipzig existieren keine kirchlichen Begräbnis- oder Sterbebücher. Aufgrund einer besonderen landesherrlichen Verfügung Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die städtische Leichenschreiberei angewiesen, sogenannte Ratsleichenbücher anzulegen und alle städtischen Begräbnisse zu verzeichnen. Die Ratsleichenbücher werden im Leipziger Stadtarchiv aufbewahrt.

weiteres Mal heirateten. Andererseits können in den Sterbebüchern verwitwete Frauen nachgewiesen werden, die sich zeitlebens nicht erneut trauen ließen. Zu jeder der beiden Varianten könnten in einem nächsten Schritt die Sterbedaten der früheren Ehemänner ermittelt werden. Ich beschränke mich für eine stichprobenhafte Erhebung der Witwenschaftsdauer im Folgenden auf die erste Variante.

Hierzu wurden die Trauregister für die Chemnitzer Pfarrgemeinde St. Jakob und für die Leipziger Pfarrgemeinden St. Thomas und St. Nicolai jeweils für vier Zeiträume von je sechs Jahren (1663–1668, 1703–1708, 1743–1748 und 1783–1788) ausgewertet.¹¹⁵ Die Informationen über die Wiederverheiratungen der Handwerkerwitwen bildeten die Grundlage für die Suche nach Sterbe- beziehungsweise Begräbnisdaten der früheren Ehemänner. Voraussetzung für ein Auffinden dieser Einträge war, dass jene Ehemänner in Chemnitz beziehungsweise Leipzig begraben wurden.

Die Chemnitzer Stichproben wiesen bei einer Gesamtzahl von 68 Traueinträgen von Handwerkerwitwen in sechs Fällen Handwerker auf, die andernorts beerdigt wurden. Für die übrigen Witwen konnte das Intervall der Witwenschaft in 59 Fällen (= 95,2 %) ermittelt werden. Die Leipziger Stichproben umfassten 305 Datensätze, bei denen in 53 Fällen die vormaligen Ehemänner auswärts verstarben und dort begraben wurden. Von den übrigen konnte das Intervall der Witwenschaft in 233 Fällen (= 92,5 %) ermittelt werden.

Wie lange währte die Witwenschaft der sich wieder verheiratenden Handwerkerfrauen? In Chemnitz ergab sich eine Spannweite vom Beginn der Witwenschaft bis zur Wiederheirat von knapp einem halben Jahr bis fast einem Jahrzehnt, in Leipzig von gut acht Monaten bis fast zwei Jahrzehnten.¹¹⁶ Für genauere Ergebnisse werden die vier Stichproben aus den Leipziger Kirchen- und Ratsleichenbüchern getrennt betrachtet.

¹¹⁵ Da für die Chemnitzer Pfarrgemeinde St. Jakobi Kreuz keine Trauregister aus dem Jahr 1788 überliefert sind, wurden für die vierte Stichprobe die Jahre 1782 bis 1787 gewählt. Insgesamt wurden folgende Kirchenbücher durchsucht: Kirchenarchiv der Pfarrgemeinde St. Jakobi Kreuz Chemnitz, Totenregister St. Jacob 1591–1712, 1713–1771, 1772–1805, Totenregister St. Johannis 1737–1759 und Trauregister St. Jacob 1606–1712, 1713–1787; Kirchliches Archiv Leipzig (im Folgenden: KA Leipzig), Pfarrgemeinde St. Nicolai, Traubücher 1647–1681, 1699–1718, 1732–1752, 1765–1787, 1788–1799 und Pfarrgemeinde St. Thomas, Traubücher 1646–1683, 1684–1711, 1730–1746, 1747–1762, 1763–1785, 1786–1802. Aus dem Leipziger Stadtarchiv wurden die Ratsleichenbücher Nr. 14 (1648–1663) bis Nr. 31 (1785–1793) verwendet. Die Dresdner Kirchenbücher wurden aufgrund lückenhafter Überlieferung an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Zur Dresdner Kirchenbuchüberlieferung siehe Anm. 146.

¹¹⁶ Obwohl die kursächsische *Ehe-Ordnung* von 1624 ein ganzes Jahr als Trauerzeit für eine Witwe vorschrieb, wurde die Festlegung in der Praxis in Einzelfällen also deutlich unterschritten. Ob jeweils landesherrliche Dispensationen vorlagen, wie die *Ehe-Ordnung* dies ausnahmsweise vorsah, ist nicht bekannt. Vgl. Des Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, [...] Ehe-Ordnung, Wie dieselbe in Seiner Churf. Gn. Churfürstenthumb vnd Landes öffentlich von den Cantzeln des Jahrs zweymal abgelesen, vnd gehalten werden sol, Dresden 1632, Punkt 5.

Stichprobe	Anzahl der Fälle	Durchschnitt	Durchschnitt ohne Gesellen ¹¹⁷	Median	Minimum	Maximum
1663–1668	51	27,9	28,5	23	11	88
1703–1708	45	24,6	24,1	19	9	65
1743–1748	68	34,1	32,2	23	8	223
1783–1788	69	35,0	31,9	20	9	137
Gesamt	233	31,2	29,3	22	8	223

Tab. 9: Intervall zwischen Tod des früheren Ehemannes und erneuter Heirat bei Leipziger Handwerkerwitwen (Angaben in Monaten. Median-, Minimum- und Maximumwerte auf volle Monate abgerundet).

Im Schnitt verblieben die Frauen etwa zweieinhalb Jahre in ihrem Witwenstand, bevor sie erneut heirateten. Die beiden früheren Stichproben weisen geringere Durchschnittswerte als die späteren Stichproben auf. Betrachtet man ausschließlich die Handwerksmeister („Durchschnitt ohne Gesellen“) verringern sich die durchschnittlichen Intervalle der Witwenschaft. Witwen von Handwerksmeistern heirateten im Vergleich zu Gesellenwitwen tendenziell schneller, wobei die Unterschiede in den beiden späteren Stichproben größer werden. Nur in der Stichprobe aus dem 17. Jahrhundert ließen sie sich ein halbes Jahr mehr Zeit. Um Verzerrungen durch Einzelwerte zu vermeiden, wurden auch die Medianwerte ermittelt. Sie liegen bei allen vier Stichproben deutlich unterhalb des arithmetischen Mittels. Das zeigt, dass einige wenige Witwen, welche bis zur Wiederheirat länger warteten, den Durchschnitt der jeweiligen Stichprobe nach oben zogen, wogegen mehr als die Hälfte der Frauen relativ schnell, das heißt noch vor Ablauf des zweiten Witwenjahres, erneut vor den Traualtar traten. Dies spiegelt sich auch in den Verteilungen der Intervalle der Witwenschaft in Tabelle 10 wider.

Stichprobe	Intervall in vollen Monaten	< 12	12-23	24-35	36-47	48-59	60-71	> 71	Gesamt
1663–1668	Anzahl der Fälle	2	25	10	8	4	1	1	51
	Anteil in %	3,9	49,0	19,6	15,7	7,8	2,0	2,0	100,0
1703–1708	Anzahl der Fälle	6	22	9	4	1	3	0	45
	Anteil in %	13,3	48,9	20,0	8,9	2,2	6,7	0,0	100,0

¹¹⁷ Nicht immer kann auf Basis der Kirchenbucheinträge mit Sicherheit bestimmt werden, ob es sich bei dem verstorbenen Ehemann um einen Handwerksmeister oder einen Handwerksgehilfen gehandelt hat. Für den zweiten Durchschnittswert („Durchschnitt ohne Gesellen“) wurden die Witwen von jenen Handwerkern, die in mindestens einer Quelle als Gesellen auftauchten, nicht berücksichtigt.

1743–1748	Anzahl der Fälle	5	29	17	5	0	5	7	68
	Anteil in %	7,4	42,6	25,0	7,4	0,0	7,4	10,3	100,1
1783–1788	Anzahl der Fälle	4	33	9	4	8	4	7	69
	Anteil in %	5,8	47,8	13,0	5,8	11,6	5,8	10,1	99,9
Gesamt	Anzahl der Fälle	17	109	45	21	13	13	15	233
	Anteil in %	7,3	46,8	19,3	9,0	5,6	5,6	6,4	100,0

Tab. 10: Dauer der Witwenschaft bei sich erneut verheiratenden Leipziger Handwerkerinnen.

Die Trends und Verteilungen aus Tabelle 10 ergeben folgende grafische Darstellung:

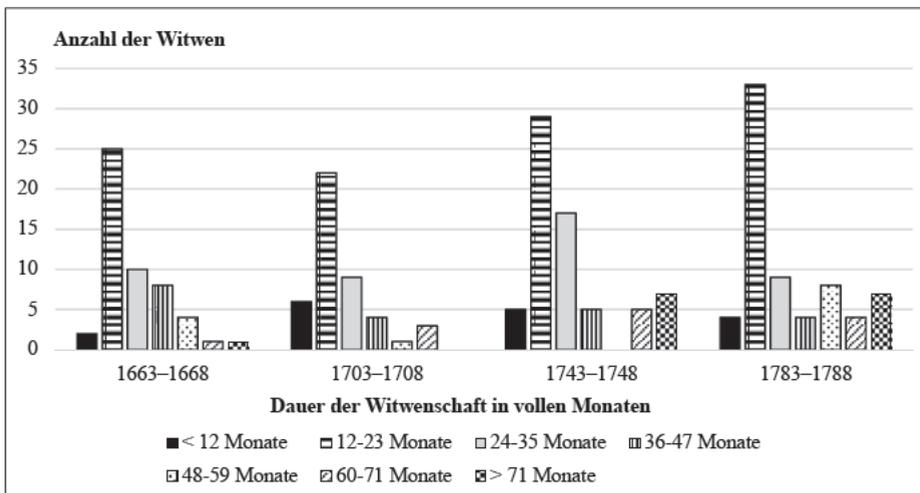


Diagramm 5: Dauer der Witwenschaft bei sich erneut verheiratenden Leipziger Handwerkerinnen.

Wenn sich eine Handwerkerwitwe verheiratete, wartete sie – wie die Verteilung zeigt – in der Regel das vorgeschriebene Trauerjahr ab und ließ sich in zwei von drei Fällen innerhalb des zweiten oder dritten Witwenjahres trauen. Heirateten die Frauen vor Ablauf des Trauerjahres, dann unterschritten sie es oft nur um wenige Wochen, zum Teil nur um Tage. Besonders unter den beiden ältesten Stichproben finden sich kaum Witwen, die länger als vier Jahre mit ihrer Wiederheirat warteten. Unter den Fällen, bei denen Frauen überdurchschnittlich lang in ihrem Witwenstand verharreten, sind auffällig viele Witwen von Handwerksgesellen anzutreffen. Unter den Frauen, die fünf Jahre oder länger verwitwet blieben, waren sie stark überrepräsentiert und in der Stichprobe 1743 bis 1748 sogar in der Mehrheit. Der Anteil an Meisterwitwen, die mehrere Jahre zögerten, bevor sie sich einen

neuen Ehemann nahmen, war also noch geringer als die obigen Zahlen andeuten.¹¹⁸

Für die kleinere Chemnitzer Stichprobe (vollständige Informationen für 59 Fälle) fiel die Verteilung ähnlich aus. Im Durchschnitt verblieben die Chemnitzer Handwerkerwitwen etwas länger als die Leipziger Frauen in ihrem Witwenstand (Durchschnitt 34,2 Monate, Median 30 Monate).¹¹⁹ Fast jede zweite Chemnitzer Handwerkerwitwe wartete bis zur Wiederheirat weniger als zwei Jahre (Leipzig: 54,1 %). Nur bei zehn Probandinnen (= 16,9 %) dauerte es länger als vier Jahre, bis sie erneut heirateten (Leipzig: 17,6 %).¹²⁰

Intervall in vollen Monaten	5-11	12-23	24-35	36-47	48-59	60-71	> 71	Gesamt
Anzahl der Fälle	7	20	8	11	6	3	4	59
Anteil in Prozent	11,9	33,9	13,6	18,6	10,2	5,1	6,8	100,1

Tab. 11: Dauer der Witwenschaft bei sich erneut verheiratenden Chemnitzer Handwerkerinnen.

Wie ist die Eignung dieses methodischen Zugangs einzuschätzen? Die Untersuchung der Trau- und Begräbnisbücher bietet große Vorteile. Die in den Einträgen vorkommenden Personen werden inklusive ihrer Vornamen und teilweise weiterer Informationen (Herkunftsort, Wohnort, Alter, Familienstand usw.) vorgestellt. Damit ist oft eine eindeutige Identifizierung möglich. Lassen sich sowohl für den Meister als auch für die Meisterwitwe entsprechende Einträge finden, kann die Dauer der Witwenschaft recht sicher und meist auf einen Tag genau bestimmt werden. Allerdings wiegen die Nachteile des Ansatzes schwer. Es ergeben sich erhebliche arbeitsökonomische Schwierigkeiten durch den immensen zeitlichen Aufwand der Informationsgewinnung.¹²¹ Die Kirchenbücher liegen größtenteils ausschließlich als handschriftliche Originale vor, die nur unter Einschränkungen einsehbar sind. Zudem sind Register zu den Kirchenbüchern, die eine gezielte Personensuche erleichtern könnten, entweder nicht existent oder sie führen aus-

¹¹⁸ Zur weiteren Untersuchung der Witwenschaftsdauer bei Handwerkerinnen und Frauen anderer Berufsgruppen erscheint voraussichtlich Ende 2021 im ersten Band des Jahrbuches für Leipziger Stadtgeschichte ein Aufsatz des Autors mit dem Titel „Heiratende Witwen. Eine Untersuchung der Witwenschaftsintervalle im 17. und 18. Jahrhundert und deren berufsständische Differenzierung am Beispiel der Stadt Leipzig“.

¹¹⁹ Nach einzelnen Kohorten betrachtet fallen die Unterschiede stärker aus. So belaufen sich die Durchschnittswerte auf 40,2 Monate (1660er-Jahre), 33,5 Monate (1700er-Jahre), 39,2 Monate (1740er-Jahre) und 26,7 Monate (1780er-Jahre).

¹²⁰ Auf weitere Informationen, welche die Kirchenbucheinträge der sich wieder verheiratenden Witwen liefern (z. B. Heiratskreise, Alter bei Verwitwung, Dauer der Erst- und Zweitehen), kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Auch auf die Ergänzung und Kontrolle der Informationen mittels der Taufbücher soll nur hingewiesen sein.

¹²¹ Aufgrund des Arbeitsaufwandes verzichteten andere Studien auf die systematische Verwendung von Kirchenbüchern und Quartalsgeldlisten. Vgl. LESEMANN, Arbeit (wie Anm. 5), S. 60, 62, 64; WERKSTETTER, Augsburgsburger Zunfthandwerk (wie Anm. 3), S. 238.

schließlich den Namen des Mannes auf, wodurch sie – im Falle der Traubücher und der sich wieder verheiratenden Witwen – völlig unbrauchbar werden. Grenzen findet der Ansatz zusätzlich darin, dass aus den Kirchenbüchern zwar in der Regel die exakte Dauer einer Witwenschaft ermittelt werden kann, die Kirchenbücher jedoch keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Betriebsführung durch die Meisterwitwen gestatten.¹²²

4. Steuer- und Abgabenlisten

Eine vierte Möglichkeit stellt die Auswertung von Steuer- und Abgabenlisten dar.¹²³ Versteuerte eine Frau in der Vormoderne ihr Vermögen, so deutet dies darauf hin, dass ihr Mann inzwischen verstorben war und sie das ehemännliche zünftige Gewerbe, falls eines vorhanden war, fortführen durfte.¹²⁴ Der Zugang über die Steuer- und Abgabenlisten könnte somit nicht nur Hinweise zur Existenz und Dauer der Witwenbetriebe liefern, sondern auch deren ökonomische Situation beleuchten. Größere Untersuchungszeiträume würden, auch im Vergleich mit anderen Betrieben desselben Gewerbes, Entwicklungstendenzen aufzeigen, die entweder mit oder gegen die allgemeine gewerbliche Entwicklung liefen.

Allerdings ergeben sich bei der Verwendung entsprechender Quellen relativ schnell verschiedene methodische Probleme. Neben Überlieferungslücken, praktischen Arbeitsproblemen (fehlende Register) und einer meist eingeschränkten Vergleichbarkeit mit anderen Quellen zum Steuerwesen bleibt bei diesen historischen Erhebungen oft die Erhebungsgrundlage ungewiss. Oder es mangelt den Aufzeichnungen an hinreichenden Informationen, um die Steuerpflichtigen eindeutig zu identifizieren. Was die Einschätzung der Wirtschaftskraft beziehungsweise der ökonomischen Leistungsfähigkeit anbetrifft, ist bei gewerbebezogenen Steuern oder Abgaben ebenfalls Zurückhaltung geboten. Inwiefern Steuerpflichtige mittels falscher Angaben versuchten, ihre Steuerlast zu drücken, darauf können die folgenden Beispiele leider keine Antwort geben.

Eine undatierte, aber aufgrund der nachfolgenden und durch den Rat der Stadt besiegelten Anmerkungen aus dem Jahr 1646 stammende Steuerliste für die Stadt

¹²² Ehelichte allerdings eine Witwe, wie in vielen Fällen geschehen, einen (zum Teil deutlich jüngeren) Gesellen aus dem gleichen Handwerk, dürften das Fortbestehen und damit die Übergabe der Meisterwerkstatt an den neuen Ehemann als Anreiz zum Eingehen einer solchen Ehe als sehr wahrscheinlich angesehen werden. Die Werkstatt bestand in einem solchen Fall vermutlich also noch.

¹²³ Für Ravensburg wertete Ingendahl die Haus- und Steuerbücher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus und konnte so steuerpflichtige Witwen und deren Besitzverhältnisse erfassen. Sie kam zu dem Schluss, dass die meisten dort aufgeführten Handwerkerinnen als Geschäftsführerinnen in ihrem Gewerbe tätig waren. Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 7), S. 83-114.

¹²⁴ Vgl. HELMUT BRÄUER, Chemnitz zwischen 1450 und 1650. Menschen in ihren Kontexten (Aus dem Stadtarchiv Chemnitz 8), Chemnitz 2005, S. 152.

Dresden weist auf die enormen Forderungen der Schweden (*Satisfaction-Gelder*), welche unter anderem Leipzig bis 1650 besetzt hatten, am Ende des Dreißigjährigen Krieges hin. Um Truppenunterhalt und Abzug der Schweden abzugelten, hatten die Dresdner und Dresdnerinnen ihre Beiträge in Anbetracht der bisherigen gemischten Kopf- und Gewerbesteuer und unter Beachtung von *Zustande und Vermögen* zu leisten. Als Grundlage diente vermutlich eine namentliche Auflistung der Abgabepflichtigen aus den Vorjahren.¹²⁵ Die in der Steuerliste erwähnten Personen sind nach ihren Berufsständen geordnet. Es finden sich auch zahlreiche Frauen. Die Form der Aufstellung lässt den begründeten Verdacht zu, dass es sich bei den Frauen vermutlich um Gewerbetreibende gehandelt hat, denn sie stehen weder getrennt von noch nachgeordnet zu den Männern und zahlten den Männern vergleichbare Beiträge. Außerdem werden typischerweise im Bereich des Handels sowohl *Eheweiber* als auch Witwen genannt, aber bei den Handwerkern, ob zünftig oder nicht, nur Witwen. Beispielsweise sind neben 23 Bäckermeistern die Witwen von Merten Lehman, George Kamsetzer, Jacob Schramm und Christoph Beckman aufgeführt. Die Höhe und Verteilung der Abgabebeträge gibt Hinweise auf die Vermögensumstände und den Gewerbebetrieb der Einzelpersonen. Zahlten zwölf Meister und zwei Witwen je zehn Groschen, so kamen eine weitere Witwe und der Bäckermeister *Christoff Graffe, armer Man vorn Thore*, nur für die Hälfte auf. Alle weiteren Meister und Witwen des Handwerks lagen mit ihren Beiträgen zwischen beiden Sätzen. Keine Unterschiede in der Höhe des Steuerbeitrags zeigen die 16 aufgeführten Personen des Kürschnergewerbes, darunter Adamb Hanizschens Witwe, die einheitlich jeweils sechs Groschen gaben. Wie erwähnt, ist bei der Verwendung der Quelle Vorsicht geboten. Die Auflistung liefert kein vollständiges Bild über sämtliche Gewerbetreibende der Stadt. So erwähnte der Rat der Stadt in den Anmerkungen, die der Liste folgen, dass es unter den Schneidern auch *Witweiber* gäbe, welche Gesellen hielten. In der Abgabenliste finden sich jedoch nur 48 Schneidermeister sowie weitere 14 Schneider ohne Meisterrecht. Damit wird deutlich, dass es sich erstens nicht bei allen aufgeführten Handwerkern um Personen mit Meisterrecht handelte, selbst wenn es zu dem zugehörigen Handwerk eine Meisterzunft in der Stadt gab, und dass zweitens die Steuerliste nicht alle Gewerbetreibenden enthält.¹²⁶ Aus diesen und weiteren Gründen ist die Abgabenliste von 1646 nur teilweise und unter Vorbehalt für einen quantitativen Nachweis gewerbetreibender Handwerksmeisterwitwen zu verwenden.

¹²⁵ Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, G.XIX.50r.

¹²⁶ Diese Aussage wird auch bei einem Abgleich mit anderen Quellen bestätigt. Das Hauptbuch der Posamentiererinne (1618–1688) weist für die Zeit um 1646 fünf Meister aus, die in der Abgabenliste unter der Rubrik *Borttenwürcker* tatsächlich jeweils acht Groschen aufbringen sollten. Es finden sich aber acht weitere Bortenwirker, die jeweils vier Groschen zahlten. Vermutlich handelte es sich bei den letzteren acht Steuerzahlern um Gewerbetreibende, die nicht der Zunft angehörten. Eventuell lebten sie in einer der Vorstädte, in denen der Zunftzwang für die Bortenwirkerei noch nicht durchgesetzt war. Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75g, S. 85.

Im Stadtarchiv Dresden lagern zahlreiche weitere Akten zum frühneuzeitlichen kommunalen Steuerwesen. Aus dem Jahr 1695 rührt eine *Specificatio Aller und ieder Einwohner an Wierthen und Haußgenossen in- und vor der Chur-Fürstl. Sächß. Residenz Stadt Dreßden. Wie solche auff Churfürstl. gnädigsten Befehl von den Viertelsmeistern und Gerichten bey ieziger Visitation pflichtmäßig uffgezeichnet, und denen zur Quatember Revision Hochverordneten Herren Commissarien übergeben worden*.¹²⁷ In der Spezifikation wurde für jedes Gebäude in der Stadt und den vorstädtischen Gemeinden ein Eintrag verfasst. Jeder Eintrag enthält Angaben zu den Hausbesitzern (*Wirthen*) und Mietern (*Hausgenossen*) des Gebäudes, die zu zahlenden Quatemberbeträge sowie zum Teil zusätzliche Anmerkungen zu den aufgeführten Personen. Da es sich bei der Quatembersteuer um eine Mischsteuer handelte, kann bei den genannten Personen nicht zwangsläufig von Gewerbetreibenden ausgegangen werden.¹²⁸ Glücklicherweise rechtfertigten anscheinend die Viertelsmeister, welche die Quatembersteuerlisten an den Rat der Stadt eingaben, die Höhe der veranschlagten beziehungsweise gezahlten Quatembersteuer, indem sie vielfältige Zusatzinformationen anfügten, wengleich weder regel- noch gleichmäßig. Auch fehlen mitunter Angaben zum Berufsstand. Eine systematische Auswertung nach Werkstatt führenden Meisterwitwen kommt daher nicht in Betracht. Im Gegenteil wiesen die Viertelsmeister anscheinend jene Personen besonders aus, die nicht oder kaum in der Lage waren, Quatembersteuern zu zahlen. Sind also zusätzliche Anmerkungen zu Handwerkerwitwen vorhanden, handelt es sich häufig um den Hinweis, dass das Handwerk niedergelegt und also nicht mehr ausgeübt wurde oder dass die Steuer aus Armuts- oder Altersgründen nicht gezahlt werden konnte. Hinweise, dass eine Witwe das Handwerk fortführte, fehlen (mit einer einzigen Ausnahme)¹²⁹ vollständig. Aus dem Fehlen dieser Hinweise ohne Weiteres auf den Gewerbebetrieb zu schließen, gestattet sich meines Erachtens aber nicht. Dennoch liefert das *Catastrum* Hinweise zu Hausbesitz und vereinzelt zu Vermögensverhältnissen, sodass das *Catastrum* im Hinblick auf diese Personengruppe für die vier Stadtviertel (ohne Vorstädte) gesichtet wurde (Tabelle 12).

¹²⁷ StadtA Dresden, Ratsarchiv, G.XII.14c.

¹²⁸ Krünitz beschreibt die kursächsische Quatembersteuer als „eine Gewerbesteuer, oder Abgabe, welche diejenigen, welche ein Gewerbe oder eine Hanthierung treiben, jährlich auf viermal in diesen Quatembren an die Obrigkeit bezahlen“. JOHANN GEORG KRÜNITZ, *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt-Haus- u[nd] Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 119, Berlin 1811, S. 351. Die Quatembersteuer wurde in Sachsen 1646 eingeführt und in veränderter Form 1688 endgültig bestätigt. Vgl. JÜRGEN HERZOG, *Die Entwicklung der sächsischen Grundherrschaft Lampertswalde zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16/1 (1989), S. 73-93, hier S. 86 f.

¹²⁹ In der Rampischen Gemeinde hatte Maria Körbizin drei Groschen Quatember zu zahlen. Sie wird als Seifensiederwitwe, die das Handwerk damals noch ausführte, vorgestellt. Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, G.XII.14c, fol. 86^v.

Stadtviertel	1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	4. Viertel	Gesamt
Gesamtzahl der Einträge	212	167	222	191	792
Anzahl unter den Hauswirten	8	8	14	7	37
Anzahl unter den Hausgenossen	8	7	2	0	17

Tab. 12: Anzahl der im Catastrum erwähnten Handwerkerwitwen (Dresden ohne Vorstädte 1695).

In 54 der insgesamt 792 Einträgen zu den vier Stadtvierteln wurde eine Handwerkerwitwe (= 6,8 %) genannt. Für das erste Stadtviertel fanden sich zu sechs Handwerkerwitwen unter den Hausgenossen und für das zweite Stadtviertel zu fünf Handwerkerwitwen unter den Hausgenossen Hinweise, dass sie damals das Handwerk nicht (mehr) betrieben oder aus Armuts- oder Altersgründen keine Quatembersteuer entrichteten. Gleiches galt für eine Handwerkerwitwe aus dem ersten Stadtviertel, die unter den *Wirthen* aufgeführt wurde. Eine weitere Witwe vermietete ihr Haus (und gegebenenfalls die Werkstatt) ihrem Schwiegersohn, eine andere zahlte Quatembersteuer gemeinsam mit ihrem Sohn, was vermutlich auf eine Gewerbeführung durch die Männer hindeuten könnte. Für die restlichen 40 Handwerkerwitwen fehlen entsprechende Zusatzinformationen. Sie machen etwa fünf Prozent unter den Steuerpflichtigen innerhalb der Stadtmauern aus. Ob diese Frauen die Gewerbe ihrer verstorbenen Männer fortführten, kann allein aus den Steuerlisten nicht geschlossen werden, es ist aber nicht auszuschließen.¹³⁰

Nach einem landesherrlichen Rezess vom 29. April 1782 waren *die in schriftsäßigen Häusern oder unter Amts Gerichtsbarkeit wohnhaften Personen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, die jährl[ichen] Bürgergefälle nach den Sätzen in der Stadt und Vorstadt [Dresden] zu bezahlen verbunden*.¹³¹ Durch verschiedene Rechtskonflikte enorm verzögert, nennt erst das angehängte Verzeichnis aus dem Jahre 1818 die unter *Amts-Jurisdiction* wohnenden Hausgenossen, welche Bürgerrecht besaßen und bürgerliche Nahrung trieben. Unter den 273 Einträgen finden sich die Witwen eines Feilenhauers, eines Bäckers, eines Stückgießers und eines Glasers, die tatsächlich die Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner weiter ausübten.¹³²

Auch für Chemnitz sind verschiedene Akten, welche die Quatembersteuerbeiträge der Stadtbewohner auflisten, überliefert. Für unsere Belange am ehesten

¹³⁰ Das fast zeitgleich erstellte *Quatember-Steuer-Catastrum* für Altendresden enthält ähnliche Angaben. So sind für Altendresden einzelne Handwerkerwitwen feststellbar, zu denen die Fortführung oder die Aufgabe des Gewerbebetriebs ausdrücklich verzeichnet sind. Als Altendresden wurde jene rechtselfische Siedlung bezeichnet, die Mitte des 16. Jahrhunderts mit Dresden vereinigt wurde und die in etwa dem westlichen Gebiet der heutigen Inneren Neustadt entspricht. Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, G.XII.14d, Bd. 1, fol. 1^v, 11^v, 26^r, 27^r u. ö.

¹³¹ StadtA Dresden, Ratsarchiv, A.XXI.77n, fol. 6^r.

¹³² Vgl. ebd., fol. 7^r-22^r. Es werden explizit keine Handwerkerwitwen genannt, die das Handwerk nicht ausübten.

eignet sich die nach Berufsständen gegliederte Aufstellung im *Quatember und Schock-Pfennig Catastrum* aus dem Jahr 1731.¹³³ Unter den steuerpflichtigen Handwerkern werden auch Witwen unter dem Namen ihrer verstorbenen Männer aufgeführt. Einige Beispiele: Die vier verzeichneten Beutler gaben zwischen zwei und dreieinhalb Groschen, die einzige Beutlerwitwe aber fünf Groschen. Bei den Bäckern fällt die Spreizung unter den steuerpflichtigen Meistern und Witwen auf. Die 32 Meister hatten zwischen einem und fünf Groschen zu leisten, drei Witwen zahlten fünf, zwei und nochmals zwei Groschen. Eine Bäckerwitwe gab das Gewerbe anscheinend kurz zuvor auf und eine weitere konnte kein Geld aufbringen. Überschaut man die Gewerbe, in denen Witwen aufgeführt werden, zeichnet sich keine klare Tendenz bezüglich der Steuerhöhe für die Witwen ab. Einige Witwen hatten den geringsten Steuersatz wie auch ihre Mitmeister (Schuhmacher, Strumpfricker), andere vergleichbar viel (Bäcker) oder sogar mehr (Beutler) zu zahlen. Einzelne Meister wie auch Witwen zahlten keine Quatembersteuer. Dass die Steuerbeträge zum Teil deutlich auseinanderfielen, war nicht nur ein Phänomen zwischen den Gewerben, sondern auch innerhalb derselben. Entscheidend hierfür war vermutlich neben dem Wert der zu versteuernden Immobilie auch der individuelle Vermögensstand der Person, was wiederum Hinweise auf Umfang oder Erfolg des Gewerbebetriebes liefern könnte, doch mangelt es für eine sichere Beurteilung an weiteren Untersuchungen.

Für die Stadt Leipzig liegt eine große Menge historischer Steuerunterlagen vor. An dieser Stelle soll aber auf ein besonderes Verzeichnis aus dem Jahr 1771 eingegangen werden.¹³⁴ Es handelt sich nicht um ein Steuerverzeichnis wie im Falle der erwähnten Chemnitzer und Dresdner Quellen, doch können aufgrund des speziellen Charakters des Verzeichnisses gegebenenfalls wertvolle Informationen zur Frage der Witwenbetriebe gewonnen werden. Das in tabellarischer Form überlieferte Verzeichnis führt nicht nur sämtliche Häuser der Stadt, gegliedert nach den vier Stadt- und den vier Vorstadtvierteln, mit ihren Eigentümern, sondern zugleich die jeweiligen Mietsparteien unter Angabe der Anzahl an Männern, Frauen, Kindern sowie des Gesindes auf. Sowohl auf der Seite der Hausbesitzenden wie auf der Seite der Mieterschaft finden sich nicht wenige Witwen von Handwerksmeistern. Streng genommen ergibt sich aus den Angaben im Verzeichnis keine zwangsläufig anzunehmende Führung eines Handwerksbetriebes. Allerdings ist es auffällig, wenn beispielsweise im Petersviertel als Hausbesitzerin eine Bäckerwitwe namens Wieprecht mit vier Kindern auftaucht, in deren Haushalt noch sechs Mägde und Knechte lebten.¹³⁵ Umgekehrt lassen die zahlreichen Witwen,

¹³³ Vgl. StadtA Chemnitz, Ratsarchiv, Kap. VII, Sect. IV, Nr. 159. Es gelten die gleichen Einschränkungen zur Quatembersteuer, welche bereits im Hinblick auf die Dresdner Akten erwähnt wurden.

¹³⁴ Vgl. StadtA Leipzig, Titelakten XLII D Nr. 153.

¹³⁵ Vgl. ebd., fol. 7^v. Der Verdacht auf Fortführung der Bäckerei bestätigt sich in diesem Fall beispielsweise, wenn man die Handwerksakten hinzuzieht. Dort werden ab dem Jahr 1773 mehrfach Bäckergesellen erwähnt, die sich in Vorbereitung auf ihre Meisterschaft zur Mutung meldeten und als bisherige Arbeitgeberin eben jene Witwe Wieprecht angaben. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Bäcker B 4, fol. 98^v, 99^r, 99^v.

welche allein oder nur mit ihren Kindern verzeichnet sind, vermuten, dass ein Werkstattbetrieb in diesen Fällen zumindest nur unter erschwerten Bedingungen vorstellbar ist. Diese Vermutung kann natürlich nicht auf jene Gewerbe bezogen werden, in denen die Gesellen für gewöhnlich ihren eigenen Haushalt gründeten (z. B. Baugewerbe, Buchdrucker). Allein in den vier innerstädtischen Vierteln werden im Verzeichnis 129 Meisterwitwen angeführt. Von ihnen gehörten 23 zur kleinen Schicht der Hausbesitzenden und unter ihnen wiederum beschäftigten 19 Gesinde.¹³⁶ Insgesamt hielten immerhin 56 der 129 Witwen (= 43,1 %) Gesinde in ihrem Haushalt. Erst über einen aufwändigen Abgleich mit anderen Quellen könnte das Bewohnerverzeichnis allerdings sicherere Auskunft über eine tatsächliche Werkstattfortführung durch die Meisterwitwen geben.

5. Adressbücher

Relativ kurz soll auf Adressbücher als mögliche Informationsquelle eingegangen werden. Da entsprechende Veröffentlichungen für Chemnitz erst aus dem 19. Jahrhundert stammen und die Dresdner Adressbücher die Gewerbetreibenden nicht vor 1797 auflisten, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Leipziger Adressbücher. Diese aus einer privaten Initiative hervorgegangenen Periodika liegen heute in gedruckter Form oder als digitalisierte Ausgabe beispielsweise in den Digitalen Sammlungen der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) vor. Das älteste Leipziger Adressbuch erschien im Jahr 1701 im Renger Verlag in Halle an der Saale unter dem Titel *Das ietzlebende Leipzig*.¹³⁷ Die gute Überlieferungslage, der einfache Zugriff, die Informationsdichte und die Vielfalt an Berufsständen, die durch die Adressbücher erfasst werden, stellen wichtige Vorteile dieser Quellengattung dar. Nachteilig wirken sich unter anderem die teils wechselhafte Struktur der Bücher und die unsichere Erhebungsgrundlage der Informationen aus. Zudem werden die Gewerbetreibenden meist nicht namentlich angeführt.

¹³⁶ Unter den wenigen Fällen, in denen eine Hausbesitzerin kein Gesinde hielt, gab es jenen wie den der Schlosserwitwe Röder, in deren Haus noch ein weiterer Schlosser, nämlich ihr leiblicher Sohn, lebte. Der Sohn führte hier mutmaßlich das Gewerbe. Vgl. StadtA Leipzig, Titelakten XLII D Nr. 153, fol. 6^r.

¹³⁷ Vgl. *Das ietzlebende Leipzig*. Anno 1701, [Halle an der Saale 1701]. Im Folgenden werden die Leipziger Adressbücher in vereinfachter Zitationsweise mit Jahreszahl angegeben. Beispielsweise wird das Adressbuch von 1747, welches den Titel „*Conspectvs oder Kurtze und deutliche Anzeige des ietzt lebenden und florirenden Leipzig, worinnen die Personen nebst ihren Nahmen, Dignitäten, Bedienungen, Professionen und Wohnungen, [...] sich befinden*“ trägt, als „Leipziger Adressbuch 1747“ zitiert. Vgl. zu den Leipziger Adressbüchern im Allgemeinen und dem ersten Band im Besonderen: DIETLIND KRÜGER, *Das ietzlebende Leipzig anno 1701/02*. Stadtdressbücher als namenkundliche Quelle in Vergangenheit und Gegenwart, in: *Namenkundliche Informationen* 81/82 (2002), S. 133-154.

Erst seit dem Adressbuch von 1713 finden sich in den Büchern Angaben zu einzelnen Leipziger Handwerken (Anzahl der Meister, Name und Wohnung der Oberältesten).¹³⁸ In ‚freien‘, also nichtzünftigen Gewerben wie bei den Kupferdruckern werden sämtliche Mitglieder mit Namen genannt. Für fast alle Zunft-handwerke stellen die Adressbücher jedoch nur die Obermeister namentlich vor und führen sonst lediglich die Mitgliederzahlen an, denn ortsunkundige Kunden und vor allem potenzielle Arbeitskräfte dürften sich zur Kontaktaufnahme insbesondere an die Obermeister gewandt haben. Jedenfalls handelte es sich sicherlich sowohl bei den namentlich erwähnten als auch bei den lediglich gezählten Personen um tatsächlich Gewerbetreibende. Entsprechend finden sich in den Adressbüchern Hinweise wie der folgende: [*Bäcker-]Meister sind 28 und 4 Wittwen, welche wirklich backen.*¹³⁹ Mit der Angabe der Gewerbetreibenden beziehungsweise zumindest der Obermeister als Kontaktpersonen sowie der Herbergen als Anlaufpunkte in der Stadt waren die Adressbücher für die interessierte Leserschaft eine wichtige Informationsquelle.

Zur Feststellung der absoluten und relativen Häufigkeit gewerbetreibender Frauen in den Adressbüchern wurden die Bücher in regelmäßigen Abständen von etwa zehn Jahren ausgezählt.¹⁴⁰ Dazu wurde jeweils jener *Absatz* oder *Abschnitt* im Adressbuch berücksichtigt, in dem von der *Bürgerschaft* die Rede ist. Hierunter fanden sich zwei untergeordnete *Sectionen* (später *Abschnitte* genannt), die sich mit den *Künstlern* und den *Handwerckern* befassten. Ab 1751 wurden *Künstler* und *Handwercker* in einem gemeinsamen *Abschnitt* vorgestellt. Erfasst wurden somit Gewerbetreibende im weitesten Sinne, jedoch ohne die Gastwirte und die *Handlungs-Verwandten*, zu denen die Adressbücher die Kaufmannschaft, die Mitglieder der Kramerinnung und die Buchhändler rechneten. Zu beachten ist, dass die Struktur der Adressbücher über die Jahre leicht schwankte, sodass einzelne Gewerbe nicht durchgängig verzeichnet wurden oder bisweilen in anderen *Sectionen* beziehungsweise *Abschnitten* auftauchten.¹⁴¹ Es ergab sich folgende Übersicht:

¹³⁸ Vgl. Leipziger Adressbuch 1713, S. 63-71.

¹³⁹ Leipziger Adressbuch 1794, S. 111.

¹⁴⁰ Die nachfolgenden Angaben basieren auf eigenen Zählungen und Berechnungen aus den folgenden Adressbüchern, wobei die Zehnjahresfrequenz aufgrund des unregelmäßigen Erscheinens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht immer exakt eingehalten werden konnte: Leipziger Adressbücher 1723, 1736, 1747, 1754, 1764, 1774, 1784, 1794, 1804 und 1814.

¹⁴¹ Ein weiteres Problem stellte die Zählung der Gewerbetreibenden dar. Selten kam es zu Mehrfachnennungen von Personen in verschiedenen Gewerben. Vgl. z. B. Leipziger Adressbuch 1747, S. 180 f., 207. In den meisten Adressbuch-Jahrgängen war zudem nicht sicher, ob in den Zunftgewerben die Anzahl der Meister jene der Obermeister inkludiert oder nicht. In verschiedenen älteren Studien wurde angenommen, dass ersteres der Fall ist. Dies bestätigten Stichproben in den Handwerksakten, sodass dieser Zählweise gefolgt wurde. Ferner sind an einigen Stellen nur ungefähre Mitgliederzahlen angegeben und im Jahre 1814 fehlen die Mitgliederzahlen für die Tischlerinnung völlig, weshalb die Werte des Vorjahres (59 Meister und 11 Witwen) verwendet wurden. Vgl. Leipziger Adressbuch 1813, S. 147.

Jahr des Adressbuchs	Anzahl der Gewerbetreibenden	darunter Frauen	Anteil der Frauen in %	Anzahl der Gewerbe	Anzahl der Gewerbe mit Erwähnung von Frauen	Anzahl der Zunftmeister und Meisterwitwen	darunter Meisterwitwen	Anteil der Meisterwitwen in %	Anzahl der Zunftgewerbe	Anzahl der Zunftgewerbe mit Witwen
1723	1 199	5	0,4	80	4	1 068	1	0,1	56	1
1736	1 237	5	0,4	85	3	1 147	1	0,1	61	1
1747	1 350	89	6,6	88	33	1 138	85	7,5	61	30
1754	1 305	19	1,5	99	8	1 067	13	1,2	61	3
1764	1 344	86	6,4	100	31	1 077	77	7,1	62	24
1774	1 500	144	9,6	110	35	1 273	138	10,8	63	29
1784	1 581	147	9,3	110	42	1 346	136	10,1	64	34
1794	1 688	186	11,0	114	47	1 429	178	12,5	64	39
1804	1 745	159	9,1	123	36	1 466	150	10,2	64	28
1814	1 794	194	10,8	133	40	1 477	179	12,1	64	27

Tab. 13: Gewerbetreibende Frauen in den (Zunft-)Gewerben nach den Leipziger Adressbüchern (1723–1814).

In den frühen Adressbüchern fehlten Hinweise auf gewerbeführende Frauen fast völlig, wobei Frauen in den nichtzünftigen Gewerben prinzipiell das Gewerbe führen durften, auch wenn sie nicht verwitwet waren.¹⁴² Erstmals im Adressbuch von 1747 waren vermehrt Frauen unter den Gewerbetreibenden anzutreffen. In fast jedem zweiten der 61 Zunftgewerbe tauchten sie damals auf. In den nachfolgenden Adressbüchern ging der Frauenanteil, wie auch die Zahl der Gewerbe, in denen Betriebsführerinnen genannt wurden, bis 1758 erheblich zurück. Diese Entwicklung ist nicht auf eine unetwägliche weibliche Gewerbeführung zurückzuführen. Vielmehr wurden im Adressbuch von 1747 ausnahmsweise sämtliche Gewerbetreibende, darunter eben auch Frauen, namentlich vorgestellt, während Frauen in den Adressbuchausgaben zuvor und danach in der Zahl der Gewerbetreibenden ohne Kommentar und geschlechtliche Unterscheidung subsumiert wurden. Dies wurde anhand einzelner Gewerbe wie den namentlich angeführten Buchdruckern deutlich. Spätestens in den Adressbüchern des letzten Drittels des 18. Jahrhun-

¹⁴² Vgl. STAHLSCHMIDT, Eisenverarbeitende Gewerbe (wie Anm. 7), S. 184.

derts dürfte der Anteil an betriebsführenden Frauen in den aufgenommenen Berufsständen relativ realistisch wiedergegeben worden sein. Nun wurde regelmäßig neben der Anzahl der Meister auch jene der Witwen mitgeteilt. Was die Zunftgewerbe anbetraf, wurde somit jede zehnte, zeitweise sogar jede achte Werkstatt von einer Frau geleitet. Dabei beschränkte sich die Existenz von Witwenbetrieben nicht auf bestimmte Handwerke, wie es vielleicht aufgrund der Angaben in Tabelle 13 scheinen könnte. Vielmehr leiteten Frauen in fast allen Zünften die eine oder andere Werkstatt.¹⁴³ Dabei kamen Witwenbetriebe in den Zunfthandwerken deutlich häufiger als in nichtzünftigen Gewerben vor, obwohl in den ‚freien‘ Gewerben kein Berufsverband die gewerbliche Tätigkeit für Frauen erschweren oder verbieten konnte.

Abschließend zu diesem Kapitel wird im Folgenden der Anteil der Gesellen, die in Witwenwerkstätten arbeiteten, dem Anteil an Witwen innerhalb eines Handwerks gegenübergestellt. Dies geschieht anhand einiger Dresdner und Leipziger Stichproben zu den Gesellenbüchern (aus Kapitel II.1) sowie den entsprechenden Adressbüchern. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Stichprobe	Anteil der Gesellen, die in einer Witwenwerkstatt angestellt waren	Anteil der Meisterwitwen an den Zunftmitgliedern
Schuhmacher Dresden	1,0 % (1812) bzw. 3,6 % (1816/17)	1,9 % (1799) bzw. 3,9 % (1812)
Zeug- und Leineweber Dresden	7,3 % (1673–1804)	9,4 % (1799) bzw. 5,9 % (1812)
Bäcker Leipzig	13,0 % (1717–1789)	15,6 % (1747) bzw. 12,5 % (1793)
Kürschner Leipzig	7,8 % (1733–1772)	10,3 % (1747) bzw. 6,3 % (1764)

Tab. 14: Gegenüberstellung des Anteils der bei Meisterwitwen beschäftigten Gesellen mit dem Anteil an Meisterwitwen innerhalb eines Handwerks (verschiedene Stichproben).¹⁴⁴

¹⁴³ In den Stichproben wurden durchgängig keine Frauen in einigen Kleinstgewerben (z. B. Bader, Schönfärber, Schwarzfärber), den Baugewerken und bei den Malern aufgeführt. Eventuell war es den Maurer- und Zimmererwitwen tatsächlich verboten, das Gewerbe fortzusetzen. Vgl. PREISLER, *Witwen* (wie Anm. 69), S. 21, Anm. 7. Dadurch, dass einzelne Gewerbe keine oder kaum Witwenbetriebe kannten, fällt die aus den Adressbüchern errechnete relative Häufigkeit von Witwenbetrieben niedriger als in den Stichproben aus Kapitel II.2 aus, in denen die Quartalsgeldlisten jener Handwerke ausgewertet wurden, die konkret Witwen anführten.

¹⁴⁴ Vgl. Dresden zur zweckmäßigen Kenntniß seiner Häuser und deren Bewohner, Zweyte Ausgabe, Dresden 1799, S. 34 (Schuhmacherinnung: 409 Meister und 8 Witwen), S. 38 (Zeug- und Leineweberinnung: 29 Meister und 3 Witwen); Dresdner Adreß-Kalender auf das Jahr 1812, Dresden 1812, S. 181 f. (Zeug- und Leineweberinnung: 32 Meister und 2 Witwen), S. 211–223 (Schuhmacherinnung: 496 Meister und 20 Witwen); Leipziger Adressbuch 1747, S. 151–153 (Bäckerinnung: 38 Meister und 7 Witwen), 167–169 (Kürschnerinnung: 35 Meister und 4 Witwen); Leipziger Adressbuch 1764, S. 130 (Kürschnerinnung: 45 Meister und 3 Witwen); Leipziger Adressbuch 1793, S. 104 (Bäcker-

Auch wenn diese Gegenüberstellung methodisch nicht unproblematisch ist, scheinen die Zahlen doch zu belegen, dass die Meisterwitwen in den untersuchten Handwerken bei der Beschäftigung von Gesellen gegenüber ihren männlichen Kollegen nicht unterrepräsentiert waren. Über die Verteilung der Gesellen auf die einzelnen Witwenbetriebe sagen die Stichproben freilich nichts aus.

III. Analytische Betrachtung durch Kombination der Ansätze

Um die Nachteile bei der Analyse der einzelnen Quellengattungen auszugleichen, empfiehlt es sich, wie zuletzt bereits bei den Adressbüchern geschehen, die verschiedenen Quellen kombiniert miteinander auszuwerten. Dies würde unter anderem die taggenaue Dauer der Witwenschaft ergeben (Kirchenbücher), die aktive Handwerksführung belegen (Quartals-, Gesellen- und Lehrlingsbücher, weitere Handwerksakten) und schließlich sogar Hinweise auf die konkrete ökonomische Situation der Witwenbetriebe liefern (Steuerakten, Bittschriften, Handwerksakten). Allerdings ist eine solche Kombination nur bei sehr günstiger Quellenlage möglich und stets mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, wie der folgende Analyseversuch zeigt.

Als Ausgangspunkte wurden jene Stichproben herangezogen, zu denen Quartalsgeldzahlungen einzelner Zunftmitglieder vorhanden sind (Kürschner Chemnitz 1710–1800, Posamentierer Dresden 1687–1799, Tuchmacher Dresden 1720–1800, Lohgerber Leipzig 1759–1800, Goldschmiede Leipzig 1748–1800).¹⁴⁵ Diese fünf Stichproben liefern Informationen zur Dauer der Quartalsgeldzahlungen und – unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen – auch über den mutmaßlichen Fortbestand der Witwenwerkstätten. Die Ergebnisse wurden mit den anderen vorgestellten Quellen, insbesondere den Kirchenbüchern (beziehungsweise den Dresdner kirchlichen Wochenzetteln und Leipziger Ratsleichenbüchern) korreliert. Es bestanden dabei verschiedene methodische Schwierigkeiten. In fast allen Quartalsbüchern – wie überhaupt in den meisten Zunftarchivalien – werden die Meisterwitwen nicht mit ihren Vornamen angeführt, sondern häufig nur mit der feminisierten Form des Familiennamens, also *die Wincklerin*, *die Schö-*

innung: 28 Meister und 4 Witwen). Die Einzelnachweise zu den in Witwenbetrieben arbeitenden Gesellen siehe in Kapitel II.1.

¹⁴⁵ Die Quartalsgeldzahlungen der fünf untersuchten Gewerbe ergaben sich aus: StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 100, 103 und 104 (Kürschner); StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75l, 75n, 75p, 75r und 75t (Posamentierer); StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71v, 71w, 71x und 71y (Tuchmacher); StadtA Leipzig, Inn Gerber B 7; StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4. Im Unterschied zu Kapitel II.2 wurde die Stichprobe zu den Chemnitzer Strumpfwirkerwitwen an dieser Stelle nicht einbezogen, da eine Kombination mit anderen Quellen kaum Übereinstimmungen ergab. Außerdem konnten vier Kürschnerinnen, die vor 1710 Witwen wurden, quellenbedingt nicht weiter berücksichtigt werden. Unter den Tuchmacherinnen wurden nur jene Frauen, die bis zum Jahr 1800 verwitwet, einbezogen, um die Vergleichbarkeit mit den anderen Stichproben zu gewährleisten.

nin und so weiter. Das Auffinden und die zweifelsfreie Identifizierung in anderen Quellen wurden damit sehr erschwert. Besondere Probleme ergaben sich für die beiden Dresdner Stichproben.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Beispielsweise sind die Kirchenbücher der Stadt Dresden seit einigen Jahren nur als Digitalisate über die Zentrale Filmlesestelle im Regionalkirchenamt Dresden oder online über das gebührenpflichtige Portal Archion einsehbar. Es fiel auf, dass die Überlieferung zu den meisten Dresdner Kirchen vergleichsweise spät einsetzt. Für die hier interessierenden Posamentierer und Tuchmacher fanden sich in den Kirchenbüchern der Dreikönigskirche (damals zu Altendresden, später Dresden-Neustadt), welche als einzige der Dresdner Kirchenbücher bereits seit dem 16. Jahrhundert erhalten sind, keine Einträge. Die ältesten erhaltenen Bestände der beiden besonders wichtigen Kirchen, der Kreuz- und der Frauenkirche, stammen dagegen (mit Ausnahme der Bestattungsbücher der Frauenkirche) erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. – Glücklicherweise lagern im Stadtarchiv Dresden die *Kirchlichen Wochenzettel* mit Angaben zu Taufen (ab 1713), Trauungen (ab April 1775) und Bestattungen (ab 1685). Sie sind mit einigen Unterbrechungen erhalten, anscheinend relativ zuverlässig geführt und bieten zumindest einen gewissen ‚Ersatz‘ für die zum Teil im Siebenjährigen Krieg verloren gegangenen Kirchenbücher. Die Wochenzettel wurden bis zur Einführung der Standesämter 1875 geführt. Ein erhebliches Manko stellen die ausschließlich im Stadtarchiv Dresden einsehbaren Register zu den Wochenzetteln dar. Diese sind außerdem lediglich für einen Teil der Wochenzettel noch vorhanden. – Die Wochenzettel können im Internet über die Plattform *ancestry.de* mithilfe der Eingabe von Suchbegriffen durchforstet werden. Für die hier interessierenden Belange ist dies aber nur eingeschränkt hilfreich. So können erneut heiratende Witwen nicht anhand ihrer bisherigen Zunamen gesucht werden. Viele Einträge enthalten auch nicht die Vornamen der früheren Ehemänner. Fehlen nun, wie dies in der Stichprobe zu den Dresdner Posamentiererwitwen leider durchgängig der Fall war, in den Handwerksbüchern noch dazu die Vornamen der Frauen, können die Einträge der Wiederverheiratungen nicht den gesuchten Personen zugeordnet werden. Aber auch das Auffinden der korrekten Sterbeeinträge fällt bei fehlenden Vornamen schwer. Hinzu kommen Probleme bezüglich der Schreibweise beziehungsweise der Online-Suchmaske. Einige der gesuchten Einträge fanden sich nur bei exakter Schreibweise der in den Wochenzetteln teilweise falsch gelesenen Familiennamen, andere nur bei Eingabe der feminisierten Form des Nachnamens oder anderer Abwandlungen wie *Schönens* von Schön oder *Kloßens* von Klose. Im Vergleich dazu wurden zu den Leipziger Meisterwitwen der Gerber und der Goldschmiede fast ausnahmslos die relevanten Kirchenbuch- und Ratsleichenbucheinträge gefunden. – Für die folgenden Ausführungen wurden verwendet: KA Leipzig, Pfarrgemeinde St. Nicolai, Traubücher 1732–1752, 1752–1764, 1765–1787, 1788–1799 und Pfarrgemeinde St. Thomas, Traubuch 1747–1762; Kirchenarchiv der Pfarrgemeinde St. Jakobi Kreuz Chemnitz, Totenregister St. Jacob 1591–1712, 1713–1771, 1772–1805 und Trauregister St. Jacob 1713–1787; Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, Bestattungsbücher der Annenkirche Dresden 1702–1733, 1734–1756, 1757–1772, 1773–1785, 1786–1799, Bestattungsbuch der Dreikönigskirche Dresden-Neustadt 1733–1747, Bestattungsbuch der Frauenkirche Dresden 1710–1787, Bestattungsbücher der Kreuzkirche Dresden 1755–1762, 1763–1772, 1773–1783, 1784–1790, 1791–1793, 1794–1796, 1797–1799, 1804, 1814, Bestattungsbuch der Matthäuskirche Dresden-Friedrichstadt 1792–1817, Traubuch der Annenkirche Dresden 1721–1774 und Traubücher der Kreuzkirche Dresden 1760–1781, 1794–1799; StadtA Dresden, Kirchliche Wochenzettel der Kreuzkirche Dresden 1685/1703–1902; StadtA Leipzig, Ratsleichenbücher Nr. 14 (1648–1663) bis Nr. 39 (1829–1834).

1. Anteil der Witwenbetriebe an den ‚erledigten‘ Werkstätten

Zuerst wurde die Anzahl der im jeweiligen Untersuchungszeitraum ‚erledigten‘ Meisterbetriebe mithilfe der Quartalsgeldzahlungen bestimmt.¹⁴⁷ In den allermeisten Fällen konnte anhand eines Begräbniseintrages nachgewiesen werden, dass die Beitragszahlungen durch den Meister deshalb eingestellt wurden, weil der Meister verstarb. In einigen wenigen Fällen gab es Hinweise auf eine Auswanderung oder einen Professionswechsel des Meisters.

Als nächstes wurde die Anzahl der Witwenbetriebe anhand der Quartalsgeldzahlungen ermittelt. Sehr auffällig ist bei vier von fünf ausgewerteten Stichproben der ausgesprochen stabile und zugleich recht hohe Anteil an ‚erledigten‘ Betrieben, die eine Zeit lang durch Witwen fortgeführt wurden. In diesen vier Handwerken wurden stets knapp 60 Prozent der ‚erledigten‘ Meisterbetriebe durch Witwen fortgeführt (Tab. 15).

Stichprobe	Untersuchungszeitraum	Anzahl der ‚erledigten‘ Meisterbetriebe	Anzahl der Witwenbetriebe (und relativer Anteil)	Anzahl der übrigen ‚erledigten‘ Werkstätten
Kürschner Chemnitz	1710–1800	27	16 (= 59,3%) [+ 1]	11
Posamentierer Dresden	1687–1799	79	43 (= 54,4%) [+ 1]	36
Tuchmacher Dresden	1720–1800	45	16 (= 35,6%) [+ 2]	29
Lohgerber Leipzig	1759–1800	44	25 (= 56,8%) [+ 7]	19
Goldschmiede Leipzig	1748–1800	32	18 (= 56,3%)	14

Tab. 15: Anzahl ‚erledigter‘ Meisterbetriebe und Anzahl beziehungsweise Anteil der Witwenbetriebe anhand der Quartalsgeldzahlungen (verschiedene Stichproben).¹⁴⁸

Was die übrigen 40 Prozent ‚erledigter‘ Betriebe anbetraf, konnte zumindest für die beiden Leipziger Stichproben überprüft werden, weshalb keine Witwe den Betrieb übernahm (Tabelle 16). Häufig war einfach keine Witwe vorhanden. Hier verstarb der Meister als lediger Mann oder als Witwer. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die meisten Witwen also ihre Chance ergriffen und das ihnen zustehende Fortführungsrecht nutzten. War eine Witwe vorhanden, übernahm sie für gewöhnlich die Werkstatt für eine gewisse Zeit.

¹⁴⁷ Als ‚erledigt‘ soll ein Meisterbetrieb gelten, wenn dessen Inhaber die Quartalsgeldzahlungen dauerhaft einstellte, ohne – was selten vorkam – ein beitragsfrei gestelltes Zunfmitglied (*Emeritus*) zu sein. In den Rechnungsbüchern tauchen die Meister ‚erledigter‘ Werkstätten nicht mehr auf.

¹⁴⁸ Die mit eckigen Klammern markierten Witwenbetriebe waren bereits zu Beginn des jeweiligen Untersuchungszeitraumes vorhanden. Sie durften daher nicht in die Berechnung der relativen Häufigkeit einbezogen werden.

Stichprobe	Anzahl der ‚erledigten‘ Werkstätten ohne Fortführung durch Witwe	Meister verstarb als Lediger	Meister verstarb als Witwer	Professionswechsel oder Wegzug	Witwe überlebte Ehemann nur wenige Monate	unbekannte Ursache
Lohgerber Leipzig	19	4	11	0	1	3
Goldschmiede Leipzig	14	2	4	2	1	5

Tab. 16: Ursachen für das nicht wahrgenommene Fortführungsrecht bei ‚erledigten‘ Werkstätten der Leipziger Lohgerber (1759–1800) und Goldschmiede (1748–1800).

2. Abgleich mit Handwerks-, Adress- und Steuerbüchern

Mittels systematischer Durchsicht weiterer Handwerksbücher konnte für eine ganze Reihe Quartalsgeld zahlender Witwen die Fortführung der Werkstatt konkret belegt werden. Dies gelang unabhängig vom Vorhandensein entsprechender Ausführungen zum Fortführungsrecht in den Handwerksordnungen. Beispielsweise fanden sich für das Leipziger Lohgerberhandwerk keine statutarischen, aber vielfach andere Belege für die Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebs durch Frauen im 17. und 18. Jahrhundert:

- Meisterwitwen beschäftigten Gesellen¹⁴⁹
- Meisterwitwen zahlten *Budenzins* (Gebühr für die Nutzung der zur Zunft gehörenden Verkaufsstände auf dem Markt), *Zehrpfeunnige* (Überbrückungsgeld für Arbeit suchende, wandernde Handwerksgesellen), *Fix Accise* (indi-

¹⁴⁹ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 5 und B 7. Keine Treffer fanden sich dagegen in Bezug auf Aufnahmen oder Lossprechungen von Lehrjungen. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 3. Auch bei einer stichprobenhaften Durchsicht der Handwerksbücher der Dresdner Posamentierer (1695–1735) und der Dresdner Tuchmacher (1737–1757) ergaben sich keine Hinweise. Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75h, 75i und 11.2.66, Nr. 71p. Die Lehrlinge wurden selbst dann von Meistern losgesprochen, wenn der ursprüngliche Lehrmeister verstorben war und die Witwe den Werkstattbetrieb nachweislich fortführte. Dies war der Fall bei dem Posamentiererlehrling Gottfried Benjamin Tendler, der im Jahre 1717 nicht von der Witwe seines Lehrmeisters, sondern von einem Mitmeister losgesprochen wurde. Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75h, fol. 117r. Hinweise auf Witwen, welche Lehrlinge nicht nur auslernen ließen, sondern jahrelang beschäftigten, fanden sich im Lehrlingsbuch der Leipziger Posamentierer. Gleicht man diese Belege mit den Begräbniseinträgen der Meister ab, ergibt sich, dass die Posamentiererwitwen die Lehrlinge durchaus auch dann bei sich behielten, wenn der Lehrmeister in der ersten Hälfte der Lehre verstarb. Vgl. StadtA Leipzig, Inn Posamentierer B 1, fol. 2v, 6r, 22v, 23r, 43r, 47v, 52r; StadtA Leipzig, Ratsleichenbücher Nr. 8 (1626–1631), fol. 81v, Nr. 10 (1633–1638), fol. 81v, Nr. 15 (1662–1672), fol. 219v, 260v, Nr. 18 (1690–1698), fol. 137v, 149v und Nr. 19 (1699–1707), fol. 14r.

- rekte Verbrauchssteuer, die durch die Zunft erhoben und an die Stadt abgeführt wurde) sowie weitere gewerbliche Abgaben und Steuern¹⁵⁰
- Meisterwitwen partizipierten am genossenschaftlichen Ankauf von Tierhäuten¹⁵¹
 - Meisterwitwen profitierten zu den gleichen Konditionen wie ihre männlichen Berufskollegen von der Kreditvergabe durch die Zunft¹⁵²
 - Meisterwitwen beteiligten sich an den genossenschaftlich eingesammelten Kontributionszahlungen an Preußen infolge des Zweiten Schlesischen Krieges (z. B. für die Zunftwiesen)¹⁵³
 - Meisterwitwen erschienen gemeinsam mit allen Meistern des Handwerks zur Errichtung eines *Syndicats* (Bestimmung eines rechtlichen Vertreters in Handwerksangelegenheiten) auf der Ratsstube¹⁵⁴
 - Meisterwitwen wurden ohne besondere Hervorhebung neben Meistern genannt, wenn es um Regulierungen der allgemeinen Gewerbeführung ging¹⁵⁵

Es kann allein von diesen Einzelbelegen nicht auf die Gesamtheit der Witwen geschlossen werden. Werden diese Belege jedoch in Relation zu den Quartalsgeldzahlungen gesetzt, scheint – wie bereits erwähnt – eine hohe Wahrscheinlichkeit zu bestehen, dass regelmäßige Quartalsgeldzahlungen ein starkes Indiz für die Fortsetzung des Handwerks durch diese Frauen darstellten. Aufgrund der vielen Quellenbelege scheint sich diese Vermutung zumindest für alle untersuchten Gewerbe zu bestätigen.

Um die Vermutung weiter zu erhärten, wurden die Chemnitzer und Dresdner Stichproben versuchsweise mit einigen Steuerlisten und die Leipziger Stichproben mit den dortigen Adressbüchern abgeglichen. Die bereits erwähnte Chemnitzer Quatemberliste von 1731 führte inmitten der übrigen zehn Kürschnermeister exakt jene beiden Witwen auf, die sich auch in den Handwerksbüchern als Quartalsgeldzahlerinnen fanden.¹⁵⁶ Für Dresden wurde das *Quatember-Steuer-Catastrum* von 1695 durchsucht. Unter den Posamentierern wird exakt wie in den Quartalsgeldlisten als einzige Witwe jene des Christoph Koch genannt. Sie wird in der Steuerliste unter der Kategorie der *Hauswirte*, also der Hausbesitzenden, geführt. Beachtenswert ist ebenfalls, dass sich für sie sogar ein zweiter Eintrag in einer der Dresdner Vorstadtgemeinden findet. Hieraus geht hervor, dass die Witwe für ein weiteres Haus und einen Garten Quatembersteuer zahlte. In demselben *Steuer-Catastrum* finden sich zwei Tuchmacherwitwen: jene von Sebastian Tanneberger im ersten Stadtviertel als Hausbesitzerin und jene von Christian Tanneberger im vierten Stadtviertel ebenfalls als Hausbesitzerin, jedoch ist ein Abgleich mit

¹⁵⁰ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 5.

¹⁵¹ Vgl. ebd., fol. 3^v.

¹⁵² Vgl. ebd., fol. 2^r-7^r, 210^v-215^r, 218^v, 413^v, 414^v, 416^v u. ö.

¹⁵³ Vgl. ebd., fol. 75^v-76^r, 95^v-96^r, 108^v-109^r, 113^v, 117^v, 121^v.

¹⁵⁴ Vgl. StadtA Leipzig, Titelakten VIII Nr. 334, 1744, Teil 1, fol. 125^r-126^r.

¹⁵⁵ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Gerber B 3, fol. 178^v, 179^v, 183^v u. ö.

¹⁵⁶ Vgl. StadtA Chemnitz, Ratsarchiv, Kap. VII, Sect. IV, Nr. 159, fol. 15^r-16^r.

den Quartalsgeldzahlungen nicht möglich, da diese erst ein Vierteljahrhundert später überliefert sind.¹⁵⁷

Für Leipzig sollen die Stichproben aus den Quartalsgeldlisten der Gerber- und der Goldschmiedeeinnungen zusammen mit den Angaben in den Adressbüchern betrachtet werden. Wie berichtet werden in den Leipziger Adressbüchern bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges nur in Ausnahmefällen Meisterwitwen angeführt. Eine Ausnahme stellt das Adressbuch von 1747 dar, doch gab es zu dieser Zeit noch keine Quartalsgeldaufstellungen in den beiden untersuchten Handwerken. Da die Adressbücher somit erst relativ spät Ergebnisse liefern, wurde der Abgleich von Adressbüchern und Quartalsgeldzahlungen bis in das beginnende 19. Jahrhundert hinein ausgedehnt.

	1764	1774	1784	1794	1804	1814
Anzahl der Gerberwitwen im Adressbuch	1	6	3	5	6	8
Anzahl der Gerberwitwen in Quartalsgeldliste	4	6	4	4	7	7
Anzahl der Goldschmiedewitwen im Adressbuch	3	1	1	2	5	1
Anzahl der Goldschmiedewitwen in Quartalsgeldliste	3	3	2	3	5	1

Tab. 17: Vergleich der Anzahl der Lohgerber- und Goldschmiedewitwen in den Leipziger Adressbüchern und Quartalsgeldlisten (1764–1814).¹⁵⁸

Es zeigen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine oder nur geringe Abweichungen zwischen beiden Quellen. Die Abweichungen können verschiedene Ursachen haben. Beispielsweise wurden die Informationen für die Adressbücher vermutlich etwas zeitversetzt zu den Quartalsgeldzahlungen eingepflegt, sodass es bereits zu einer Veränderung der Witwenzahl gekommen sein konnte. Eventuell übernahmen auch die Herausgeber der Adressbücher Daten aus den zurückliegenden Jahren, wenn sie keine aktuellen Informationen von den einzelnen Handwerken erhalten hatten. Vor allem am Ende des 18. Jahrhunderts stimmen die Angaben in den Adressbüchern aber relativ verlässlich mit jenen in den Quartalsgeldlisten überein, die noch dazu mit einigen Kirchenbucheinträgen abgeglichen werden konnten und sich als vertrauenswürdig erwiesen.¹⁵⁹ Auch durch diesen Befund erscheint die Vermutung erhärtet, dass es sich bei den Quartalsgeldzahlenden Frauen in der Regel um Handwerkerinnen handelte, die den Werkstattbetrieb fortführten.

¹⁵⁷ Vgl. StadtA Dresden, Ratsarchiv, G.XII.14c, fol. 14^v, 17^v, 67^r, 82^v. Auch die Dresdner Kirchenbuchüberlieferung setzt entweder später ein oder liefert keine Hinweise zu den Sterbedaten für Sebastian und Christian Tanneberger.

¹⁵⁸ Vgl. Leipziger Adressbücher 1764, 1774, 1784, 1794, 1804 und 1814; StadtA Leipzig, Inn Gerber B 7 und Goldschmiede B 4.

¹⁵⁹ In ähnlicher Weise stimmen auch die Angaben zur Anzahl der Meister mit einigen wenigen Abweichungen zwischen Adressbüchern und Quartals- beziehungsweise Rechnungsbüchern relativ gut überein.

3. Relation zwischen Verwitwung und Quartalsgeldzahlungen

In jenen Fällen, in denen aus den Kirchenbüchern der konkrete Todestag (oder zumindest der Tag beziehungsweise die Woche des Begräbnisses) eines Handwerksmeisters eruiert werden konnte,¹⁶⁰ fiel für die fünf untersuchten Gewerbe auf, dass, falls eine Witwe die Quartalszahlungen übernahm, dies meist zeitnah erfolgte. Manchmal wurden auch ausstehende Quartalsbeiträge des verstorbenen Ehemannes beglichen. Für die Leipziger Goldschmiede und die Dresdner Posamentierer sind die Auflegegelder in den betreffenden Rechnungsbüchern durchgängig quartalsweise verzeichnet.¹⁶¹ Hierdurch kann nachgewiesen werden, dass die Ehefrauen nach dem Tod ihres Mannes fast ausnahmslos am nächsten oder übernächsten Handwerksquartal ihre Mitgliedsbeiträge hinterlegten. Im Falle der Rechnungsbücher der Leipziger Lohgerber, Dresdner Tuchmacher und Chemnitzer Kürschner liegen jahrgangswise Aufzeichnungen vor.¹⁶² Hier lag zwischen dem Tod des Meisters und dem Beginn der Quartalsgeldzahlungen der Witwe höchstens ein Rechnungsjahr (in sehr seltenen Fällen noch ein weiteres). War der Ehemann selbst arbeitsunfähig, kann davon ausgegangen werden, dass die Werkstattführung formal weiterhin ihm zukam und die Quartalsgroschen auf seinen Namen in die Handwerkskasse eingelegt wurden, de facto aber seine Ehefrau bereits eine entscheidende Rolle in der Betriebsführung übernehmen konnte. In solchen Fällen kam es häufig zu keinerlei Unterbrechung hinsichtlich der Zahlung von Handwerksgebühren. Nachweislich erfolgten die Zahlungen von mindestens 40 der 44 Dresdner Posamentiererwitwen nahtlos beziehungsweise maximal unter Auslassung eines vierteljährlichen Termins nach der letzten Beitragszahlung der Ehemänner. In zwei Fällen wurden höchstens zwei Termine versäumt und eine Witwe erlegte aus unbekanntem Gründen erstmals exakt ein Jahr nach dem Begräbnis ihres Ehemannes Quartalsgeld.¹⁶³

Die Korrelation mit anderen Handwerksbüchern und den Begräbniseinträgen der Meister kann somit die Quartalsgeldzahlungen als relativ zuverlässigen, wenngleich nicht taggenauen Anhaltspunkt für den Beginn der Witwenschaft werkstattführender Meisterfrauen ausweisen. Außerdem zeigt die Verknüpfung der Daten von Witwen-Quartalsgeldzahlungen und Todesbeziehungsweise Begräbnisdatum des Meisters, dass eine Witwe, die die ehemännliche Werkstatt fortführte, dies im Prinzip ohne größere Unterbrechung tat. Selbst wenn also der Tod eines Meisters plötzlich über eine Werkstatt hereinbrach, wurden Produktions- und Distributionsabläufe anscheinend in vielen Fällen nicht so stark beeinträchtigt.

¹⁶⁰ Zu den verwendeten Kirchen- und Ratsleichenbüchern siehe Anm. 146.

¹⁶¹ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75l, 75n, 75p, 75r und 75t (Posamentierer); StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4.

¹⁶² Vgl. StadtA Chemnitz, H 01, Nr. 100, 103 und 104 (Kürschner); StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71v, 71w, 71x und 71y (Tuchmacher); StadtA Leipzig, Inn Gerber B 7.

¹⁶³ Vgl. StadtA Dresden, 11.2.46, Nr. 75l, 75n, 75p, 75r und 75t. In einem Fall konnte nicht bestimmt werden, wann die Quartalsgeldzahlungen der Witwe begannen, da die Quartalsgeldlisten erst ab 1687 überliefert sind, die Werkstatt damals aber schon bestand.

tigt, dass es zur vollständigen und dauerhaften Einstellung des Betriebes kam. Vielmehr versuchte die Witwe, wenn vorhanden, die entsprechenden Prozesse durch Übernahme der Werkstattführung erst einmal am Laufen zu halten. Dazu mussten das Fortführungsrecht wahrgenommen und der Anspruch auf tatsächliche Gewerbefortführung gewahrt bleiben, indem Beiträge an die Zunftorganisation gezahlt wurden.

4. Relation zwischen der Dauer der Quartalsgeldzahlungen und dem weiteren Fortkommen der Witwen

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Zusammenschau der Dauer der Quartalsgeldzahlungen mit dem weiteren Fortkommen der Handwerkerwitwen. Hatte beispielsweise die Tatsache, dass Witwen erneut heirateten, Einfluss auf die Dauer der Zahlungen? Zeigen sich eventuell Unterschiede zwischen den untersuchten Gewerben? Außerdem kann das Intervall zwischen der letzten Quartalsgeldzahlung und der Wiederheirat beziehungsweise dem Begräbnis errechnet werden.

Für die Untersuchung wurden die gleichen fünf Stichproben herangezogen, die bereits in Kapitel III.1 verwendet wurden. Die exakte Feststellung des Todes-tages der Witwe beziehungsweise des Tages ihrer Wiederverheiratung gelang aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten (insbesondere bezüglich des Auffindens der erneut heiratenden Witwen) nur teilweise. Differenziert man die Frauen in jene, die erneut heirateten, und jene, die dies nicht taten, und unterscheidet nach der Länge des erwähnten Intervalls, ergibt sich folgende Übersicht:

Stichprobe	Anzahl der Werkstatt führenden Witwen	davon						ohne Hinweis auf weiteres Fortkommen der Witwen
		später erneut heiratende Witwen			im Witwenstand verstorbene Frauen			
		Intervall < 1 Jahr	Intervall > 1 Jahr	Intervall unbekannt	Intervall < 1 Jahr	Intervall > 1 Jahr (davon über 60 Jahre alt)	Intervall unbekannt	
Kürschner Chemnitz	17	4	0	0	6	4 (unbekannt)	0	3
Posamentierer Dresden	44	10 ¹⁶⁴	0	0	15	7 (4)	0	12

¹⁶⁴ Bei sechs Witwen ist wegen unbekanntem Traudatums das Intervall zwar nicht exakt bestimmbar, die letzte Quartalsgeldzahlung erfolgte bei diesen Frauen aber innerhalb

Tuchmacher Dresden	18	1	0	1	7	4 (3)	0	5
Lohgerber Leipzig	32	8	1	0	16	2 (0)	5	0
Gold- schmiede Leipzig	18	2	0	0	8	6 (1)	0	2
Gesamt	129	25	1	1	52	23	5	22

Tab. 18: Anzahl der erneut heiratenden und der im Witwenstand verstorbenen Meisterwitwen, differenziert nach der Dauer des Intervalls zwischen der letzten Quartalsgeldzahlung und der Wiederheirat beziehungsweise dem Begräbnis (verschiedene Stichproben).

Der Anteil der im Witwenstand verstorbenen Frauen betrug in allen Stichproben über 50 Prozent.¹⁶⁵ Bei den Goldschmieden verstarben sogar drei Viertel der Frauen als Witwen. Witwen, welche die Werkstatt erst fortführten und sich dann erneut verheirateten, waren entsprechend in der Minderheit. Ihr Anteil betrug bei Kürschnern, Posamentierern und Gerbern etwa ein Viertel. Die Tuchmacher- und Goldschmiedewitwen heirateten in der Regel nicht noch einmal. Entgegen pauschalen Aussagen auf die angeblich häufigen Zweit- und Drittehen von Frauen im vorindustriellen Handwerk, die teilweise ohne dokumentierte Quellenbasis vorgetragen wurden,¹⁶⁶ lagen die Witwen der beiden letztgenannten Handwerke mit ihren niedrigen Wiederheiratsquoten im allgemeinen demografischen Großtrend, nach welchem der Anteil der Witwenheiraten im 18. Jahrhundert stark abnahm. Im Durchschnitt heirateten damals oft nur 7 bis 15 % aller Witwen erneut.¹⁶⁷

eines Jahres zum Meisterspruch des neuen Ehemannes. Nur in einem Fall zahlte eine Witwe etwa zwei Jahre über den Termin des Meisterspruchs hinaus Quartalsgeld, was hieß, dass die Heirat nicht zustande gekommen war oder eine besondere Regelung vorlag.

¹⁶⁵ Ohne konkrete Zahlenangaben zu nennen, wies Simone Stannek darauf hin, dass viele der Meisterwitwen in sächsischen Zunfthandwerken unverheiratet blieben. Vgl. SIMONE STANNEK, Armut und Überlebensstrategien von Frauen im sächsischen Zunft Handwerk des 16.–18. Jahrhunderts, in: Simon-Muscheid, Was nützt die Schusterin dem Schmied (wie Anm. 5), S. 99-109, hier S. 102.

¹⁶⁶ Vgl. BORSCHIED, Alter (wie Anm. 69), S. 71; MICHAEL MITTERAUER, Familienwirtschaft und Altenversorgung, in: Ders./Reinhard Sieder (Hg.), Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München ⁴1991, S. 187-210, hier S. 202.

¹⁶⁷ Vgl. ARTHUR ERWIN IMHOF, Wiederverheiratung in Deutschland zwischen dem 16. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Rudolf Lenz (Hg.), Studien zur deutschsprachigen Leichenpredigt der frühen Neuzeit (Marburger Personalschriften-Forschungen 4), Marburg 1981, S. 185-222, hier S. 186, 210. Zum besseren Vergleich seien einige Detailstudien angeführt: Für die englische Stadt Abdingdon und die Gemeinde Sutton Courtenay liegen ähnliche Zahlen um 1700 vor. Hier heirateten 15 % (Abdingdon) beziehungsweise 17 % (Courtenay) aller Witwen. Vgl. BARBARA J. TODD, Demographic Determinism and Female Agency. The Remarrying Widow Reconsidered ... again, in: Continuity and Change. A Journal of Social Structure, Law and Demography in Past

In Verbindung mit der Dauer der Quartalsgeldzahlungen ergibt sich folgende Darstellung:

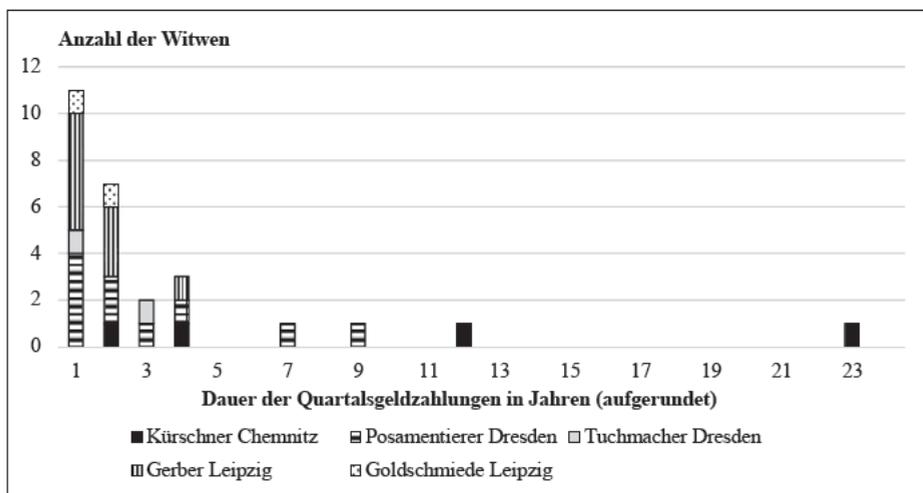


Diagramm 6: Dauer der Quartalsgeldzahlungen bei sich wieder verheiratenden Handwerkerinnen (verschiedene Stichproben).

Von den 27 Witwen, die wieder heirateten, konnte die Dauer der Quartalsgeldzahlungen, mithin also die Dauer der Werkstattführung, relativ exakt ermittelt werden. In Einzelfällen handelte es sich allerdings um eine Mindestdauer, da die Aufzeichnungen der Quartalsgeldzahlungen nur für bestimmte Zeitfenster vorlagen. Auch wenn im Durchschnitt die erneut heiratenden Meisterwitwen einen Betrieb 3,5 Jahre führten, zeigen sowohl ein Median von zwei Jahren als auch die Grafik (Diagramm 6) eine deutlich kürzere Werkstattführung bei der Mehrzahl der Witwen. Zwei von drei Frauen heirateten innerhalb der ersten beiden Witwenjahre erneut und vor Ablauf des vierten Witwenjahres sogar 23 von 27 Frauen (= 85,2 %). Eine längere Witwenzeit mit anschließender Wiederheirat kam nur

Societies 9 (1994) H. 3, S. 421-450, hier S. 433, 436. Ein geringer und in Relation zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlicher Anteil an Handwerkerwitwen, die sich verheirateten, ist ebenso für Wien (19. Jahrhundert, 6,3-10,0 %) und für Berlin (1650-1799, 14,8 %) nachgewiesen. Vgl. HELGA SCHULTZ, Berlin 1650-1800. Sozialgeschichte einer Residenz, Berlin ²1992, S. 350; STEIDL, Witwenpensionen (wie Anm. 7), S. 341 f. Ließen sich im französischen Reims im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts mehr als 30 % der Witwen trauen, waren es 1760 bis 1789 noch 20,9 %. Vgl. ANTOINETTE FAUVE-CHAMOIX, Revisiting the Decline in Remarriage in Early-modern Europe. The Case of Rheims in France, in: The History of the Family 15 (2010), S. 283-297, hier S. 289. In Crulai, einem Dorf in der Normandie, heiratete nur jede neunte Witwe (2. Hälfte 17. bis 1. Hälfte 18. Jahrhundert), in der ländlichen Île-de-France jede sechste Witwe erneut (18. Jahrhundert). Vgl. MARTINE SEGALÉN, Die Familie. Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Frankfurt am Main/New York 1990, S. 54. Vgl. zum allgemeinen europäischen Trend des Rückgangs der Wiederverheiratungshäufigkeit im 17. und 18. Jahrhundert und insbesondere bei Witwen: FAUVE-CHAMOIX, Remarriage (a. a. O.).

vereinzelt bei den Dresdner Posamentierern und den Chemnitzer Kürschnerinnen vor.¹⁶⁸

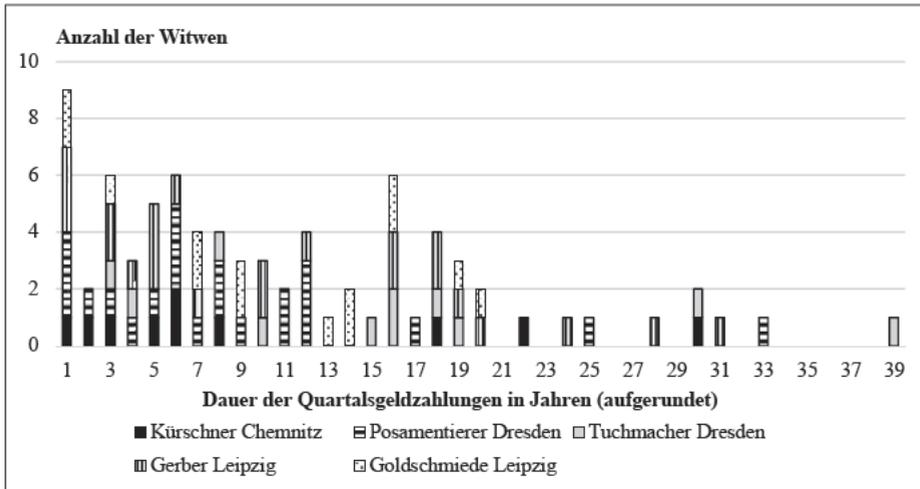


Diagramm 7: Dauer der Quartalsgeldzahlungen bei Handwerkerinnen, die in ihrem Witwenstand verstarben (verschiedene Stichproben).

Diagramm 7 zeigt die große Spanne innerhalb derer die Witwen, welche nicht erneut heirateten, Beiträge an die Handwerkszünfte zahlten. Im Durchschnitt erfolgten die Zahlungen 11,1 Jahre lang (Median 9 Jahre).¹⁶⁹ Wie noch gezeigt werden soll, legten die meisten Witwen die Beiträge bis kurz vor ihrem Lebensende auf.

Führt man die Daten aus den beiden vorherigen Diagrammen zusammen, wird eine erheblich kürzere Zeit der Werkstattführung bei jenen Frauen, die sich erneut verheirateten, gegenüber den übrigen Meisterwitwen erkennbar. Diagramm 8 gibt dies unter Vernachlässigung der gewerbespezifischen Komponente wieder.

¹⁶⁸ Zum Vergleich liegen Zahlen englischer und französischer Witwen vor, die allerdings nicht allein dem Zunft Handwerk entstammten. Hier fiel der Anteil jener Witwen, die sogar innerhalb der ersten 12 Monate heirateten mit ca. 30 % (Reims 1668–1699), 40 % (Reims 1700–1729) oder sogar über 60 % (London 1598–1619) ebenfalls recht hoch aus. Für das ländliche Frankreich (18. und 19. Jahrhundert) lag das Durchschnittsintervall bei drei bis vier Jahren. Vgl. FAUVE-CHAMOUX, *Remarriage* (wie Anm. 167), S. 294; SYLVIA HAHN, *Frauen im Alter – alte Frauen?*, in: Josef Ehmer/Peter Gutschner (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge (Grenzenloses Österreich)*, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 156–189, hier S. 175; SEGALEN, *Familie* (wie Anm. 167), S. 55.

¹⁶⁹ In Diagramm 7 und den entsprechenden statistischen Angaben wurde ein unsicherer Datensatz einer Dresdner Posamentiererin mit einer Witwenschaft von fast 45 Jahren nicht berücksichtigt.

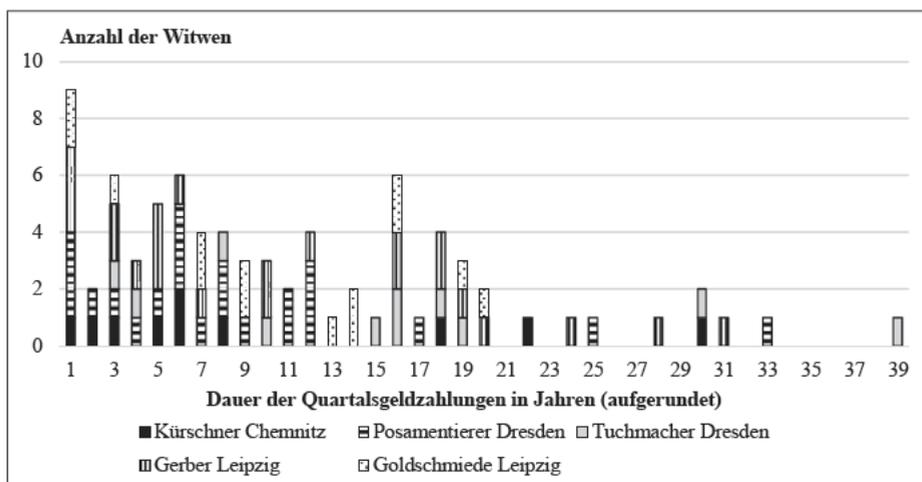


Diagramm 8: Dauer der Quartalsgeldzahlungen von Handwerkerwitwen (verschiedene Stichproben).

5. Lebenslange Werkstattführung, Wiederheirat oder ‚vorzeitige‘ Werkstattaufgabe

Während bereits der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Verwitwung und dem Beginn der Quartalsgeldzahlungen untersucht wurde, soll nun nach einem Zusammenhang zwischen dem Ende eines Witwenbetriebs und dem Ende der Witwenschaft gefragt werden. Eine Witwe konnte ihren Familienstand verändern, indem sie erneut heiratete. Andernfalls verstarb sie in ihrem Witwenstand. In beiden Fällen endete der Werkstattbetrieb durch die Witwe. Den erneut verheirateten Frauen war nicht gestattet, die Werkstatt selbst fortzuführen. Besaß der neue Ehemann das Meisterrecht, konnte die Werkstattführung an ihn übergehen. Als dritte Möglichkeit konnte eine Witwe die Werkstattführung aufgeben, ohne dass es zu einer Änderung ihres Familienstandes kam. Mögliche Gründe hierfür waren Krankheit, Invalidität, hohes Alter oder eine Übergabe der Werkstatt an einen ihrer Söhne beziehungsweise Schwiegersöhne. Alle diese Konstellationen werden für die fünf untersuchten Stichproben betrachtet.

Meisterfrauen, welche ihren Ehemann verloren hatten und die Werkstattführung übernahmen, blieben häufig, wie gezeigt wurde, bis zu ihrem Lebensende verwitwet. Die wenigen Frauen, welche sich erneut einen Ehepartner wählten, taten dies sicherlich aus unterschiedlichen Motiven, die in den untersuchten Quellen jedoch nicht erwähnt werden. Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die Heiratskreise der sich wieder verheiratenden Handwerkerwitwen aus den fünf Stichproben:

Stichprobe	WV innerhalb des eigenen Handwerks (davon Gesellen)	WV außerhalb des eigenen Handwerks (Gewerbe des neuen Ehemannes)
Kürschner Chemnitz	4 (mindestens 2)	0
Posamentierer Dresden	8 (7)	2 (Goldschmied, Kauf- und Handelsmann)
Tuchmacher Dresden	1 (1)	1 (Hofseiler)
Lohgerber Leipzig	6 (5)	3 (Böttcher, Goldschmied, Waffenschmied)
Goldschmiede Leipzig	2 (1)	0
Gesamt	21 (16)	6

Tab. 19: Anzahl der innerhalb und außerhalb des eigenen Handwerks erneut heiratenden Meisterwitwen (WV = Wiederverheiratung) (verschiedene Stichproben).

Alle sich wieder verheiratenden Witwen zahlten Zunftbeiträge bis wenige Monate vor ihrer Trauung. Dieses Vorgehen war nicht verwunderlich. Ein auffällig hoher Anteil der Trauungen erfolgte mit einem Gesellen aus dem gleichen Gewerbe. Für die Gesellen konnte die Heirat einer Meisterwitwe durchaus lohnend sein. Gesellen, welche eine Witwe ihres Handwerks heirateten, konnten auf günstigere Zunftbeitragsbedingungen (z. B. weniger Wander- und Mutjahre, niedrigere Meisterrechtsgebühren, leichtere und günstigere Meisterstücke) hoffen. Um aber diese Vorteile zu erhalten, musste es sich bei der Braut um eine ‚aktive‘ Meisterwitwe handeln. Daher musste die Werkstatt bis kurz vor der Trauung offen gehalten werden, wofür die Beitragszahlungen eine wichtige Voraussetzung waren. Zudem reizte einen Gesellen vermutlich die Übernahme einer bereits bestehenden Werkstatt, die teilweise die einzige Möglichkeit darstellte, in diesem Gewerbe als Meister Fuß zu fassen, denn mitunter wurden nur Meistersöhne und einheiratende Gesellen in die Zunft aufgenommen. Bei den Frauen dürfte es sich auch eher um den privilegierteren und damit für eine Heirat attraktiveren Teil der Meisterwitwen gehandelt haben. Überhaupt gaben drei von vier erneut heiratenden Frauen einem Mann aus ihrem eigenen Handwerk den Vorzug. Heiratete eine Meisterwitwe außerhalb des Handwerks, war die Zahlung der Zunftbeiträge bis zur Trauung dagegen irrelevant, da der Ehemann in einem solchen Fall die Witwenwerkstatt ohnehin nicht übernehmen durfte.

Unter den Werkstattführerinnen, die sich gegen eine erneute Heirat entschieden, blieben wiederum die meisten bis zu ihrem Lebensende im Handwerk aktiv. In Ausnahmefällen bedeutete dies eine Fortführung der Werkstatt über 20 Jahre und länger.¹⁷⁰ Etwa jede dritte Quartalsgeldzahlerin, bei den Goldschmieden sogar fast jede zweite, gab die Betriebsführung aber deutlich vor ihrem Lebensende

¹⁷⁰ Für die Augsburger Meisterwitwen wird die Fortsetzungszeit ebenfalls mit wenigen Monaten bis über 20 Jahren angegeben. Vgl. WERKSTETTER, Arbeitsfelder (wie Anm. 9), S. 170.

auf. Deutlich soll heißen, dass zwischen der letzten Beitragszahlung (und damit der mittelbaren Werkstattaufgabe) und dem Lebensende mehr als ein Jahr verging.

Warum sollte eine Werkstatt auf diese Weise ‚vorzeitig‘ aufgegeben worden sein? Es ist vorstellbar, dass die Verleihung der Meisterwürde an einen Sohn oder Schwiegersohn ursächlich für ein ‚vorzeitiges‘ Ende der Quartalsgeldzahlungen gewesen sein könnte und damit die Werkstatt an die nächste Generation übergeben wurde.¹⁷¹ Diesem Gedanken wird nun anhand der beiden Leipziger Handwerke der Goldschmiede und der Lohgerber nachgegangen.

Die Möglichkeit der Übernahme einer ‚erledigten‘ Witwenwerkstatt durch einen unlängst zum Meister gesprochenen Sohn kann durch Abgleich der Quartalsgeldlisten, der Taufregister (zur Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse) und gegebenenfalls der Meisterrechtsverleihungen (für den Meistersohn) überprüft werden.¹⁷² Das Ergebnis der Überprüfung ist eindeutig. Weder bei den Lohgerbern noch bei den Goldschmieden erfolgte eine solche Übernahme. Vielmehr war es bisweilen so, dass eine einmal etablierte Witwenwerkstatt selbst dann weitergeführt wurde, wenn ein Sohn der Werkstattinhaberin seinen Meisterspruch erhielt. Eine Übernahme fand allerdings auch kaum direkt vom Vater auf den Sohn in dem Sinne statt, dass der Vater zum Beispiel im fortgeschrittenen Alter das Gewerbe aufgab, nachdem einer seiner Söhne Meister geworden war. Dies war in beiden Gewerben nicht unbedingt nötig, da die Anzahl der Meisterbetriebe nicht wie in anderen Handwerken (Barbiere, Fleischer) festgeschrieben war. Werden alle 67 Goldschmiede- und 106 Lohgerbermeister Leipzigs, die nach 1689 Meister wurden und vor 1800 verstarben, überprüft, erfolgte kein einziger Meisterspruch eines Sohnes in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ende der Quartalsgeldzahlungen zu Lebzeiten des Vaters.¹⁷³ Entweder waren die vorhandenen Söhne bereits Goldschmiede- beziehungsweise Gerbermeister oder sie wur-

¹⁷¹ Laut Heinrich Rüthing sei eine baldige Werkstattübergabe an einen Sohn durchaus ein Argument für die vorübergehende Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebs durch eine Witwe gewesen. Jedoch bleibt RÜTHING den Nachweis schuldig, inwiefern solch eine Übergabe in der Tat stattfand. Vgl. HEINRICH RÜTHING, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 22), Paderborn 21986, S. 363, 366. Für Wien zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges zeigt Merry E. Wiesner dagegen, dass es nur wenige diesbezügliche Fälle gab. Vgl. WIESNER, Male bonding (wie Anm. 23), S. 132.

¹⁷² Zusätzlich zu den bislang verwendeten Quellen wurden folgende Kirchenbücher zum Nachweis der Vaterschaft eingesehen: KA Leipzig, Pfarrgemeinde St. Nicolai, Taufbücher 1690–1697 bis 1800–1804 und Pfarrgemeinde St. Thomas, Taufbücher 1692–1697 bis 1792–1802. Ein Abgleich der Meisterrechtslisten mit den Quartalsgeldzahlungen und den Kirchenbüchern ergab auch für die Chemnitzer und Dresdner Stichproben keine Anhaltspunkte für eine ‚vorzeitige‘ Werkstattübergabe zu Lebzeiten einer Witwe an ihren Sohn.

¹⁷³ Die Quartalsgeldzahlungen können für die Goldschmiede erst ab 1748 und für die Gerber ab 1759 nachvollzogen werden. Für den früheren Zeitraum wurden die übrige Handwerksüberlieferung herangezogen sowie das Intervall zwischen Sterbedatum des Vaters und Meisterspruch des Sohnes geprüft.

den es erst deutlich später (mindestens sieben Jahre). Andere Söhne erhielten keinen Meisterspruch im jeweiligen Leipziger Handwerk, sondern wanderten aus oder ergriffen einen anderen Beruf. Verfolgt man die Entwicklung im Goldschmiedehandwerk weitere 30 Jahre, kam es nur im Fall des verwitweten Meisters Johann Caspar Westermann dazu, dass er Ende 1802 seine Quartalsgeldzahlungen an die Innung einstellte, sein Sohn Heinrich Christoph Carl im März 1803 zum Meister gesprochen wurde und anscheinend die väterliche Werkstatt übernahm, während sein Vater das Handwerk aufgab.¹⁷⁴ Vielmehr lebten sogar erwachsene, zu Meistern gesprochene Söhne bisweilen gemeinsam mit ihren das Handwerk weiter führenden Eltern unter einem Dach.¹⁷⁵

Allerdings kam es wiederholt bei den Goldschmieden wie auch den Gerbern durchaus vor, dass der Meisterspruch eines Meistersohnes relativ kurz nach dem Tod des Vaters erfolgte. Vermutlich übernahm dann der Sohn die vorübergehend verwaiste väterliche Werkstatt. Jedoch wurde hierdurch keine einzige Witwe von der Inanspruchnahme ihres Fortführungsrechts abgehalten, denn bemerkenswerterweise war in all diesen Fällen die Ehefrau des Meisters bereits vor ihrem Ehemann verstorben. So hatte beispielsweise der Lohgerbermeister Johann Heinrich Döbler bereits im Jahr 1756 seine langjährige Ehefrau Maria Barbara verloren. Als Döbler vier Jahre später selbst zu Grabe getragen wurde, dauerte es etwa ein Jahr, bis sein Sohn Johann Gottfried den Meisterspruch empfing und damit vermutlich die zwischenzeitlich geschlossene Werkstatt seines Vaters übernahm.¹⁷⁶ Auch einzelne Beispiele für den raschen Meisterspruch eines Sohnes nach dem Tod der Mutter und Werkstattführerin sind vorhanden. Der junge Goldschmied Ernst August Funke übernahm im September 1807 die Werkstatt seiner im Januar des gleichen Jahres verstorbenen Mutter.¹⁷⁷

Zu prüfen, ob eine Witwenwerkstatt an einen Schwiegersohn übergeben wurde, und die Witwe daher die Werkstatt ‚vor ihrer Zeit‘ aufgab, ist deutlich schwieriger. Es müssen dazu neben den Totenregistern nicht nur die Taufregister durchsucht werden, um die potenziellen Meistertöchter zu eruieren, sondern auch die Traubücher, welche die Angaben zu den Trauungen der Meistertöchter enthal-

¹⁷⁴ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4, fol. 4^v, 127^v-128^r; StadtA Leipzig, Ratsleichenbuch Nr. 34 (1804–1808), S. 627.

¹⁷⁵ Vgl. Leipziger Adressbuch 1815, S. 145 f.

¹⁷⁶ Vgl. KA Leipzig, Pfarrgemeinde St. Nicolai, Taufbuch 1722–1728, S. 216; StadtA Leipzig, Inn Gerber B 2, fol. 80^v; StadtA Leipzig, Ratsleichenbuch Nr. 27 (1751–1759), fol. 203^v und Nr. 28 (1759–1767), fol. 53^v. Beispiele dafür, dass auch Meistertöchter zügig nach dem Tod des verwitweten Vaters heirateten, lassen sich ebenfalls finden. Die hinterbliebenen Gerbertöchter Johanna Friederica Carolina Polet und Maria Fides Hennig ehelichten Lohgerbergesellen nur neun beziehungsweise zwölf Monate nach dem Tod ihrer Väter. Vgl. KA Leipzig, Pfarrgemeinde St. Nicolai, Traubücher 1765–1787, S. 403 und 1800–1815, S. 184; StadtA Leipzig, Ratsleichenbuch Nr. 29 (1768–1779), fol. 400^r und Nr. 34 (1804–1808), S. 297.

¹⁷⁷ Vgl. StadtA Leipzig, Inn Goldschmiede B 4, fol. 5^r, 135^r-135^v; StadtA Leipzig, Ratsleichenbuch Nr. 34 (1804–1808), S. 406.

ten. Jedoch weisen die Register der Traubücher nicht die Namen der Bräute aus, weshalb eine vollständige Durchsicht der Traubücher nötig ist. Zwischen dem Beginn der Quartalsgeldaufzeichnungen für die Leipziger Goldschmiede (1748) und Gerber (1759) und dem Ende des 18. Jahrhunderts fand sich kein einziger Fall für eine mögliche Übergabe einer Witwenwerkstatt an einen jüngst zum Meister gesprochenen Schwiegersohn,¹⁷⁸ sodass diese Konstellation als Grund für die ‚vorzeitige‘ Aufgabe des Betriebes durch die Witwe unwahrscheinlich scheint.¹⁷⁹ Die Verleihung der Meisterwürde an einen Sohn oder Schwiegersohn führte also für gewöhnlich nicht zur Beendigung des Werkstattbetriebes durch eine Meisterwitwe.

Weitere mögliche Gründe für eine Werkstattaufgabe könnten Überschuldung oder eine anhaltend schwere Erkrankung gewesen sein. Naheliegender wäre es vielleicht auch, Altersgründe für eine ‚vorzeitige‘ Werkstattaufgabe verantwortlich zu machen. Für die Chemnitzer Kürschnerwitwen liegen keine Altersangaben vor. Bei den anderen Stichproben gaben von den infrage kommenden Frauen vier der sieben Posamentierer- und drei der vier Tuchmacher-, aber nur eine von sechs Goldschmiede- und keine der beiden Gerberwitwen tatsächlich die Werkstattführung zu einem Zeitpunkt auf, an dem sie ihr 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten. In diesen Fällen könnten auch Söhne oder Schwiegersöhne, die bereits längst zu Meistern gesprochen worden waren und ihre eigenen Werkstätten besaßen, die bisherige Witwenwerkstatt anstelle der eigenen übernommen haben. Einige Witwen entschieden sich aber auch – ob freiwillig oder nicht – im Alter von gerade einmal 40 oder 50 Jahren gegen eine weitere Mitgliedschaft in der Zunft.

Ein interessanter Fall war jener der Marie Erdmuthel Eltznerin. Nachdem der Lohgerbermeister Christian Gottlieb Eltzner im Alter von 48 Jahren kurz vor Weihnachten 1786 verstorben war, übernahm seine Frau die Werkstatt in der Leipziger Hintergasse. Sie zahlte etwa sechs Jahre ihre Beiträge an die Innung. Dann stellte die damals 38- oder 39-Jährige die Zahlungen aus unbekanntem Grund ein. Ihr Leben beschloss sie jedoch erst 27 Jahre später. Damit hatte sie mehr als ihr halbes Leben im Witwenstand verbracht. Über die Motive, nicht erneut die Ehe einzugehen, kann nur spekuliert werden. Aber auch die Ursache dafür, dass die damals vergleichsweise junge Witwe die Werkstattführung aufgab, ist nicht bekannt. Der Hinweis auf ihren letzten bekannten Wohnort, das Leipziger Jacobs-

¹⁷⁸ Es wurden neben den mehrfach erwähnten Quartalsbüchern auch die entsprechenden Leipziger Tauf- und Traubücher sowie die Ratsleichenbücher eingesehen.

¹⁷⁹ Zum gleichen Ergebnis kam Borscheid. Vgl. BORSCHIED, *Alter* (wie Anm. 69), S. 60, 218 f. Damit wird die wichtige Rolle der ortsansässigen Frauen bei der Integration von Fremden, auf die schon Annemarie Kinzelbach am Beispiel der Handwerkschirurgen hinwies, aber nicht negiert. Vgl. ANNEMARIE KINZELBACH, *Zur Sozial- und Alltagsgeschichte eines Handwerks in der frühen Neuzeit: „Wundärzte“ und ihre Patienten in Ulm*, in: *Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 49 (1994), S. 111-144, hier S. 143.

hospital, hilft ebenfalls nicht weiter.¹⁸⁰ Die Indizien (eine Viertelbegräbnisklasse¹⁸¹ ohne größeren Aufwand und der schlechte Ruf des Hospitals) sprechen eher gegen den typischen, selbstbestimmten, aber teuren Einkauf ins Hospital als wohl-situierte Pfründnerin. Der Hinweis auf das Jacobshospital lässt nur vermuten, dass wohl gesundheitliche Umstände die Witwe irgendwann zum Eintritt in das Hospital genötigt hatten. Er lässt aber nicht erkennen, wann dies erfolgte und wie die Eltznerin ihre letzten 27 Lebensjahre zubrachte.

Der kombinierte Ansatz liefert weitere Ergebnisse, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Sind beispielsweise entsprechende Kirchenbuch-einträge vorhanden, können vielfach die Ehedauer, das Lebensalter der Personen und damit das Alter zum Zeitpunkt der Verwitwung, aber auch die Altersunter-schiede zwischen den Ehepartnern, die Häufigkeit von Zweit- und Drittheiraten, die Fertilität bei verschiedenen Ehen und zahlreiche weitere demografische Anga-ben ermittelt werden, die möglicherweise Einfluss auf wichtige Entscheidungen der Frauen wie eine Werkstattübernahme oder eine Wiederheirat hatten.

IV. Fazit

Auch wenn es aus verschiedenen Gründen beim unvollständigen Versuch einer kombinierten Auswertung der diversen Quellengattungen bleiben musste, wird deutlich, welches Potenzial in den verschiedenen methodischen Ansätzen für die Geschlechter- und Handwerksgeschichtsforschung, aber auch für die historische Demografie steckt. Für die Frage nach der Bedeutung von Frauen im vorindustri-ellen Handwerk fallen einige Widersprüchlichkeiten besonders auf:

Es bestand zum einen ein Missverhältnis zwischen der geringen Bedeutung von Frauen in der zünftigen Überlieferung, insbesondere den normativen Quel-len, einerseits und der tatsächlichen Bedeutung von Frauen für den Bereich der Gewerbeführung, nachgewiesen anhand der absoluten und relativen Häufigkeit sowie der Existenzdauer der Witwenbetriebe, andererseits. Damit kann von einer generellen Verdrängung selbstständiger Frauen aus dem frühneuzeitlichen Hand-werk keine Rede sein. Im 18. Jahrhundert war beispielsweise jede sechste, zeit-weise sogar jede vierte Gerberwerkstatt in Leipzig in der Hand einer Witwe. Gleiches galt insbesondere bis in die 1780er-Jahre für die Tuchmacherei in Dres-

¹⁸⁰ Patientenlisten oder -bücher des Leipziger Jacobshospitals existieren für die betreffende Zeit nicht.

¹⁸¹ In Abhängigkeit von den kostenpflichtigen Begräbnisleistungen konnten verschiedene Begräbnisklassen unterschieden werden. Vgl. zu den Begräbnisklassen leider nur wenig aussagekräftig: REINER SÖRRIES (Bearb.), Großes Lexikon der Bestattungs- und Fried-hofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, Braunschweig 2002, S. 35.

den.¹⁸² In vielen Fällen führten die Witwen die Werkstätten über längere Zeiträume hinweg bis zu ihrem Lebensende.

Zum anderen wird die Diskrepanz zwischen der relativen Einheitlichkeit der Normen zum Fortführungsrecht und der sich tatsächlich sehr verschiedenartig gestaltenden Lebenswirklichkeit von Witwenbetrieben deutlich. In einigen Gewerben (Baugewerbe) war es den Frauen nicht möglich oder sogar untersagt, die ehemännliche Werkstatt fortzuführen. In anderen, insbesondere den Textil- und Bekleidungshandwerken, waren Witwenbetriebe eine Selbstverständlichkeit und mussten nicht näher begründet werden. Damit könnte teilweise sogar erklärt werden, weshalb Witwen in den Handwerksordnungen oft keine besondere Rolle spielten, weil Witwenbetriebe eben nicht als gesondert erklärungs- oder regulierungsbedürftig galten.

Als besonders bemerkenswert stellte sich heraus, dass im Prinzip alle nachweisbaren Meisterwitwen eine Zeit lang den Werkstattbetrieb fortführten und dass dies bei vier von fünf Stichproben knapp 60 Prozent der Meisterbetriebe betraf. Innerhalb der einzelnen, gewerbespezifischen Stichproben wurden zudem auffällige Konstellationen sichtbar. Der Vergleich der Witwenschaftsintervalle zwischen den sich wieder verheiratenden und den sich nicht wieder verheiratenden Witwen ergab klare Unterschiede. Für die erstere Gruppe dauerte die Witwenschaft meist nur wenige Jahre, mitunter nur einige Monate. Dagegen konnten Witwenbetriebe, deren Inhaberinnen nicht erneut die Ehe eingingen, durchaus viele Jahre, mitunter sogar über Jahrzehnte bestehen. Die Spannweite war hier viel größer, zum Teil bei auffällig gleichmäßiger Verteilung der Fälle.

Über die Gründe, die dazu führten, dass eine Witwe nicht erneut heiratete oder eben doch, über die Einflussfaktoren, welche für die Frage einer vorzeitigen Werkstattaufgabe relevant waren, über das Problem der konkreten Aufteilung der Arbeitsfelder innerhalb einer Witwenwerkstatt und über viele andere Fragen gilt es ebenso weiter nachzudenken wie über neue methodische Wege, welche die Existenz von Frauen im Handwerk, ihre Bedeutung und ihren ökonomischen Erfolg oder Misserfolg beleuchten können. Aus diesen Informationen ergäbe sich vermutlich ein deutlich komplexeres Bild mit zahlreichen komparatistischen An-

¹⁸² Vgl. StadtA Dresden, 11.2.66, Nr. 71v und 71w; StadtA Leipzig, Inn Gerber B 7. In Städten wie Augsburg (16. Jahrhundert), Hildesheim (1665) und Nürnberg (2. Hälfte 16. Jahrhundert) betrug der Anteil im Durchschnitt aller Gewerbe (!) etwa 5 bis 7 %, auch wenn es zeitweise zu erheblichen Abweichungen kommen konnte. So war in Ulm 1587 durchschnittlich jede fünfte Werkstatt in Witwenhand, in Hildesheim waren 1733 nur 2,5 % der Betriebe frauengeführt. In Ravensburg lag der Witwenanteil an den Zunftmitgliedern in den Jahren von 1760 bis 1800 zwischen 5 und 27 %. In Bezug auf einzelne Gewerbe war die Spannweite noch breiter. Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 7), S. 332; ANNEMARIE KINZELBACH, Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500–1700 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 8), Stuttgart 1995, S. 65 f.; LESEMANN, Arbeit (wie Anm. 5), S. 45, 53; ROPER, Household (wie Anm. 19), S. 50; STAHLSCHEMIDT, Eisenverarbeitende Gewerbe (wie Anm. 7), S. 185.

sätzen, als es bislang oft kolportiert wird. So wäre nach Unterschieden zwischen den verschiedenen Zeiten und Räumen, den Handwerken und Gewerbebranchen, den Alterskohorten der Witwen und vielem mehr zu fragen. Genügend Potenzial schlummert auf jeden Fall in den Quellen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Witwen der Handwerksmeister, die im vorliegenden Beitrag im Fokus standen, nur einen kleinen, häufig privilegierten Ausschnitt des enormen Anteils von Frauen im Bereich der frühneuzeitlichen gewerblichen Produktion darstellen.